

Rechnungslegung nach IFRS • mit Online

Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts

Bearbeitet von

Pro. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge, Prof. Dr. Peter Wollmert, Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch, Prof. Dr. Peter Oser,
Dr. Stefan Bischof

Loseblattwerk mit 30. Aktualisierung 2016. Loseblattwerk inkl. Online-Nutzung. Rund 3900 S. In 3 Ordnern
ISBN 978 3 7910 3653 3

[Steuern > Internationales Steuerrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

IAS 21

Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse (The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates)

(Stand: 28.02.2006)

Eberhard Oechsle/Klaus Müller/Jochen Holzwarth

Inhaltsverzeichnis

- A. Grundlagen 1–20**
 - I. Zielsetzung von IAS 21 1–2
 - II. Anwendungsbereich 3–7
 - III. Terminologische Grundlagen 8–19
 - 1. Stichtagskurs 8
 - 2. Umrechnungsdifferenzen 9
 - 3. Wechselkurs 10
 - 4. beizulegender Zeitwert 11
 - 5. Fremdwährung 12
 - 6. Ausländischer Geschäftsbetrieb 13
 - 7. Funktionale Währung 14
 - 8. Konzern 15
 - 9. Monetäre Posten 16
 - 10. Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb 17
 - 11. Darstellungswährung 18
 - 12. Kassakurs 19
 - IV. Erstmöglicher Anwendungszeitpunkt 20
- B. Bestimmung der funktionalen Währung 21–38**
 - I. Ermittlung des primären wirtschaftlichen Umfelds 21–26
 - II. Analyse der einzelnen Faktoren 27–35
 - III. Wechsel der funktionalen Währung 36–37
 - IV. Besonderheiten in IFRS-Abschlüssen gem. §§ 315a, 325 Abs. 2a HGB 38
- C. Behandlung von Fremdwährungsgeschäften 39–82**
 - I. Der Begriff der Fremdwährungsgeschäfte 39
 - II. Erstverbuchung 40–45
 - III. Folgebewertung 46–68
 - 1. Grundsätzliches 46–57
 - 2. Umrechnung monetärer Posten 58
 - 3. Umrechnung nicht monetärer Posten 59–62
 - a. Umrechnung nicht monetärer Posten, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden 60–61
 - b. Umrechnung nicht monetärer Posten, die mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden 62
 - 4. Behandlung von Umrechnungsdifferenzen 63–68
 - a. Differenzen aus der Umrechnung von monetären Posten 64–65
 - b. Differenzen aus der Umrechnung von nicht monetären Posten 66–67
 - c. Ausweis der Umrechnungsdifferenzen in der GuV 68
- IV. Sonderfälle 69–82**
 - 1. Umrechnung von Finanzinstrumenten 69
 - 2. Umrechnungsdifferenzen aus monetären Posten, die Teil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb sind 70–82
 - a. Bestandteil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb 70–74
 - b. Erfassung von Umrechnungsdifferenzen in den Einzelabschlüssen und im Konzernabschluss 75–82
- D. Buchführung in einer anderen als der funktionalen Währung 83–93**
 - I. Grundsätzliches 83
 - II. Umrechnung von Bilanzposten 84–86
 - III. Ermittlung von Wertminderungsbedarf 87–89

- IV. Umrechnung von Aufwendungen und Erträgen 90–91
 - V. Vorgehensweise bei der Umrechnung von Abschlüssen 92
 - VI. Beispiel 93
- E. Umrechnung von Abschlüssen von der funktionalen Währung in die Darstellungswährung 94–127**
- I. Bestimmung der Darstellungswährung 94–97
 - II. Umrechnung der Bilanzposten 98
 - III. Umrechnung der Aufwendungen und Erträge 99–100
 - IV. Behandlung der Umrechnungsdifferenzen 101–108
 - V. Beispiel 109
 - VI. Besonderheiten bei Unternehmen, deren funktionale Währung die Währung eines Hochinflationslandes ist 110–112
 - 1. Grundsätzliches 110
 - 2. Umrechnung in eine Darstellungswährung, die die Währung eines Hochinflationslandes ist 111
 - 3. Umrechnung in eine Darstellungswährung, die die Währung eines Nicht-Hochinflationslandes ist 112
 - VII. Besonderheiten im Konzernabschluss 113–127
 - 1. Umrechnungsdifferenzen bei monetären Posten im Rahmen der Schuldenkonsolidierung 113–115
 - 2. Umrechnung bei vom Konzernabschlussstichtag abweichenden Stichtagen 116–117
 - 3. Behandlung von Goodwill und Auf- bzw. Abstockungsbeträgen 118–123
 - a. Grundsätzliches 118–120
 - b. Übergangsvorschriften 121–123
 - 4. Abgang eines ausländischen Geschäftsbetriebs 124–127
- F. Sonstige Vorschriften zur Währungsumrechnung 128–138**
- I. Steuerliche Auswirkungen 128–131
 - 1. Steuern bei Umrechnungsdifferenzen aus Fremdwährungsgeschäften 129
 - 2. Steuern bei Kursdifferenzen aus der Umrechnung von Jahresabschlüssen ausländischer Geschäftsbetriebe 130–131
 - II. Angabepflichten 132–137
 - III. Übergangsvorschriften 138
- G. Besonderheiten im Rahmen der Umstellung auf den Euro 139–141**
- H. Maßnahmen zur Überleitung eines handelsrechtlichen Abschlusses auf einen IFRS-Abschluss 142–153**
- I. Behandlung von Geschäftsvorfällen in Fremdwährung 143–147
 - II. Umrechnung von Jahresabschlüssen ausländischer Geschäftsbetriebe 148–153
- I. Künftige Entwicklungen 154–155**

Schrifttum

Achleitner/Behr, International Accounting Standards: Ein Lehrbuch zur Internationalen Rechnungslegung, 3. Aufl., München 2003; *Achleitner/Pejic*, Des Abschlusses neue Kleider, DB 1996, S. 2037–2043; *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., Stuttgart 1995, §§ 253, 298; *ADS International*, Abschnitt 5: Währungsumrechnung (The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates); *Bachem/Fervers/Janssen/Mehrhoff*, IFRS-Jahresabschluss, Erstellung und Prüfung 2004/2005, Bonn 2005; *Baetge* (Hrsg.), Die deutsche Rechnungslegung vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen, Düsseldorf 1994; *Brune/Senger*, § 15 Konzerne und assoziierte Unternehmen, in: Beck-IFRS-HB, München 2004; *Buchheim*, IAS Improvements Project, in: BB 2002, S. 1475–1479; *Bieg/Hossfeld/Kusmaul/Waschbusch*, Handbuch der Rechnungslegung nach IFRS, Grundlagen und praktische Anwendung, Düsseldorf 2006; *Busse von Colbe/Müller/Reinhard* (Hrsg.), Aufstellung von Konzernabschlüssen, Empfehlungen des Arbeitskreises »Externe Unternehmensrechnung« der Schmalenbach-Gesellschaft – Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V., Düsseldorf 1987; *Busse von Colbe/Ordelheide*, Konzernabschlüsse, 6. Aufl., Wiesbaden 1993; *Busse von Colbe/Ordelheide/Gebhard/Pellens*, Konzernabschlüsse, 7. Aufl., Wiesbaden 2003; *Csik/Schneck*, Fremdwährungsumrechnung in einem Weltabschluss, WPg 1983, S. 293–299; *Demming*, Grundlagen der internationalen Rechnungslegung: die

Regelungen des IASC, München 1997; *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.* (Hrsg.), E-DRS 18: Währungsumrechnung, www.drsc.de; *Diekmann/Heering*, Die wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Anhangangaben (notes) nach IAS/IFRS durch das Improvement Project des IASB vom 18.12.2003, in: StuB 2004, S. 640–643; *Elkart/Hundt/Müller*, Probleme der Entkonsolidierung, in: FS Luik, hrsg. von Schitag Ernst&Young, Stuttgart 1991, S. 53–89; *Ernst&Young* (Hrsg.), IFRS/US GAAP Comparison, 3rd Edition, UK 2005; *Ernst&Young* (Hrsg.), International GAAP 2005, Chapter 9; *EU-Kommission*, Kommentare zu bestimmten Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 26. Juli 1978 sowie zur Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über Rechnungslegung, abgedruckt in: IDW (Hrsg.), International Financial Reporting Standards, 3., Aufl., S. 43–113; *Financial Accounting Standards Board* (Hrsg.), Original Pronouncements, Accounting Standards as of June 1, 2001, Vol. I, Norwalk, Connecticut 2001; *Grünberger*, IAS/IFRS 2006, Praxisleitfaden mit Fallbeispielen, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Wien 2005; *Harms*, § 303 HGB, in: HdKR, 2. Aufl., Stuttgart 1998, S. 1491–1521; *Hasenburg/Rahe*, Das Improvements Project des IASB, in: Der Konzern 2005, S. 43–47; *Hermann/Heuer/Raupach* (Hrsg.), Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer. Kommentar, (Loseblatt), 21. Aufl., Köln 1996; *Heuser/Theile*, IAS/IFRS-Handbuch Einzel- und Konzernabschluss, 2. Aufl., Köln 2005; *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.*, Entwurf einer Stellungnahme: Zur Währungsumrechnung im Konzernabschluss, WPg 1998, S. 549–555; *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.*, Einzelfragen zur Anwendung von IAS (IDW RS HFA 2), WPg 1999, S. 591–601; *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.*, Stellungnahme des IDW zum E-DRS 18 »Währungsumrechnung«, WPg 2003, S. 113–114; *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.*, IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses, WPg 2003, S. 1257–1258 sowie WPg 2004, S. 434; *International Accounting Standards Board* (Hrsg.), Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 27 Consolidated and Separate Financial Statements, London 2005; *International Accounting Standards Board* (Hrsg.), IASB Update, June 2005; *International Accounting Standards Board* (Hrsg.), IASB Update, February 2003; *International Accounting Standards Board* (Hrsg.), International Financial Reporting Standards 2003, London 2003; *International Accounting Standards Board* (Hrsg.), International Financial Reporting Standards 2005, London 2005; *International Accounting Standards Committee* (Hrsg.), IASC Update, June 1996; *International Accounting Standards Committee* (Hrsg.), Accounting for Financial Assets and Financial Liabilities, A Discussion Paper issued for comment by the Steering Committee on Financial Instruments, London 1997; *Jung*, Währungsumrechnung im Konzernabschluss, Marburg 1991; *KPMG* (Hrsg.), International Accounting Standards, Stuttgart 1999; *Kölpin*, Bewertung von Fremdwährungsposten in der Bilanz, in: StuB 2001, S. 1107–1110; *KPMG* (Hrsg.), IFRS aktuell Neuregelungen 2004: IFRS 1 bis 5, Improvements Project, Amendments IAS 32 und IAS 39, Stuttgart 2004; *Kubin/Lüick*, Zur funktionalen Währungsumrechnungsmethode in internationalen Konzernabschlüssen, BFuP 1984, S. 357–383; *Kuhn/Scharpf*, Rechnungslegung von Finanzinstrumenten nach IAS 39, 2. Aufl., Stuttgart 2005; *Kütting/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung Einzelabschluss, 5. Aufl., Kap. 6, § 244; *Kütting/Wirth*, Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen vollzukunftsfähiger Unternehmen nach IAS/IFRS, KoR 2003, S. 376–387; *Lachnit/Ammann*, Währungsumrechnung als Problem einer tatsächengetreuen Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Konzernabschluss, WPg 1998, S. 751–766; *Lingner*, Währungsumrechnung selbständiger ausländischer Einheiten bei Erst- und Folgekonsolidierung, PIR 2005, S. 99–104; *Lorenz*, DRS 14 zur Währungsumrechnung: Darstellung und Vergleichbarkeit mit den IASB-Regelungen, in: KoR 2004, S. 437–441; *Löw/Lorenz*, Währungsumrechnung nach E-DRS 18 und nach den Regelungen des IASB, in: BB 2002, S. 2543–2547; *Lüdenbach*, § 27 Währungsumrechnung, in: Haufe IAS-Kommentar, Freiburg im Br., 3. Auflage 2004; *Mujkanovic/Hehn*, Währungsumrechnung im Konzern nach IAS, WPg 1996, S. 605–616; *Müller*, Die Währungsumrechnung im Rahmen der internationalen Konzernrechnungslegung, Frankfurt/Main et al. 1985; *Oechsle/Schipper*, Negative Fremddanteile im Konzernabschluss, WPg 1994, S. 344–347; *Ordelheide*, Zur Schuldenkonsolidierung von Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten, in: BB 1993, S. 1558–1560; *Pawelzik*, Die Prüfung des Konzerneigenkapitals,

Düsseldorf 2003; *Peemöller/Husmann*, Stand und Entwicklung der Währungsumrechnung ausgewählter Konzerne in Deutschland, WPg 1996, S. 101–107; *Risse*, International Accounting Standards für den deutschen Konzernabschluss, Wiesbaden 1996; *Schüller/Marek*, Mengennotierung bedingt Neuerungen im Devisenhandel, FB 2001, S. 197–200; *Schmidbauer*, Die Fremdwährungsumrechnung nach deutschem Recht und nach den Regelungen des IASB, in: DStR 2004, S. 699–704; *Wagenhofer*, International Accounting Standards, 3. Aufl., Wien und Frankfurt/Main 2001; *Wiedmann*, Vergleich der deutschen Rechnungslegungsvorschriften mit den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen unter besonderer Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips sowie des Matching Principle, in: Die deutsche Rechnungslegung vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen, hrsg. von Baetge, Düsseldorf 1994, S. 99–121, *Winkeljohann*, Rechnungslegung nach IFRS, Ein Handbuch für mittelständische Unternehmen, Herne/Berlin 2004; *Wüstemann/Duhr*, Steuerung der Fremdwährungsrisiken von Tochterunternehmen im Konzern, Finanzcontrolling vs. Bilanzierung nach HGB und IAS/IFRS, in: BB 2003, S. 2501–2508; v. *Wysocki/Wohlge-muth*, Konzernrechnungslegung, 4. Aufl., Düsseldorf 1996; *Zingel*, IFRS Arbeitsbuch, Weinheim 2006; *Zülch*, Das IASB-Improvement Project: Eine abschließende Betrachtung (Teil A), in: StuB 2004, S. 692–695.

(Stand der Literatur: 28.02.2006)

Rechtsprechung

BFH, Urteil v. 16.02.1996 BStBl. II, S. 588; *BFH*, Urteil v. 16.02.1996, BStBl. 1997 II, S. 128.

Wichtige Übersetzungen zu IAS 21

Closing rate: Stichtagskurs; *date of transaction*: Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles, Tag, an dem die Gegenleistung für den Erwerb von Anteilen erbracht wird; *devaluation*: Abwertung; *exchange difference*: Umrechnungsdifferenz; *exchange rate*: (Wechsel-) Devisenkurs; *fair value**: beizulegender Zeitwert, bei marktfähigen Gegenständen Marktwert; *foreign currency*: Fremdwährung; *foreign currency liability*: Fremdwährungsverbindlichkeit; *foreign currency transaction*: Fremdwährungsgeschäft; *foreign operation*: ausländischer Geschäftsbetrieb; *functional currency*: funktionale Währung; *group*: Konzern; *historical cost*: historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten; *hyperinflationary economy*: hochinflationäres Land, Hochinflationland; *initial recognition*: erstmaliger Ansatz (bei Bezug zur Bilanz), erstmalige Erfassung (bei Bezug zur GuV); *local currency*: Landeswährung; *monetary items*: monetäre Posten; *net investment in a foreign operation*: Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb; *net realisable value**: Nettoveräußerungswert (-erlös); *non-monetary items*: nicht monetäre Posten; *opening net assets*: Reinvermögen (der Beteiligung); *reconciliation*: Überleitungsrechnung, Abstimmung; *retained earnings*: kumulierte, thesaurierte Jahresüberschüsse; *presentation currency*: Darstellungswährung; *recoverable amount**: erzielbarer Betrag; *reporting entity*: berichtendes (rechnungsglegendes) Unternehmen; *spot exchange rate*: Kassakurs; *translation*: Umrechnung.

* Definition vgl. Glossar

A. Grundlagen

I. Zielsetzung von IAS 21

- 1 Durch IAS 21 sollen die Grundsätze der Währungsumrechnung umfassend geregelt werden. Dabei wird unterstellt, dass ein Unternehmen grundsätzlich zwei Möglichkeiten hat, ausländische Geschäftsbeziehungen einzugehen. Einerseits

können Geschäfte vor Ort über einen eigenen ausländischen Geschäftsbetrieb (zB ein Tochterunternehmen; eine Niederlassung oder ein Büro) abgeschlossen werden, andererseits können Auslandsgeschäfte direkt vom Inland aus getätigt werden. Typische Beispiele für letzteren Fall sind der Verkauf oder Einkauf im Ausland in Fremdwährung (Export oder Import).

Darüber hinaus besteht für ein Unternehmen grundsätzlich die Möglichkeit, seinen Abschluss anstatt in lokaler Währung auch in einer Fremdwährung darzustellen. 2

Zur Abbildung von Auslandsaktivitäten im Jahres- bzw. Konzernabschluss eines inländischen Unternehmens einerseits und zur Darstellung eines Jahres- bzw. Konzernabschlusses eines inländischen Unternehmens in Fremdwährung andererseits ist hinsichtlich der Währungsumrechnung insb. zu klären,

- welcher Wechselkurs für die Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung sowie von Abschlüssen ausländischer Geschäftsbetriebe heranzuziehen ist und
- wie die finanziellen Auswirkungen im Jahresabschluss bzw. im Konzernabschluss zu erfassen sind, die durch Änderungen der Wechselkurse im Zeitablauf entstehen.

Neben der Klärung dieser grundsätzlichen Fragestellungen behandelt IAS 21 eine Vielzahl von Sonderthemen, die im Rahmen der Umrechnung einzelner Geschäftsvorfälle und im Rahmen der Erstellung von Konzernabschlüssen auftreten.

II. Anwendungsbereich

IAS 21 regelt die **Umrechnung einzelner Geschäftsvorfälle und Salden in Fremdwährung** (IAS 21.3(a)), die **Umrechnung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** ausländischer Geschäftsbetriebe, die durch Vollkonsolidierung, Quotenkonsolidierung oder durch die Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen sind (IAS 21.3(b)), sowie die Umrechnung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens in eine Darstellungswährung (IAS 21.3(c)). 3

Dieser sehr allgemein gehaltene Anwendungsbereich wird hinsichtlich mehrerer Ausnahmetatbestände eingeschränkt und gegenüber anderen IFRS abgegrenzt. 4

So ist IAS 21 nicht auf Fremdwährungsderivate anzuwenden, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen (IAS 21.4). IAS 39 stellt für diese Fälle eine *lex specialis* dar, die den Anwendungsbereich von IAS 21 verdrängt. Umgekehrt fallen folgerichtig sämtliche Fremdwährungsderivate, die nicht vom Anwendungsbereich des IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement* erfasst werden (wie zB eingebettete Fremdwährungsderivate), in den Anwendungsbereich von IAS 21. Darüber hinaus ist IAS 21 anzuwenden, wenn Fremdwährungsderivate von der funktionalen Währung in die Darstellungswährung umzurechnen sind.

Da die Bilanzierung von Geschäften, die unmittelbar der Absicherung von Fremdwährungsrisiken dienen (sog. Kurssicherungs- oder Hedge-Geschäfte), ebenfalls in IAS 39 geregelt ist, ist IAS 21 auch auf diese Geschäfte nicht anzu-

wenden. Die noch in IAS 21 (rev. 1993) hierzu enthaltene Ausnahme, das Fremdwährungsverbindlichkeiten, die der Absicherung des Währungsrisikos aus einer Beteiligung an einer wirtschaftlich selbständigen Teileinheit im Ausland dienen, in den Anwendungsbereich von IAS 21 fallen, wurde in IAS 21 (rev. 2003) nicht übernommen. Stattdessen werden Fremdwährungsposten, die der Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb dienen, explizit vom Anwendungsbereich des IAS 21 ausgenommen (IAS 21.5).

- 5 IAS 21 definiert, wie ein IFRS-Jahres- bzw. Konzernabschluss in Fremdwährung darzustellen ist und beinhaltet die Regelungen, die in diesen Abschlüssen eingehalten werden müssen, um als mit den IFRS übereinstimmend bezeichnet werden zu können. Darüber hinaus regelt IAS 21, wie **Finanzinformationen**, die in eine andere Fremdwährung umgerechnet werden, dazustellen sind (IAS 21.6). Diese zusätzlichen Erfordernisse sind in IAS 21.55–58 erläutert (vgl. hierzu im Einzelnen Tz. 136 f.).
- 6 Nach IAS 7.1 und IAS 1.7(d) ist eine Kapitalflussrechnung stets Pflichtbestandteil eines Abschlusses nach IAS. Die Regelungen des IAS 21 sind indes nicht auf die Umrechnung von Zahlungsströmen aus Geschäftsvorfällen in fremder Währung für Zwecke der Erstellung einer Kapitalflussrechnung anzuwenden. Ebenso wenig regelt IAS 21 die Umrechnung von in ausländischer Währung aufgestellten **Kapitalflussrechnungen** (IAS 21.7). Hierzu finden sich Vorschriften in IAS 7 *Cash Flow Statements* (vgl. hierzu auch IAS-Komm., Teil B, IAS 7, Tz. 112 ff.).
- 7 IAS 21 enthält zudem Regelungen zur Umrechnung von Abschlüssen, deren funktionale Währung die Währung eines **Hochinflationslandes** ist, in eine andere Darstellungswährung. Bevor diese Abschlüsse jedoch in die Darstellungswährung umgerechnet werden, sind sie grundsätzlich um Inflationseinflüsse zu bereinigen (IAS 21.43). Die Bereinigungsmaßnahmen selbst sind Gegenstand von IAS 29 *Financial Reporting in Hyperinflationary Economies* (vgl. IAS-Komm., Teil B, IAS 29, Tz. 1). Sofern die Anwendung von IAS 29 im Rahmen der (Konzern-)Abschlusserstellung erforderlich ist, ist dieser Arbeitsschritt der Anwendung von IAS 21 daher zwingend vorgelagert. Zu Besonderheiten bei Unternehmen, deren funktionale Währung die Währung eines Hochinflationslandes ist, vgl. Tz. 110 ff.

III. Terminologische Grundlagen

1. Stichtagskurs

- 8 Der Kassakurs am Bilanzstichtag wird in IAS 21 als **Stichtagskurs** bezeichnet. Zur Definition des Kassakurses vgl. Tz. 19.

2. Umrechnungsdifferenzen

- 9 Als **Umrechnungsdifferenz** wird der Unterschiedsbetrag aus der Umrechnung der gleichen Anzahl von Fremdwährungseinheiten in eine andere Währung zu unterschiedlichen Wechselkursen bezeichnet.

3. Wechselkurs

Als **Wechselkurs** bzw. **Devisenkurs** ist das Umtauschverhältnis zwischen zwei Währungen definiert. Es gibt dabei zwei Möglichkeiten, dieses Verhältnis auszudrücken: entweder als den in Inlandswährung ausgedrückten Preis für die Fremdwährungseinheit oder umgekehrt. Im ersten Fall spricht man von einer Preisnotierung, im zweiten Fall von einer Mengennotierung. Im europäischen Währungsraum ist seit dem Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist auf den Euro anstelle der für die DM gebräuchlichen Preisnotierung die Mengennotierung zu 1 € für den Handel in Euro üblich (vgl. Schiller/Marek, FB 2001, S. 197; Scharpf, 2005, S. 128 ff.).

4. Beizulegender Zeitwert

Der **beizulegende Zeitwert** ist der Betrag, zu dem ein Vermögenswert oder eine Schuld zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern unter normalen, vergleichbaren Bedingungen (*in arm's length transaction*) ausgetauscht bzw. beglichen werden kann.

5. Fremdwährung

Jede andere Währung als die funktionale Währung des Unternehmens wird in IAS 21 als **Fremdwährung** bezeichnet.

6. Ausländischer Geschäftsbetrieb

Ein **ausländischer Geschäftsbetrieb** stellt ein Tochterunternehmen, ein assoziiertes Unternehmen, ein Joint Venture oder eine Niederlassung (*branch*) dar, dessen bzw. deren Geschäftstätigkeit in einem anderen Land angesiedelt ist oder in einer anderen Währung ausgeübt wird oder sich auf ein anderes Land oder eine andere Währung als die des berichtenden Unternehmens erstreckt. Der Begriff des Geschäftsbetriebs ist unabhängig von rechtlichen Gesellschaftsstrukturen. Demzufolge besteht die Möglichkeit, dass ein ausländischer Geschäftsbetrieb in weitere Untereinheiten aufgegliedert wird, von denen jede eine eigene funktionale Währung hat (SFAS 52.7). Die Untereinheiten müssten dazu Niederlassungen iSv. IAS 21.8 sein. In IAS 21 ist indes keine Definition für eine Niederlassung enthalten. Für das Vorliegen einer Niederlassung ist uE neben dem Vorhandensein von Vermögenswerten Voraussetzung, dass ein gewisser Grad an organisatorischer Selbständigkeit und Führung gegeben ist, wie zB bei einer Betriebsstätte, Filiale, Büro uÄ. Dies wird in IFRS 3 auch als Voraussetzung für das Vorhandensein eines Geschäftsbetriebs (*business*) geknüpft (vgl. IFRS 3.Appx A). Ein einzelner Vermögenswert oder eine Gruppe von Vermögenswerten kann per se daher keine Niederlassung iSv. IAS 21.8 darstellen.

Die in IAS 21 (rev. 1993) enthaltene Unterscheidung zwischen wirtschaftlich selbständigen ausländischen Teileinheiten einerseits und ausländischen Ge-

schäftsbetrieben, die in den Geschäftsbetrieb des berichtenden Unternehmens integriert ist, wurde in IAS 21 (rev. 2003) nicht übernommen. Hintergrund für diese Änderung ist die Annäherung von IAS 21 an SFAS 52 (vgl. Buchheim, BB 2002, S. 1476).

7. Funktionale Währung

- 14 Als **funktionale Währung** ist die Währung des primären wirtschaftlichen Umfelds, in dem ein Unternehmen tätig ist, anzusehen. Der Begriff der funktionalen Währung ersetzt den in IAS 21 (rev. 1993) noch enthaltenen Begriff der Bewertungswährung (vgl. Diekmann/Heering, StuB 2004, S. 642; Zülch, StuB 2004, S. 694). Vgl. hierzu im Einzelnen Tz. 21 ff.

8. Konzern

- 15 Ein **Konzern** umfasst ein Mutterunternehmen sowie alle seine Tochterunternehmen. Vgl. hierzu im Einzelnen IAS-Komm., Teil B, IAS 27, Tz. 12 f.

9. Monetäre Posten

- 16 **Monetäre Posten** sind im Besitz befindliche Währungseinheiten sowie Vermögenswerte und Schulden, für die ein Unternehmen eine feste oder bestimmte Anzahl von Währungseinheiten erhält oder bezahlen muss. Sämtliche Posten, die nicht mit einem Recht auf Erhalt oder Verpflichtung zur Bezahlung einer festen oder bestimmaren Anzahl von Währungseinheiten ausgestattet sind, stellen folglich **nicht monetäre Posten** dar. Eine weiter gehende Abgrenzung dieser beiden Begriffe erfolgt unter Tz. 46 ff.

10. Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb

- 17 Unter einer **Nettoinvestition** oder Beteiligung an einem ausländischen Geschäftsbetrieb ist die Höhe des Anteils des berichtenden Unternehmens am Nettovermögen, dh. am Eigenkapital oder Dotationskapital dieser ausländischen Teileinheit zu verstehen. Die Beteiligung muss nicht an einer rechtlich selbständigen Teileinheit bestehen.

11. Darstellungswährung

- 18 Die **Darstellungswährung** ist die im veröffentlichten Abschluss verwendete Währung. Die verwendete Darstellungswährung ist im Anhang anzugeben (vgl. IAS 1.46).

12. Kassakurs

Der **Kassakurs** ist definiert als Wechselkurs bei sofortiger Ausübung. Beim Kassakurs ist zwischen Geld-, Brief- und Mittelkurs zu unterscheiden. Vgl. hierzu im Einzelnen Tz. 44. 19

IV. Erstmaliger Anwendungszeitpunkt

Die Neufassung von IAS 21 (IAS 21 (rev. 2003)) ist grundsätzlich erstmalig auf Abschlüsse anzuwenden, deren Berichtsperiode am oder nach dem **01. Januar 2005** beginnt (IAS 21.58). Dieser Standard ersetzt IAS 21 (rev. 1993), SIC-11, SIC-19 und SIC-30, die für Berichtsperioden, die vor dem 01. Januar 2005 begonnen haben, grundsätzlich maßgeblich waren (IAS 21.61 f.). Eine vorzeitige Anwendung von IAS 21 (rev. 2003) auf Abschlüsse, die vor dem 01. Januar 2005 beginnen, ist jedoch zulässig. Zu Ausnahmen hierzu in Bezug auf IAS 21.47 vgl. Tz. 121 ff. 20

Sofern ein Unternehmen IAS 21 (rev. 2003) vorzeitig anwendet, hat es sämtlichen Anforderungen dieses Standards nachzukommen. Eine selektive vorzeitige Anwendung von einzelnen in IAS 21 (rev. 2003) enthaltenen Regelungen ist unzulässig.

Die im Dezember 2005 vorgenommenen Ergänzungen in IAS 21.15A bezüglich der Bilanzierung von Umrechnungsdifferenzen aus monetären Posten, die im Wesentlichen Teil der Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb sind, (vgl. Tz. 73) und IAS 21.33 (vgl. Tz. 77) sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01. Januar 2006 beginnen. Die vorzeitige Anwendung der Ergänzungen wird indes empfohlen (IAS 21.58A).

B. Bestimmung der funktionalen Währung

I. Ermittlung des primären wirtschaftlichen Umfelds

Das noch in IAS 21 (rev. 1993) und SIC-19 enthaltene Konzept der Berichtswährung wurde in IAS 21 (rev. 2003) durch die **funktionale Währung** und die Darstellungswährung ersetzt (IAS 21.IN6). Ausschlaggebend hierfür war einerseits, dass aufgrund der bisher in SIC-19 enthaltenen Regelungen nicht auszuschließen war, dass Unternehmen ihre Berichtswährung nicht sachgemäß festlegen (vgl. IAS 21.BC5), um zB Bereinigungsmaßnahmen iSv. IAS 29 umgehen zu können (IAS 21.IN8). Andererseits sollte das den Transaktionen zugrunde liegende wirtschaftliche Umfeld stärkeren Einfluss auf die Bilanzierung nehmen (IAS 21.BC5). Die Regelungen in IAS 21.9 ff. entsprechen weitgehend dem Konzept der funktionalen Währung in SFAS 52 (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 768 ff.; hierzu bereits in Bezug auf IAS 21 (rev. 1993) Achleitner/Behr, 3. Aufl., 2003, S. 267; Risse, 1996, S. 183; Kubin/Lück, BFuP 1984, S. 357 ff.; Peemöller/Husmann, DB 1996, S. 101 ff.). 21

- 22 Die Unterscheidung zwischen wirtschaftlich selbständigen ausländischen Teil- einheiten und ausländischen Geschäftsbetrieben, die in den Geschäftsbetrieb des berichtenden Unternehmens integriert sind, wurde aufgegeben. Die funktionale Währung hat jedes Unternehmen individuell für sich festzulegen, unabhängig davon, ob es sich bei dem Unternehmen um ein einzelnes Unternehmen, um ein Unternehmen mit ausländischen Geschäftsbetrieben (wie zB ein Mutterunter- nehmen) oder um einen ausländischen Geschäftsbetrieb (zB ein Tochterunter- nehmen oder eine Niederlassung) handelt (IAS 21.17). Indes ergeben sich aus dieser Änderung gegenüber der bisherigen Vorgehensweise keine materiellen Änderungen (glA Heuser/Theile, IAS/IFRS-Handbuch, 2. Aufl., Tz. 1552; KPMG, IFRS aktuell, S. 250; Hasenburg/Rahe, Der Konzern 2005, S. 46; Lüdenbach, in: Haufe IAS/IFRS-Kommentar, 3. Aufl., § 27, Tz. 10).
- 23 Die funktionale Währung ist idR die Währung des **primären wirtschaftlichen Umfelds** (*primary economic environment*), in dem das berichtende Unternehmen tätig ist. Grundsätzlich ist als primäres Wirtschaftsumfeld das Umfeld anzuse- hen, in dem das berichtende Unternehmen hauptsächlich Zahlungsmittel erwirt- schaftet und aufwendet (IAS 21.9). Das primäre wirtschaftliche Umfeld ist fol- glich grundsätzlich nicht auf geographische Gegebenheiten oder den Geltungsbe- reich einer bestimmten Währung als offizielles Zahlungsmittel beschränkt. Zur Bestimmung des primären wirtschaftlichen Umfelds werden in IAS 21.9 – IAS 21.11 Faktoren genannt, anhand derer das primäre wirtschaftliche Umfeld zu bestimmen ist.
- 24 Sofern die Analyse der Faktoren zu keinem eindeutigen Ergebnis führt und die funktionale Währung daher nicht klar ersichtlich ist, ist es Aufgabe der Unterneh- mensleitung, nach **eigenem Urteil** die funktionale Währung festzulegen (IAS 21.12). Der Beurteilungsspielraum des Managements wird durch folgende Maßgaben eingeschränkt:
- 1) die gewählte Währung muss die wirtschaftlichen Auswirkungen der zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle, Ereignisse und Umstände am glaubwürdigsten darstellen. Dabei sind nur die Geschäftsvorfälle, Ereignisse und Umstände zu berücksichtigen, die für die funktionale Währung relevant sind (IAS 21.12 f.);
 - 2) das Management hat zunächst die in IAS 21.9 aufgeführten primären Faktoren zu berücksichtigen, bevor es die in IAS 21.10 und 11 enthaltenen zusätzlichen substanziellen Hinweise zur Beurteilung heranzieht.
- 25 *Ad 1)*
Durch die Pflicht zur Auswahl der Währung mit der glaubwürdigsten Darstellung der zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle, Ereignisse und Umstände soll eine willkürliche Festlegung der funktionalen Währung ausgeschlossen werden. Es sind die einzelnen, als funktionale Währung in Frage kommenden Währungen anhand der zugrunde gelegten Faktoren hinsichtlich ihrer Darstellung der wirt- schaftlichen Auswirkungen der im berichtenden Unternehmen gegebenen Geschäftsvorgänge, Ereignisse und Umstände zu analysieren. Es ist empfeh- lenswert, die Analyse und die zugrunde gelegten Maßstäbe ausreichend zu dokumen- tieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Management bei der Festlegung der funktionalen Währung noch andere als die in IAS 21.9 – IAS 21.11 aufgeführten Faktoren berücksichtigt hat. In einem Konzernabschluss sollte zudem bei der

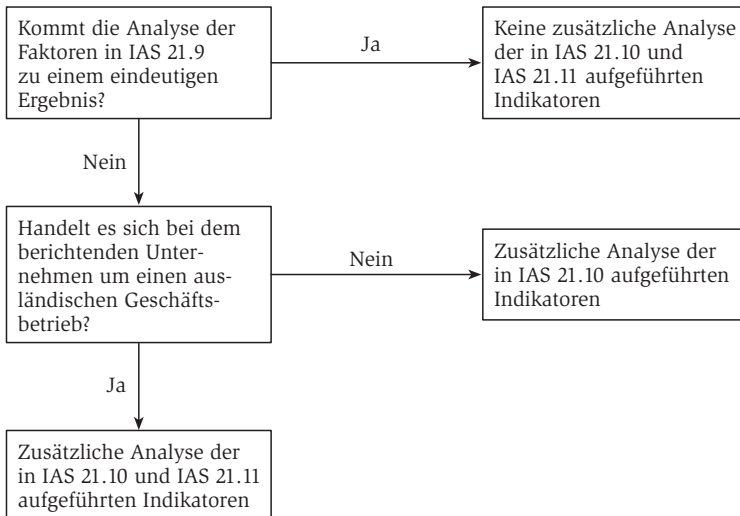
Bestimmung der funktionalen Währung der einbezogenen Geschäftsbetriebe einheitlich vorgegangen werden, um konzernweit eine konsistente Vorgehensweise bei der Bestimmung des primären wirtschaftlichen Umfelds zu etablieren (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 545).

Ad 2)

26

Die Vorgabe der Rangfolge der zu berücksichtigenden Faktoren (vgl. IAS 21.12) trägt dem Umstand Rechnung, dass die in IAS 21.10 und IAS 21.11 gegebenen Faktoren im Gegensatz zu den Faktoren in IAS 21.9 keinen direkten Bezug zum primären wirtschaftlichen Umfeld des berichtenden Unternehmens haben (vgl. IAS 21.BC9). Sofern anhand der in IAS 21.9 aufgeführten Faktoren eindeutig die funktionale Währung festgelegt werden kann, ist eine zusätzliche Prüfung der in IAS 21.10 und 11 aufgeführten Faktoren nicht mehr erforderlich (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 528). Da IAS 21.12 nur eine Unterscheidung zwischen IAS 21.9 einerseits und IAS 21.10 und 11 andererseits vorsieht, ist davon auszugehen, dass die in IAS 21.10 und IAS 21.11 enthaltenen Faktoren hinsichtlich ihrer Bedeutung als gleichwertig einzustufen sind. Hierbei ist zu beachten, dass IAS 21.11 eine Spezialvorschrift für ausländische Geschäftsbetriebe darstellt. Folglich sind von ausländischen Geschäftsbetrieben sowohl die in IAS 21.10 als auch die in IAS 21.11 aufgeführten Indikatoren gleichermaßen zu prüfen, während das berichtende Unternehmen selbst nur die in IAS 21.10 genannten Faktoren heranzieht.

Es ergibt sich daher folgendes **Anwendungsschema** für die in IAS 21.9 – IAS 21.11 aufgeführten Faktoren:



II. Analyse der einzelnen Faktoren

- 27 Zur Bestimmung des primären wirtschaftlichen Umfelds sind in einem ersten Schritt folgende Faktoren zu analysieren (IAS 21.9):
- 1) die Währung mit dem größten Einfluss auf die **Verkaufspreise** von Waren und Dienstleistungen. Dies ist idR die Währung, in der die Verkaufspreise der Waren und Dienstleistungen denominiert und erfüllt werden (IAS 21.9(a)(i)). Folglich ist nach diesem Kriterium die Währung als funktionale Währung anzusehen, die die Vertragsparteien bei der Ermittlung der Preise für die Waren und Dienstleistungen zugrunde legen. Sofern ein berichtendes Unternehmen je nach Kunde unterschiedliche Währungen der Preisermittlung zugrunde legt, sollten die Volumina der mit den jeweiligen Kunden erzielten Umsatzerlöse Berücksichtigung bei der Ermittlung der funktionalen Währung finden.
 - 2) die Währung des Landes, dessen **Wettbewerbskräfte und regulatorische Vorgaben** für die Verkaufspreise und Dienstleistungen ausschlaggebend sind (IAS 21.9(a)(ii)). Wettbewerbskräfte können zB das Marktvolumen eines Landes oder die Marktattraktivität (Wachstums- vs. Sättigungsmarkt, Angebots- und Nachfragestruktur innerhalb dieses Marktes etc.) sein. Beispiele für regulatorische Vorgaben sind zollrechtliche Regelungen, steuerliche Anreize oder anderweitige staatliche Subventionspolitik.
 - 3) die Währung, die den größten Einfluss auf die **Lohn-, Material- und sonstigen Kosten** für das Anbieten der Waren oder Dienstleistungen hat. Dies ist idR die Währung, in der diese Kosten denominiert und erfüllt werden (IAS 21.9(b)). Dieser Faktor stellt sicher, dass neben dem Output eines Unternehmens auch der dem Output zugrunde liegende Input bei der Ermittlung der funktionalen Währung Berücksichtigung findet. Insofern gelten die unter 1) aufgeführten Erläuterungen analog.
- 28 Sofern anhand dieser Faktoren die funktionale Währung nicht eindeutig determiniert werden kann, dienen folgende zusätzliche Faktoren der Bestimmung der funktionalen Währung (IAS 21.10):
- 1) die Währung, in der Mittel aus **Finanzierungstätigkeit**, dh. durch Ausgabe von Fremd- oder Eigenkapitalinstrumenten, generiert werden. Die Währung ergibt sich aus den der Kapitalaufnahme zugrunde liegenden Vertragswerken.
 - 2) die Währung, in der Eingänge aus betrieblicher Tätigkeit normalerweise **einbehalten** werden. Dies ist idR die Währung, in der ein Unternehmen fakturiert.
- 29 Mittels der in IAS 21.11 genannten Indikatoren soll festgestellt werden, ob die funktionale Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs mit der des berichtenden Unternehmens übereinstimmt. Als berichtendes Unternehmen ist das Tochterunternehmen anzusehen, das den ausländischen Geschäftsbetrieb als Tochterunternehmen, Joint Venture, assoziiertes Unternehmen oder Niederlassung hält. Diesbezüglich ist festzustellen, ob:

- 1) die Tätigkeit des ausländischen Geschäftsbetriebs als **erweiterter Bestandteil** 30 des berichtenden Unternehmens oder **weitgehend unabhängig** ausgeübt wird (IAS 21.11 (a)). Als Beispiel für einen erweiterten Bestandteil des berichtenden Unternehmens wird ein ausländischer Geschäftsbetrieb angeführt, der ausschließlich vom berichtenden Unternehmen importierte Güter verkauft und die erzielten Einnahmen wieder an dieses zurückleitet. Ein erweiterter Bestandteil agiert wie ein »verlängerter Arm« (vgl. Lüdenbach, in: Haufe IAS/IFRS-Kommentar, 3. Aufl., § 27, Tz. 26) oder eine »verlängerte Werkbank« (vgl. ADS International, 2002, Abschn. 5, Tz. 80). Die funktionale Währung eines erweiterten Bestandteils ist immer die funktionale Währung des berichtenden Unternehmens. Wechselkurseffekte werden so dargestellt, als ob die Geschäftsvorfälle von dem berichtenden Unternehmen selbst getätigt worden wären. Eine ausländische Vertriebsseinheit dürfte in ihrer Behandlung unstrittig sein. Handelt es sich um Verkaufsniederlassungen, die rechtlich nicht selbständig sind, sondern zum berichtenden Unternehmen gehören (Betriebsstätten), so werden bei geringer Größe (zB einzelner agent, representative) die Buchhaltungspflichten oftmals direkt im Berichtsland und damit automatisch in Berichtswährung erfüllt. Insofern ist in diesen Fällen deren funktionale Währung stets identisch mit der des berichtenden Unternehmens. Dagegen ist ein ausländischer Geschäftsbetrieb als weitgehend unabhängig zu bezeichnen, wenn er zB überwiegend in seiner Landeswährung Zahlungsmittel und andere monetäre Posten ansammelt, Aufwendungen tätigt, Erträge erwirtschaftet und Fremdkapital aufnimmt, letztendlich also Zahlungsmittel selbständig generiert und auch verwendet. Hierfür ist eine gewisse organisatorische Unabhängigkeit vom berichtenden Unternehmen erforderlich. Infolgedessen sind die Geschäfte eines weitgehend unabhängigen Geschäftsbetriebs nicht als originäre Fremdwährungsgeschäfte des berichtenden Unternehmens anzusehen. Die funktionale Währung eines solchen ausländischen Geschäftsbetriebs ist selbständig zu ermitteln und muss nicht identisch mit der funktionalen Währung des berichtenden Unternehmens sein. Durch die Verwendung des Begriffs »überwiegend« wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht ausgeschlossen ist, dass auch Transaktionen in anderen Währungen als der Landeswährung ausgeführt werden.
- 2) die **Geschäftsvorfälle mit dem berichtenden Unternehmen** bezogen auf das 31 Gesamtgeschäftsvolumen des ausländischen Geschäftsbetriebes ein großes oder geringes Gewicht haben (IAS 21.11 (b)). IAS 21.11 (b) enthält keine Indikatoren für das Vorliegen von großem bzw. geringem Gewicht. Das Vorliegen von konzerninternen Transaktionen in gewissem Umfang ist durchaus üblich. Ein ausländischer Geschäftsbetrieb mit einer anderen funktionalen Währung als der des berichtenden Unternehmens kann sich zB auf Patente oder Warenzeichen anderer Konzerngesellschaften stützen, ohne ansonsten intensive konzerninterne Liefer- und Leistungsbeziehungen zu unterhalten. Hierbei dürfte es sich um ein geringes Gewicht handeln, was als Indikator für eine eigenständige funktionale Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs zu interpretieren ist. Handelt es sich aber beim berichtenden Unternehmen um den Hauptlieferanten des ausländischen Unternehmens, dürfte ein hohes

Gewicht am Gesamtgeschäftsvolumen gegeben sein. Dies spricht dann dafür, dass die funktionale Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs mit der des berichtenden Unternehmens identisch ist.

- 32 3) sich die **Cash Flows aus der Tätigkeit des ausländischen Geschäftsbetriebs direkt auf die Cash Flows des berichtenden Unternehmens auswirken** und jederzeit dorthin zurückgeleitet werden können (IAS 21.11(c)). Dieser Faktor ist im Zusammenhang mit dem Faktor 2) zu sehen, denn je weniger Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen dem berichtenden Unternehmen und der ausländischen Geschäftseinheit bestehen, desto weniger treten auch Zahlungsströme zwischen beiden auf. Würden die Mittelzuflüsse aus Umsätzen direkt an das berichtende Unternehmen weitergeleitet, da sie bspw. bei dem ausländischen Geschäftsbetrieb nicht benötigt werden, wäre der Cashflow des berichtenden Unternehmens unmittelbar betroffen. Wird das Ergebnis des ausländischen Geschäftsbetriebs ausgeschüttet, so ist dies zwar für das berichtende Unternehmen ein zahlungswirksamer Vorgang. Dieser ist aber nicht in direktem Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft zu sehen und damit für die Beurteilung des Erfüllungsgrades von Faktor 3) unbeachtlich.
- 33 4) die Cash Flows aus der Tätigkeit des ausländischen Geschäftsbetriebs **ausreichen**, um vorhandene und im Rahmen des normalen Geschäftsgangs erwartete **Schuldverpflichtungen zu bedienen**, ohne dass hierfür Mittel vom berichtenden Unternehmen bereitgestellt werden (IAS 21.11(d)). Die Finanzierung erfolgt bei weitgehend selbständigen Geschäftsbetrieben überwiegend unabhängig vom berichtenden Unternehmen. Der Grad der finanziellen Unabhängigkeit kann daran gemessen werden, inwieweit die von dem ausländischen Geschäftsbetrieb erwirtschafteten Zahlungsmittel ausreichen, um bestehende und künftige Verbindlichkeiten zu begleichen, dh. inwieweit der ausländische Geschäftsbetrieb eigenständig seinen Kapitaldienst erbringen kann. Die Aufnahme von Finanzmitteln über das berichtende Unternehmen zum Zwecke der Expansion dürfte noch nicht als Anzeichen einer finanziellen Abhängigkeit gedeutet werden, solange der aus dem erweiterten Geschäftsumfang resultierende Cashflow diese Finanzierung deckt (in Anlehnung an SFAS 52 Appendix A, Tz. 42(e)).
- 34 Zusammenfassende Übersicht der Faktoren in IAS 21.11:

funktionale Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs ist mit der des berichtenden Unternehmens identisch	Faktor	Eigenständige funktionale Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs
gering	Unabhängigkeit der Ausübung der Tätigkeit des ausländischen Geschäftsbetriebs	hoch
hoch	Umfang der Geschäftsbeziehungen mit dem berichtenden Unternehmen	gering
hoch	Einfluss auf den Cash Flow des berichtenden Unternehmens	gering
gering	Unabhängigkeit der Finanzierung vom berichtenden Unternehmen	hoch

Problematisch erscheint die Festlegung der funktionalen Währung bei **Zwischenholdings** oder Finanzierungsgesellschaften, da diese nur begrenzt dem den Regelungen in IAS 21.9 – IAS 21.11 zugrunde liegenden Bild eines ausländischen Geschäftsbetriebs entsprechen. Unseres Erachtens ist in diesen Fällen die Bestimmung der funktionalen Währung davon abhängig, ob die Zwischenholding bzw. die Finanzierungsgesellschaft als »verlängerter Arm« des berichtenden Unternehmens, der Beteiligungen oder als Betrieb mit eigenständiger Ausübung ihrer Tätigkeit anzusehen ist: 35

- Sofern die Funktion dieser Gesellschaften lediglich im Halten von Beteiligungen bzw. dem Bereitstellen von Finanzierungsmitteln besteht, erfüllen sie Aufgaben des berichtenden Unternehmens und sind folglich als dessen »verlängerter Arm« zu interpretieren. Insofern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die funktionale Währung dieser Holdings mit der des berichtenden Unternehmens identisch ist.
- Erfüllen diese Unternehmen indes ausschließlich Aufgaben der ausländischen Geschäftsbetriebe, an denen sie Beteiligungen halten (zB Verwaltung, Lohnbuchhaltung, Vertriebsaktivitäten), ist idR davon auszugehen, dass die funktionale Währung der funktionalen Währung ihrer Beteiligungen entspricht. Sofern diese Beteiligungen wiederum verschiedene funktionale Währungen haben, hat die Holding uE ihre funktionale Währung anhand der in IAS 21.9 – IAS 21.11 aufgeführten Kriterien zu ermitteln.
- Sofern die Zwischenholding als Betrieb mit eigenständiger Geschäftstätigkeit anzusehen ist, hat diese ihre funktionale Währung ebenfalls anhand der in IAS 21.9 – IAS 21.11 aufgeführten Kriterien zu ermitteln.

In der Praxis werden Zwischenholdings indes in aller Regel sowohl Funktionen für das berichtende Unternehmen als auch für die Beteiligungen übernehmen. Sofern die Zwischenholding eine funktionale Währung ermittelt, die von der des berichtenden Unternehmens abweicht, ist eine sorgfältige Analyse und Dokumentation der getroffenen Entscheidung erforderlich.

III. Wechsel der funktionalen Währung

36 Gem. IAS 21.13 hat die funktionale Währung eines berichtenden Unternehmens die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle, Ereignisse und Umstände widerzuspiegeln, die für das Unternehmen relevant sind (hierzu im Einzelnen vgl. Tz. 23 ff.). Entsprechend kann die funktionale Währung nach ihrer Festlegung nur dann geändert werden kann, wenn sich die **zugrunde liegenden Sachverhalte** ebenfalls geändert haben. Als Beispiel für eine Änderung der zugrunde liegenden Sachverhalte wird in IAS 21.36 die Änderung der Währung angeführt, die den größten Einfluss auf die Verkaufspreise der Waren und Dienstleistungen des Unternehmens hat. Der Bedarf für den Wechsel der funktionalen Währung kann nur anhand einer erneuten Analyse der in IAS 21.9–IAS 21.11 aufgeführten Faktoren ermittelt werden. Es ist zu überprüfen, ob die Faktoren, die ausschlaggebend für die bisherige Wahl der funktionalen Währung waren, sich geändert haben. Ist dies der Fall, ist ein Wechsel der funktionalen Währung zwingend. Eine jährliche Überprüfung der funktionalen Währung wird von IAS 21 nicht gefordert. Unseres Erachtens ist indes eine Überprüfung der funktionalen Währung dann vorzunehmen, wenn Anzeichen für eine Änderung der funktionalen Währung gegeben sind, zB eine wesentliche Änderung des geographischen Geschäftsfelds, in dem das Unternehmen tätig ist (vgl. Zingel, IFRS Arbeitsbuch, S. 126).

37 Die für die neue funktionale Währung geltenden Umrechnungsverfahren sind **prospektiv** ab dem Zeitpunkt des Wechsels anzuwenden. In der Praxis wird als Zeitpunkt des Wechsels der funktionalen Währung regelmäßig der Abschlussstichtag eines Geschäftsjahres herangezogen werden. Eine prospektive Anwendung der geltenden Umrechnungsverfahren hat zur Folge, dass sämtliche Bilanzposten mit dem Stichtagskurs, der zum Zeitpunkt des Wechsels gültig war, umgerechnet werden (IAS 21.37; zu Beispielen vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 531 f.).

Ungerechnete Beträge nicht monetärer Posten gelten fortan als deren historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Darüber hinaus wird klargestellt, dass im Eigenkapital gem. IAS 21.32 und IAS 21.39(c) erfasste Umrechnungsdifferenzen zum Zeitpunkt des Wechsels der funktionalen Währung nicht aufgelöst werden, sondern erst bei Veräußerung der diesen Posten zugrunde liegenden ausländischen Geschäftsbetriebe erfolgswirksam im Ergebnis erfasst werden. Eine Auflösung zum Zeitpunkt des Wechsels der funktionalen Währung wäre nicht zu rechtfertigen, da diese Umrechnungsdifferenzen zu diesem Zeitpunkt keinen Einfluss auf den gegenwärtigen Cash Flows des Unternehmens nehmen (vgl. IAS 21.41).

IV. Besonderheiten in IFRS-Abschlüssen gem. §§ 315a, 325 Abs. 2a HGB

38 Ein Unternehmen hat seinen IFRS-Abschluss in der funktionalen Währung **aufzustellen** (IAS 21.17). Unternehmen, die einen IFRS-Abschluss gem. §§ 315a, 325 Abs. 2a HGB erstellen, sind indes verpflichtet, den Abschluss in **Euro** aufzustellen.

len (vgl. §§ 315a, 325 Abs. 2a HGB iVm. **§ 244 HGB**). Da der Prozess der Aufstellung auch die Bewertung von Vermögenswerten und Schulden umfasst, wäre bei wörtlicher Auslegung von § 244 HGB die Umrechnung in eine vom Euro abweichende funktionale Währung für deutsche Unternehmen grundsätzlich unzulässig (vgl. IDW, WPg 2003, S. 114; Schmidbauer, DStR 2004, S. 702). Sofern die funktionale Währung der oben genannten Unternehmen nicht der Euro ist, konfliktieren daher IAS 21.17 und § 244 HGB:

- stellt das Unternehmen seinen Abschluss in Euro auf, verstößt es gegen IAS 21.17,
- stellt das Unternehmen seinen Abschluss in seiner funktionalen Währung auf, verstößt es gegen § 244 HGB.

Bei dem Verweis des § 315a Abs. 1 HGB auf § 298 Abs. 1 HGB iVm. § 244 HGB handelt es sich indes nicht um eine Regelung zur funktionalen Währung, sondern zur Darstellungswährung (so wohl auch Lingner, PiR 2005, S. 99). Dies ergibt sich bereits aus der dem nationalen Gesetzgeber neben der IAS-Verordnung verbliebenen Gesetzgebungskompetenz. Denn die gemäß der IAS-Verordnung angenommenen IAS/IFRS stellen grundsätzlich ein abgeschlossenes Regelungswerk dar und nationale Bestimmungen dürfen das Unternehmen nicht daran hindern, die gemäß der IAS-Verordnung angenommenen IAS/IFRS einzuhalten, weil sie diesen zuwiderlaufen, mit ihnen kollidieren oder diese einschränken (vgl. EU-Kommission, Kommentare der EU-Kommission, Absatz 3.1.). Dementsprechend können nationale Bestimmungen für die externe Finanzberichterstattung zu allgemeinen Zwecken nur noch die Währung bestimmen, in der ein Konzernabschluss **zu veröffentlichen** ist (vgl. hierzu die Aufzählung der Artikel der Vierten und Siebenten Richtlinie, die neben den gemäß der IAS-Verordnung angenommenen IAS für die konsolidierten Abschlüsse relevant bleiben, in Absatz 3.3. der Kommentare der EU-Kommission).

Fraglich ist, ob die Pflicht zur Aufstellung eines Abschlusses in Euro impliziert, dass auch die Buchführung in Euro zu erfolgen hat. Dies wird in der Literatur verneint (vgl. Zingel, IFRS Arbeitsbuch, S. 123; Ellerich/Sewart, in: Küting/Weber, 5. Aufl., § 244, Tz. 5). Auch in Absatz 4.2. der Kommentare der EU-Kommission wird betont, dass die gemäß der IAS-Verordnung angenommenen IAS/IFRS lediglich für eine externe Finanzberichterstattung zu allgemeinen Zwecken gelten und keinerlei explizite Anforderungen für die Struktur von internen Managementinformationen (wie zB den Kontenrahmen) vorsehen, die von einem Unternehmen geführt werden müssen. Allerdings sollten diese internen Informationen zumindest so ausreichend sein, dass sie die Erstellung von Informationen unterlegen, die für die externe Finanzberichterstattung benötigt werden. Es ist deshalb denkbar, dass die funktionale Währung und die Buchführungswährung eines Unternehmens auseinander fallen (vgl. hierzu Tz. 83 ff.).

C. Behandlung von Fremdwährungsgeschäften

I. Der Begriff der Fremdwährungsgeschäfte

- 39 **Fremdwährungsgeschäfte** werden nicht in IAS 21.8 ff., sondern in einem gesonderten Abschnitt terminologisch abgegrenzt. Nach IAS 21.20 sind Fremdwährungsgeschäfte Geschäftsvorfälle, die in Fremdwährung abgeschlossen bzw. abgewickelt werden. IAS 21.20 schließt im Einzelnen folgende Geschäfte mit ein:
- 1) Kauf oder Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen in Fremdwährung;
 - 2) Geldanlage oder -aufnahme in Fremdwährung;
 - 3) sonstige auf Fremdwährung lautende Geschäfte, die zu einem Zugang oder Abgang auf der Aktiv- oder Passivseite der Bilanz führen (zB Leasinggeschäfte in Fremdwährung).

Damit deckt der Begriff der Fremdwährungsgeschäfte in IAS 21 mit Ausnahme von noch zu erfüllenden Devisentermingeschäften, die in IAS 39 geregelt sind, sämtliche wirtschaftlichen Transaktionen ab, die im Zusammenhang mit einer Fremdwährung stehen. Auch schwebende Geschäfte sind darunter zu subsumieren. IAS 21.20 – IAS 21.34 regeln die Währungsumrechnung dieser Fremdwährungsgeschäfte und die Behandlung der daraus resultierenden Differenzen.

II. Erstverbuchung

- 40 Geschäftsvorfälle sind grundsätzlich mit dem gültigen Kassakurs zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles umzurechnen (IAS 21.21 f.).
- Als **Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles** ist der Zeitpunkt anzusehen, an dem der Geschäftsvorfall erstmals gemäß den IFRS buchhalterisch zu erfassen ist (IAS 21.22). Dies wird in Bezug auf Vermögenswerte in aller Regel der Zeitpunkt sein, zu dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten an dem Vermögenswert übergehen (vgl. IAS 39.AG35). Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht zu beanstanden sein, wenn als Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles der Zeitpunkt der Erfassung der Rechnung verwendet wird, vorausgesetzt, es kommt nicht zu wesentlichen Verzögerungen bei der Rechnungsstellung und der verwendete Wechselkurs weicht nicht wesentlich von dem Wechselkurs ab, der am tatsächlichen Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles gegeben war (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 546).
- 41 Fraglich kann darüber hinaus sein, ob bei einem Geschäftsvorfall der Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles auch eine Periode sein kann.

Beispiel (entnommen aus Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 547):

Unternehmen A, dessen funktionale Währung der EURO ist, erwirbt am 30. September 2005 eine festverzinsliche Anleihe für \$ 8.000. Der Zins beträgt 5 % pa. und wird quartalsweise bezahlt, also \$ 100 je Quartal. Es sind folgende Wechselkurse gegeben:

30. September 2005	US\$ 1 = € 1,50
31. Dezember 2005	US\$ 1 = € 2,00
Durchschnittskurs 4. Quartal 2005	US\$ 1 = € 1,75

Die Zinszahlung zum 31. Dezember 2005 führt zu einem Zahlungsmittelzufluss von € 200. Fraglich ist indes, ob der 31. Dezember 2005 als Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles anzusehen ist. Da die Zinszahlung das Entgelt für die Überlassung von Geldmitteln für drei Monate repräsentiert, ist uE der Zinsertrag mit dem Durchschnittskurs des 4. Quartals zu bemessen, dh. im Beispiel $\$ 100 * \text{€}/\$ 1,75 = \text{€ } 175$. Die Differenz iHv. € 25 stellt einen Währungsgewinn dar, der in der Gewinn- und Verlustrechnung separat vom Zinsertrag zu erfassen ist.

Zur Vereinfachung wird häufig statt des tatsächlichen Kurses ein **Näherungswert** zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles herangezogen. Dafür kommt zB ein für eine Woche oder einen Monat geltender Durchschnittskurs in Frage, der dann auf sämtliche Geschäftsvorfälle während dieser Periode angewendet wird (IAS 21.22). Dies ist nicht so zu verstehen, dass ein Durchschnittskurs aus den einzelnen Tageskursen innerhalb der Periode errechnet werden muss, mit dem dann sämtliche Geschäftsvorfälle umgerechnet werden. Vielmehr genügt es, wenn vorab zu Beginn einer Periode der Kurs festgelegt wird, der für alle Transaktionen der folgenden Periode (zB Woche oder Monat) gilt. Dies kann bspw. der Tageskurs am ersten Tag dieser Periode sein. Ebenfalls zulässig dürfte aber auch ein anderer vom Unternehmen festgelegter Kurs – eine Art Hauskurs oder Plankurs sein (aA Wüstemann/Duhr, BB 2003, S. 2505 f., nach deren Auffassung bei Verwendung eines Plankurses eine objektive Bilanzierung nicht mehr gewährleistet ist). In der Regel kann die Verwendung von monatlichen Kursen noch als sachgerecht betrachtet werden (glA Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 547).

Zusätzliche Voraussetzung nach IAS 21.22 ist lediglich, dass der Wechselkurs innerhalb dieser Periode **keinen wesentlichen Schwankungen** unterliegt. Daher sind bei der Verwendung von Haus- oder Plankursen regelmäßige Überprüfungen und ggf. Anpassungen erforderlich (so auch ADS International, 2002, Abschn. 5, Tz. 32). Ab welcher Größenordnung eine wesentliche Kursschwankung vorliegt, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse zu beurteilen. Dabei ist nicht allein auf eine bestimmte prozentuale Veränderung des Wechselkurses abzustellen, sondern es ist zusätzlich zu berücksichtigen, inwieweit sich durch die Verwendung eines Durchschnittskurses für eine Periode sowohl in Summe als auch bezogen auf den einzelnen Geschäftsvorfall eine wesentliche Abweichung gegenüber der Einbuchung zum exakten Tageskurs ergibt. Eine überschlägige Abweichungsanalyse dürfte dabei ausreichend sein (glA ADS International, 2002, Abschn. 5, Tz. 32).

Welcher **Kassakurs** (Geld-; Brief- oder Mittelkurs) bei der Umrechnung anzuwenden ist, wird in IAS 21 nicht ausgeführt. Sofern mehrere Wechselkurse verfügbar sind, ist indes der Kurs zu verwenden, zu dem die zukünftigen Cash Flows, die durch den Geschäftsvorfall oder Saldo dargestellt werden, hätten abgerechnet werden können, wenn sie zum Bewertungsstichtag stattgefunden hätten (IAS 21.26). Daher ist bei der Umrechnung von Vermögenswerten der Briefkurs und bei der Umrechnung von Schulden der Geldkurs zu verwenden, da diese

Kurse bei Bezahlung den exakten Gegenwert der Fremdwährung in der Berichtswährung reflektieren (glA Kuhn/Scharpf, 2005, S. 130; Kölpin, StuB 2001, S. 1108). Dies führen auch die US-GAAP in SFAS 52.27(a) als Grundprinzip an. Infolge des Wechsels von der Preisnotierung für die DM zur Mengennotierung für den Euro ist nun der Geldkurs der Kurs, zu dem Kreditinstitute eine ausländische Währung zu einem Euro verkaufen, und der Briefkurs der Kurs, zu dem Kreditinstitute eine ausländische Währung pro einem Euro ankaufen (vgl. Langenbucher/Blaum, in: Küting/Weber, 5. Aufl., Kap. 6, Tz. 513).

Eine vereinfachende Anwendung des Mittelkurses für sämtliche Geschäftsvorfälle steht in Anlehnung an die vorstehende Auslegung zur Verwendung von Näherungswerten für eine bestimmte Periode nicht im Widerspruch zu IFRS, zumal der Unterschied zwischen Geld-, Brief- und Mittelkurs idR so gering ist, dass es zu keinen wesentlichen Abweichungen kommen kann (glA ADS International, 2002, Abschn. 5, Tz. 31; Winkeljohann, Rechnungslegung nach IFRS, S. 231). In diesem Zusammenhang ist generell auf den Grundsatz der Wesentlichkeit (F. 29 f.) und den Grundsatz der Abwägung von Kosten und Nutzen (F. 44) zu verweisen. Aus Vereinfachungs- und Wirtschaftlichkeitsgründen hat sich die Verwendung von Mittelkursen in der internationalen Praxis durchgesetzt (vgl. Bieg/Hossfeld/Kussmaul/Waschbusch, Handbuch der Rechnungslegung nach IFRS, S. 326).

- 45 Sofern der Umtausch zwischen zwei Währungen zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles **vorübergehend ausgesetzt** ist, ist der erste darauf folgende Kurs zu verwenden, zu dem ein Umtausch wieder möglich ist (IAS 21.26). Die Verwendung des letzten notierten Kurses vor Aussetzung ist daher unzulässig.

Offen bleibt, wie zu verfahren ist, wenn der Umtausch nicht nur vorübergehend, sondern auf längere Sicht ausgesetzt ist. In diesen Fällen ist die Realisierung von monetären Posten häufig überhaupt nicht oder nur auf sog. Parallelmärkten (»schwarze« oder »graue« Märkte) unter Inkaufnahme von Verlusten möglich. In diesen Fällen kommt die Verwendung der Kurse dieser Parallelmärkte in Betracht, da diese den Kassakurs darstellen, zu dem Transaktionen in Fremdwährung zum Bewertungsstichtag tatsächlich abgewickelt werden können (vgl. Langenbucher/Blaum, in: Küting/Weber, 5. Aufl., Kap. 6, Tz. 516 f.).

III. Folgebewertung

1. Grundsätzliches

- 46 Für die Folgebewertung muss zunächst zwischen **monetären und nicht monetären Posten** differenziert werden (zu den Begriffen vgl. Tz. 16).

Ausgehend von der Postenbezeichnung des § 266 HGB gehören zu den monetären Posten grundsätzlich Forderungen und sonstige Vermögenswerte, flüssige Mittel, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Allerdings müssen Forderungen und sonstige Vermögenswerte sowie Rückstellungen und Verbindlichkeiten im Einzelfall stets auf ihren monetären Charakter hin untersucht werden. Liegt bspw. ein Tauschgeschäft vor, dh. ist als Gegenleistung für eine erhaltene bzw. hingeebene Leistung nicht ein Geldbetrag, sondern eine andere Leistung, zB

ein Vermögenswert, bestimmt, so handelt es sich dem Charakter nach um eine nicht monetäre Forderung bzw. Verbindlichkeit (vgl. IAS 21.16).

Geleistete oder erhaltene Anzahlungen gehören somit nur dann zu den monetären Posten, wenn etwa aufgrund von Leistungsstörungen teilweise oder vollständig mit ihrer Rückzahlung zu rechnen ist. Ansonsten handelt es sich bei Anzahlungen um Sachleistungsforderungen bzw. -verbindlichkeiten, also um nicht monetäre Posten (vgl. Winkeljohann, Rechnungslegung nach IFRS, S. 232; Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 549 f.; Lüdenbach, in: Haufe IAS/IFRS-Kommentar, 3. Aufl., § 27, Tz. 13; Herrmann/Heuer/Raupach, § 5 EStG, Anm. 49 x, Tz. 11).

Finanzanlagen können sowohl monetäre als auch nicht monetäre Posten darstellen. Ausleihungen sowie verzinsliche Wertpapiere (zB Anleihen) sind monetäre Posten. Dagegen stellen Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen sowie Wertpapiere, die keinen Anspruch auf einen bestimmten oder bestimmbaren Geldbetrag verbrieften (zB Aktien, Investmentanteile), nicht monetäre Posten dar (so auch Winkeljohann, Rechnungslegung nach IFRS, S. 232). Gleiches gilt für Wertpapiere des Umlaufvermögens.

Vom berichtenden Unternehmen gehaltene **Vorzugsaktien** von anderen Unternehmen stellen grundsätzlich dann nicht monetäre Posten dar, wenn die ihnen zugrunde liegenden vertraglichen Bedingungen dazu führen, dass die Vorzugsaktien beim Emittenten als Eigenkapitalinstrumente zu klassifizieren sind. Sofern die vertraglichen Bedingungen dazu führen, dass die Vorzugsaktien beim Emittenten als Fremdkapital zu klassifizieren sind, ist dies ein Indikator dafür, dass diese beim berichtenden Unternehmen monetäre Posten darstellen (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 550).

Vorräte sind zwar zur Veräußerung bestimmt und können unter Umständen bei schneller Liquidierbarkeit einen sehr geldnahen Charakter haben, sie zählen aber dennoch nicht zu den monetären Posten, da es sich eindeutig um Sachwerte handelt. **Sachanlagen** und **immaterielle Vermögenswerte einschließlich Goodwill** stellen ebenfalls nicht monetäre Posten dar.

Weder aus IAS 21 noch aus anderen Standards wird ersichtlich, ob **Eigenkapitalinstrumente**, die auf eine andere als die funktionale Währung lauten, monetäre oder nicht monetäre Posten darstellen. Gem. SFAS 52.28 stellen diese Instrumente nicht monetäre Posten dar. Eine Umrechnung zu historischen Kursen erscheint zudem sachgerecht, da nicht davon auszugehen ist, dass diese Einfluss auf die Cash Flows des Unternehmens nehmen (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 551). Eigenkapitalähnliche Rechte verbrieftende Finanzinstrumente wie zB Genussrechte oder Vorzugsaktien, die gemäß IAS 32 als Fremdkapital zu klassifizieren sind, da sie einen Rückzahlungsanspruch beinhalten, sind hingegen als monetäre Posten zu behandeln (vgl. ADS International, 2002, Abschn. 5, Tz. 36).

Aktive und passive Abgrenzungsposten sind als nicht monetäre Posten einzustufen, da sie ihrem Charakter nach der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen dienen. Sie wickeln sich idR im Zeitablauf durch Verbrauch oder Auflösung ab, nicht aber durch einen Zahlungsvorgang in späteren Perioden.

- 53 Die **latenten Steuern** sind den monetären Posten zuzuordnen. Im Exposure Draft zu IAS 21 (rev. 2003) waren latente Steuern als Beispiel für monetäre Posten enthalten waren. Dieses Beispiel wurde indes nicht in den endgültigen Standard übernommen. Eine Begründung hierfür ist weder in IAS 21 noch in den Basis for Conclusions enthalten. In IAS 12.78 ist festgehalten, dass, wenn Währungsdifferenzen aus latenten Auslandssteuerschulden oder latenten Auslandssteueransprüchen in der GuV erfasst werden, diese auch als latenter Steueraufwand bzw. latenter Steuerertrag ausgewiesen werden können, falls anzunehmen ist, dass dieser Ausweis für die Informationsinteressen der Abschlussadressaten am geeignetsten ist. Insofern legt IAS 12 den Schluss nahe, dass latente Steuern als monetäre Posten einzustufen sind.
- 54 Gemäß IAS 21.16 ist auch ein **Vertrag über den Erhalt bzw. die Lieferung einer variablen Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten** des Unternehmens oder einer variablen Menge von Vermögenswerten, bei denen der zu erhaltende bzw. zu bezahlende Zeitwert einer festen oder bestimmbaren Anzahl von Währungseinheiten entspricht, als monetärer Posten anzusehen. Ein Beispiel ist hierfür in IAS 21 nicht gegeben. Hierunter sind wohl Verträge zu subsumieren, die anstelle von Geldmitteln mit eigenen Anteilen beglichen werden und gemäß IAS 32.21 als finanzielle Vermögenswerte bzw. finanzielle Verbindlichkeiten dargestellt werden (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 549, 955 f.).
- 55 Unerheblich für die Unterscheidung zwischen monetären und nicht monetären Posten ist deren **Laufzeit**. Monetär ist hier nicht als geldnah bzw. leicht liquidierbar zu interpretieren. Monetär bedeutet vielmehr, dass der Anspruch auf oder die Verpflichtung zur Leistung in einer bestimmten oder bestimmbaren Anzahl von Fremdwährungseinheiten ausgedrückt ist (IAS 21.8). Darunter fallen auch langfristige Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Anleihen mit längerer Laufzeit.

Bilanzposten	monetär	nicht monetär
Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagen		X
Finanzanlagen	X	X
Geleistete/Erhaltene Anzahlungen		X
Vorräte		X
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	X	
Flüssige Mittel	X	
Abgrenzungsposten		X
Latente Steuern	X	
Eigenkapital		X
Rückstellungen	X	X
Verbindlichkeiten	X	

- 56 Sofern das berichtende Unternehmen seine Bücher und Aufzeichnungen in einer anderen als der funktionalen Währung führt, sind sämtliche Beträge gem. IAS 21.20 – IAS 21.26 umzurechnen (vgl. hierzu Tz. 83 ff.).
- 57 Die **Bewertung** richtet sich sowohl bei monetären als auch bei nicht monetären Posten nach den für die einzelnen Jahresabschlussposten geltenden IFRS (IAS 21.24). Die im ersten Schritt nach diesen anderen IFRS ermittelten, auf

fremde Wahrung lautenden Werte sind dann in einem zweiten Schritt nach IAS 21 in die funktionale Wahrung umzurechnen. Zur Frage, welcher Wechselkurs verwendet werden soll, wenn mehrere Kurse verfugbar sind, vgl. Tz. 44.

2. Umrechnung monetarer Posten

Nach IAS 21.23(a) sind monetare Posten im Rahmen der Folgebewertung zum **Stichtagskurs** umzurechnen. Der Umrechnungsvorgang stellt aufgrund des Geldcharakters monetarer Posten gleichzeitig einen Vorgang der Wertermittlung (Bewertung) in der Wahrung des berichtenden Unternehmens dar. Auch wenn bis zur Abwicklung des monetaren Postens weitere Kursschwankungen eintreten werden, so ist es doch schon aus Grunden des Zeitablaufs wahrscheinlicher, dass der Stichtagskurs dem spateren Abwicklungskurs naher kommt als der Kurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung. 58

3. Umrechnung nicht monetarer Posten

Die Umrechnung der nicht monetaren Posten nach IAS 21.23 ist davon abhangig, ob die Posten mit den fortgefuhrten historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (im Folgenden kurz als »historische Kosten« bezeichnet) oder ob sie mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden (IAS 21.23(b)-(c)). 59

a. *Umrechnung nicht monetarer Posten, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden*

Nicht monetare Posten, die zu **historischen Kosten** in einer Fremdwahrung bewertet werden, sind unverandert mit dem Kurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung umzurechnen (IAS 21.23(b)). Innerhalb eines Bilanzpostens kann es hierbei zur Anwendung unterschiedlicher Umrechnungskurse kommen, so bspw. wenn zu verschiedenen Zeitpunkten Vorrate an einem auslandischen Markt erworben wurden. 60

Beispiel (funktionale Wahrung Euro):

Vorratskaufe in \$	historischer Kurs \$/€	Bewertung der Vorrate in €
100.000 (Anfangsbestand Periode 01)	1,10	90.909
50.000 (Zukauf in Periode 02)	1,15	43.478
50.000 (Zukauf in Periode 03)	1,25	40.000
50.000 (Zukauf in Periode 04)	1,20	41.667
250.000 (Vorrate zum Bilanzstichtag Periode 04)		216.054

Bei der Bewertung zu historischen Kursen ergibt sich zum Bilanzstichtag der Periode 04 ein Wert der Vorrate von € 216.054. Der Wert impliziert einen gewich-

teten historischen Kurs von $\$/\text{€ } 250.000/216.054 = \$/\text{€ } 1,16$. Würde man zum Stichtagskurs bewerten, so ergäbe sich – unbeachtlich eines eventuellen Wertminderungsbedarfs – bei einem unterstellten Stichtagskurs von $\$/\text{€ } 1,15$ ein Wert von € 217.391.

- 61 Die gleiche Problematik kann sich zB im Bereich des Sachanlagevermögens im Zusammenhang mit nachträglichen Anschaffungskosten oder Anschaffungskostenminderungen ergeben. Um die Anforderungen der Umrechnung von **Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten** in ausreichender Form erfüllen zu können, ist das Führen einer zweiten Anlagenbuchhaltung in Fremdwährung und in funktionaler Währung nicht zu vermeiden. Selbst wenn der Wechselkurs innerhalb einer Periode nur geringfügig schwankt und deshalb als Näherung die Anlagenzugänge mit einem Jahresdurchschnittskurs umgerechnet werden, bedarf es einer separaten Anlagenbuchhaltung. Die in funktionaler Währung ausgedrückten Vorjahreswerte müssen fortgeführt werden. Abgänge sind mit den zu historischen Kursen fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen. Differenzen aus der Währungsumrechnung dürfen im Anlagenspiegel des Jahresabschlusses nicht auftreten.

b. Umrechnung nicht monetärer Posten, die mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden

- 62 Werden nicht monetäre Posten mit dem **beizulegenden Zeitwert** (zB durch Anwendung der Neubewertungsmethode gem. IAS 16) bewertet (vgl. dazu IAS-Komm., Teil B, IAS 16, Tz. 30 ff.), erfolgt die Umrechnung mit dem Kurs, der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Zeitwerts gültig war (vgl. IAS 21.23(c)). Da die Ermittlung des Zeitwerts regelmäßig nur zum Bilanzstichtag erfolgt, ist der maßgebende Kurs für die Umrechnung dieses Werts meist ein Stichtagskurs. Dieser stimmt indes nicht zwingend mit dem Stichtagskurs des aktuellen Geschäftsjahres überein, da bei Anwendung der Neubewertungsmethode der beizulegende Zeitwert (in Fremdwährung), sofern er keinen großen Schwankungen unterliegt, nicht jährlich neu bestimmt werden muss. Nach IAS 16.34 kann es vielmehr ausreichend sein, ihn alle drei oder fünf Jahre neu zu bestimmen. Auch für den Fall, dass eine Bewertung zum erzielbaren Betrag aufgrund von Wertminderungen resultiert, wird eine Wertkorrektur nicht in jedem Jahr erforderlich sein und daher hier ebenfalls nicht unbedingt der aktuelle Stichtagskurs zur Anwendung kommen. Zu beachten ist dabei, dass der beizulegende Zeitwert an sich umzurechnen ist und nicht etwa ein Bruttowert und darauf entfallende Abschreibungen mit unterschiedlichen Kursen.

Beispiel:

Für die Bewertung eines Grundstücks wird die Neubewertungsmethode angewendet. Der beizulegende Zeitwert wird alle zwei Jahre neu bestimmt, für die Periode 01 ergibt sich ein Wert iHv. \$ 100.000, für die Periode 03 von \$ 115.000. Die \$-Stichtagskurse entwickelten sich wie folgt: Periode 01: $\$/\text{€ } 1,35$; Periode 02: $\$/\text{€ } 1,30$; Periode 03: $\$/\text{€ } 1,25$.

	Periode 01	Periode 02	Periode 03
Bewertung des Grundstücks zum Bilanzstichtag in € (funktionale Währung)	74.074	74.074	92.000

In der Periode 02 wird keine Neubewertung des Grundstücks vorgenommen. Der Wert des Grundstücks in Euro ergibt sich aus der Multiplikation des beizulegenden Werts der Periode 01 mit dem entsprechenden Stichtagskurs der Periode 01 und bleibt somit unverändert € 74.074. In der Periode 03 erfolgt eine Neubewertung zum beizulegenden Wert von \$ 115.000, welcher mit dem Stichtagskurs der Periode 03 umzurechnen ist.

4. Behandlung von Umrechnungsdifferenzen

Die bilanzielle Behandlung der aus der Umrechnung resultierenden Differenzen ist in IAS 21.27 ff. geregelt. Es ist zu unterscheiden zwischen Differenzen aus der Umrechnung monetärer Posten und Differenzen aus der Umrechnung nicht monetärer Posten. 63

a. Differenzen aus der Umrechnung von monetären Posten

Nach IAS 21.28 f. gibt es vier Fälle, die bei **monetären Posten** zu Umrechnungsdifferenzen führen: 64

Fall 1:

Ein monetärer Posten wird am Tag des Geschäftsvorfalles zum Tageskurs eingebucht. Noch in derselben Periode wird dieser monetäre Posten durch Zahlung ausgeglichen. Der Kurs zum Zeitpunkt der Zahlung weicht vom Kurs zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles ab.

Beispiel (Berichtswährung Euro):

	Betrag in \$	Buchwert in €
Einbuchung \$-Forderung am 5. 4. 01 (Tageskurs \$ 1,35)	1.000	741
Zahlungseingang am 25. 4. 01 (Tageskurs \$ 1,40)	1.000	714
Umrechnungsdifferenz Periode 01 (Kursverlust)		- 27

Fall 2:

Ein monetärer Posten wird in Periode 01 eingebucht und erst in einer Folgeperiode durch Zahlung ausgeglichen. Die Kurse bei Einbuchung und zum Bilanzstichtag am Ende der Periode 01 sind verschieden, sodass im Rahmen der Folgebewertung zum Bilanzstichtag eine Differenz entsteht.

Teil B: Kommentierung der IASB-Standards

Beispiel (Berichtswährung Euro):

	Betrag in \$	Buchwert in €
Einbuchung \$-Forderung am 5. 4. 01 (Tageskurs \$ 1,35)	1.000	741
Bewertung zum Bilanzstichtag der Periode 01 (Stichtagskurs \$ 1,25)	1.000	800
Umrechnungsdifferenz Periode 01 (Kursgewinn)		+ 59

Fall 3:

Ein monetärer Posten wird in Periode 01 eingebucht und in Periode 02 durch Zahlung ausgeglichen. Der Kurs zum Zeitpunkt der Zahlung weicht vom Stichtagskurs der Periode 01 ab.

Beispiel (Berichtswährung Euro):

	Betrag in \$	Buchwert in €
Einbuchung \$-Forderung am 5. 4. 01 (Tageskurs \$ 1,35)	1.000	741
Bewertung zum Bilanzstichtag der Periode 01 (Stichtagskurs \$ 1,25)	1.000	800
Umrechnungsdifferenz Periode 01 (Kursgewinn Periode 01)	1.000	+ 59
Bewertung zum Zeitpunkt der Zahlung in Periode 02 (Tageskurs \$ 1,29)		775
Umrechnungsdifferenz Periode 02 (Kursverlust Periode 02)		- 25

Fall 4:

Ein monetärer Posten wird in Periode 01 eingebucht und erst nach Ende der Periode 02 durch Zahlung ausgeglichen. Es entsteht in der Periode 02 eine Umrechnungsdifferenz durch zwei aufeinander folgende Folgebewertungen zu verschiedenen Stichtagskursen zum Ende der Perioden 01 und 02.

	Betrag in \$	Buchwert in €
Einbuchung \$-Forderung am 5. 4. 01 (Tageskurs \$ 1,35)	1.000	741
Bewertung zum Bilanzstichtag der Periode 01 (Stichtagskurs \$ 1,25)	1.000	800
Umrechnungsdifferenz Periode 01 (Kursgewinn Periode 01)		+ 59
Bewertung zum Bilanzstichtag der Periode 02 (Stichtagskurs \$ 1,30)	1.000	769
Umrechnungsdifferenz Periode 02 (Kursverlust Periode 02)		- 31
Bewertung zum Zeitpunkt der Zahlung in Periode 03	1.000	775
Umrechnungsdifferenz Periode 03 (Kursgewinn Periode 03)		+ 6

Umrechnungsdifferenzen ergeben sich demnach zum einen aus der Abwicklung monetärer Posten, dh. durch Zahlungsaus- und -eingänge, zum anderen aus der Umrechnung monetärer Posten im Rahmen der Folgebewertung an einem oder mehreren folgenden Bilanzstichtagen. Wie der vorstehende Fall 4 zeigt, kann es bei einer Folgebewertung durchaus bei derselben Forderung in der einen Periode zu Kursgewinnen und in der darauffolgenden Periode zu Kursverlusten kommen. Die oben dargestellten Umrechnungsdifferenzen sind entsprechend IAS 21.28 grundsätzlich in der Periode ihres Entstehens **erfolgswirksam** in der GuV zu erfassen. Einzig Umrechnungsdifferenzen, die unter den Sonderfall nach IAS 21.32 fallen (vgl. Tz. 76 ff.), sind im Konzernabschluss erfolgsneutral gegen das Eigenkapital zu verrechnen.

Da die IFRS im Gegensatz zum HGB keine Begrenzung von Zuschreibungen auf die Höhe der Anschaffungskosten kennen, kann diese Vorgehensweise dazu führen, dass es zu einer Überschreitung der ursprünglichen Anschaffungskosten von Vermögenswerten bzw. zu einer Unterschreitung des ursprünglichen Rückzahlungsbetrags von Schulden in der funktionalen Währung und damit zu einer erfolgswirksamen Erfassung von noch nicht realisierten Gewinnen bzw. Verlusten kommt (vgl. Lüdenbach, in: Haufe IAS/IFRS-Kommentar, 3. Aufl., § 27, Tz. 12; ADS International, 2002, Abschn. 5, Tz. 37). Diese Vorgehensweise stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen das Realisations- und das Anschaffungskostenprinzip im Sinne des HGB dar und wäre daher in einem HGB-Abschluss grundsätzlich unzulässig. Im Schrifttum wird aber unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit die Ansicht vertreten, dass diese Vorgehensweise für Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr auch schon nach den deutschen GoB zulässig sei (vgl. Schmidbauer, DStR 2004, S. 701 f.; ADS, 6. Aufl., § 253 HGB, Tz. 92 ff.; IDW RS HFA 2, WPg 1999, S. 593; IDW, WPg 2003, S. 113 f.). Die IFRS gewichten in diesem Fall, geprägt durch den *true and fair view- und fair presentation*-Gedanken, die »Relevanz aktueller Marktwerte höher als die Konkretisierung

65

des Vorsichtsgrundsatzes durch Realisations- und Imparitätsprinzip« (Wiedemann, in: Baetge (Hrsg.), 1994, S. 114).

b. *Differenzen aus der Umrechnung von nicht monetären Posten*

- 66 IAS 21 (rev. 1993) lies unbeantwortet, wie aus der Umrechnung von **nicht monetären Posten** resultierende Differenzen zu behandeln sind. Diese Lücke im Regelwerk wurde in IAS 21 (rev. 2003) geschlossen. Danach ist, sofern ein Gewinn oder Verlust aus einem nicht monetären Posten direkt im Eigenkapital erfasst wird, auch der Teil des Gewinns oder Verlusts, der auf Währungsdifferenzen zurückzuführen ist, direkt im Eigenkapital zu erfassen. So ermöglicht IAS 16 *Property, Plant and Equipment* bei Anwendung des Neubewertungsmodells eine Neubewertung mit dem beizulegenden Zeitwert (abzüglich kumulierter Abschreibungen) bei Sachanlagen (IAS 16.31). Die aus der Neubewertung resultierende Erhöhung des Buchwerts des Vermögenswerts ist idR direkt mit dem Eigenkapital zu verrechnen (IAS 16.39). Die Umrechnungsdifferenzen sind Teil der Neubewertung und damit erfolgsneutral zu verrechnen (vgl. IAS 21.31).

Beispiel:

Mutterunternehmen A, dessen funktionale Währung € ist, hält eine 100%-Beteiligung an Tochterunternehmen B, das seinen Sitz in der Schweiz hat und dessen funktionale Währung CHF ist. B hat am 01. Januar 2006 ein unbebautes Grundstück erworben, das gem. IAS 16.31 ff. unter Anwendung der Neubewertungsmethode bewertet wird. Der beizulegende Zeitwert des unbebauten Grundstücks liegt zum 01. Januar 2006 bei TCHF 500. Zum 31. Dezember 2006 wird im Rahmen eines Bewertungsgutachtens der beizulegende Zeitwert mit TCHF 600 ermittelt. Der Stichtagskurs zum 01. Januar 2006 betrug 1,2 CHF/€, zum 31. Dezember 2006 hingegen 1,25 CHF/€.

Zum 01. Januar 2006 ist das Grundstück im Konzernabschluss mit $500/1,2 = \text{T€ } 417$ anzusetzen. Zum 31. Dezember 2006 ist das Grundstück hingegen mit $600/1,25 = \text{T€ } 480$ anzusetzen. Es ergibt sich eine Differenz von $\text{T€ } 480 - \text{T€ } 417 = \text{T€ } 63$.

Diese setzt sich zusammen:

- 1) aus einem Wertsteigerungseffekt iHv. $(600-500)/1,2 = \text{T€ } 83$. Dieser ist gem. IAS 16.39 durch die Buchung Grundstück $\text{T€ } 83$ an Neubewertungsrücklage $\text{T€ } 83$ zu berücksichtigen.
- 2) aus einem gegenläufigen Währungsumrechnungseffekt iHv. $600 \cdot (1/1,25 - 1/1,2) = - \text{T€ } 20$. Dieser ist gem. IAS 21.31 durch die Buchung Neubewertungsrücklage $\text{T€ } 20$ an Grundstück $\text{T€ } 20$ zu berücksichtigen.

Wird ein Gewinn oder Verlust aus einem nicht monetären Posten erfolgswirksam im Periodenergebnis erfasst, so sind die auf Währungsdifferenzen zurückzuführenden Bestandteile des Gewinns oder Verlusts ebenfalls erfolgswirksam im Periodenergebnis zu erfassen. Ein Beispiel hierfür ist die Anwendung des sog. *Fair*

Value Modell bei Finanzinvestitionen in Immobilien (*Investment Properties*) gem. IAS 40.33 ff.

Für die Behandlung von Umrechnungsdifferenzen bestand gem. IAS 21.20 ff. (rev. 1993) bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit, alternativ zur erfolgswirksamen Erfassung **Umrechnungsdifferenzen als nachträgliche Anschaffungskosten** zu bilanzieren. Der in IAS 21.21 (rev. 1993) dargestellte Sonderfall bezog sich lediglich auf Kursverluste, die im Rahmen des Erwerbs eines Vermögenswerts aufgrund eines erheblichen Kursverfalls zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs und damit der Erstverbuchung und dem Ausgleich der aus dem Geschäftsvorfall resultierenden Fremdwährungsverbindlichkeit entstanden sind. Diese alternativ zulässige Methode wurde eliminiert, da Währungsdifferenzen nicht die im Framework dargestellten Kriterien eines Vermögenswerts erfüllen, eine derartige Regelung in anderen Rechnungslegungsgrundsätzen nicht gegeben ist und im Falle hochinflationärer Entwicklungen die Regelungen von IAS 29 Anwendung finden (IAS 21.BC25). 67

c. Ausweis der Umrechnungsdifferenzen in der GuV

In welchen GuV-Positionen die **Umrechnungsdifferenzen** aus monetären Posten auszuweisen sind, ist in IAS 21 nicht geregelt (IAS 12.78). In der Praxis werden diese Währungsumrechnungsdifferenzen häufig in den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen (gl.A. Heuser/Theile, IAS/IFRS-Handbuch, 2. Aufl., Tz. 1566). Denkbar wäre bei entsprechender wirtschaftlicher Verursachung auch ein Ausweis im Finanzergebnis (vgl. Lorenz, KoR 2004, S. 441) oder bei entsprechender Größenordnung auch die Bildung eines separaten Postens in der GuV (so auch Lüdenbach, in: Haufe IAS/IFRS-Kommentar, 3. Aufl., § 27, Tz. 83). Währungsumrechnungsdifferenzen aus latenten Steuern dürfen auch im latenten Steueraufwand bzw. latenten Steuerertrag ausgewiesen werden, sofern anzunehmen ist, dass dieser Ausweis für die Informationsinteressen der Abschlussadressaten am geeignetesten ist (IAS 12.78). Es ist zu empfehlen, im Anhang im Rahmen der Erläuterungen zu Währungsumrechnungsdifferenzen gem. IAS 21.52(b) (vgl. Tz. 133) die GuV-Positionen, in denen diese Differenzen erfasst wurden, zu benennen (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 530). 68

IV. Sonderfälle

1. Umrechnung von Finanzinstrumenten

IAS 21.27 stellt unter Verweis auf IAS 21.3 klar, dass IAS 21 (rev. 2003) im Gegensatz zu IAS 21 (rev. 1993) keine Regelungen mehr bezüglich der Verwendung und Bilanzierung von Sicherungsgeschäften beinhaltet (vgl. IAS 21.IN5). Die Bilanzierung von Kurssicherungsgeschäften, einschließlich der Kriterien für den Ansatz und die Bewertung, sind nunmehr abschließend in IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement* geregelt (hierzu vgl. auch Tz. 4). Darüber hinaus wird klargestellt, dass die in IAS 39 enthaltenen Regelungen zur 69

Bilanzierung von Umrechnungsdifferenzen aus Sicherungsgeschäften von den in IAS 21 enthaltenen Regelungen durchaus abweichen können.

2. Umrechnungsdifferenzen aus monetären Posten, die Teil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb sind

a. Bestandteil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb

- 70 IAS 21.15 sowie IAS 21.32 f. sehen für monetäre Posten, die im Wesentlichen Teil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb darstellen, Ausnahmeregelungen bezüglich der Erfassung von Umrechnungsdifferenzen vor.

Ursache hierfür ist das Ziel, die monetären Posten (idR langfristige Finanzierungen) und die Beteiligungsinvestition bilanziell als **Bewertungseinheit** zusammenzufassen. Eine andere, ebenfalls diesem Grundgedanken entstammende Regelung findet sich in IAS 28.29, wonach bei der Verrechnung von Verlusten aus Anteilen an assoziierten Unternehmen sämtliche Posten, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach eine Erhöhung der Nettoinvestition in das assoziierte Unternehmen darstellen, zu berücksichtigen sind. Für die Beurteilung, ob ein monetärer Posten seinem Wesen nach als Teil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb angesehen wird, ist entscheidend, dass ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang mit dieser existiert. In einem engen Zusammenhang mit der Nettoinvestition stehen nach IAS 21.15 insb. Forderungen und Verbindlichkeiten, die bei wirtschaftlicher Betrachtung als Ausdehnung oder Reduzierung des Beteiligungsengagements interpretiert werden können. Dies ist der Fall, wenn die Rückzahlung dieser Posten in einem absehbaren Zeitraum weder geplant noch wahrscheinlich ist. Unter solche Posten können langfristige Forderungen oder Darlehen fallen, jedoch keine Forderungen oder Verbindlichkeiten aus dem Liefer- und Leistungsverkehr.

- 71 IAS 21 lässt offen, was unter einem **absehbaren Zeitraum** zu verstehen ist. Eine mögliche Interpretation wäre, dass dieser Zeitraum die Dauer der Zugehörigkeit einer Nettoinvestition zum Konzern umfasst. In diesem Fall wären monetäre Posten nur dann Teil der Nettoinvestition, wenn diese erst bei Abgang der Nettoinvestition beglichen werden. Eine derartige Interpretation erscheint indes nicht praktikabel (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 558). Unseres Erachtens können Anhaltspunkte für die Dauer eines absehbaren Zeitraums aus der beim berichtenden Unternehmen vorliegenden langfristigen Finanzplanung gewonnen werden.

Ein langfristiges Darlehen mit einem fixen Fälligkeitszeitpunkt kann uE dann als Teil einer Nettoinvestition klassifiziert werden, wenn die Unternehmensleitung des berichtenden Unternehmens nachweisen kann, dass sie dieses Darlehen zum Fälligkeitszeitpunkt durch ein neues Darlehen oder durch Eigenkapitalzuführung beim ausländischen Geschäftsbetrieb ersetzen will. Dabei sind auch Erfahrungswerte aus der Vergangenheit zu berücksichtigen (so auch ADS International, 2002, Abschn. 5, Tz. 65 f.).

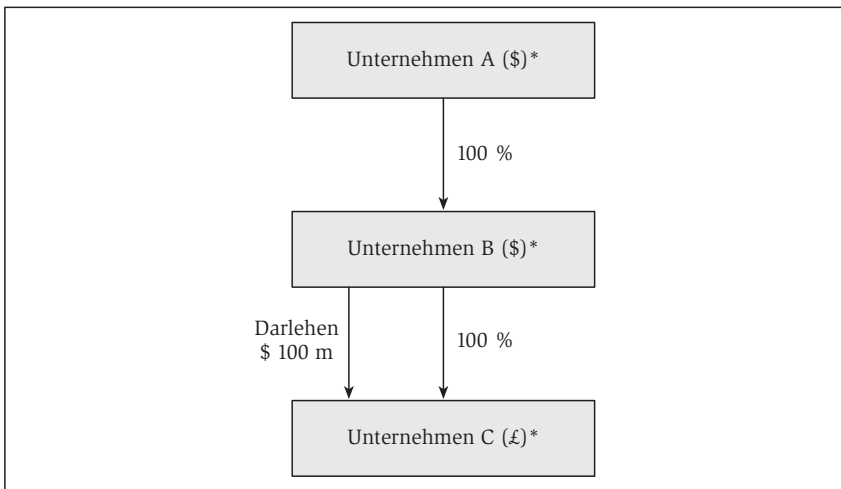
- 72 In der Praxis werden häufig Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen unter Finanzierungs-

aspekten sehr langsam, nur teilweise oder gar nicht beglichen. In der Regel werden die offenen Posten dann auf separate verzinsliche Verrechnungskonten umgebucht, deren Höhe sich meist innerhalb eines flexiblen Kreditrahmens bewegt. Auch wenn diese Forderungen und Verbindlichkeiten originär aus Liefer- und Leistungsbeziehungen entstanden sind, entsteht durch die Umbuchung aus der originären Leistungsforderung eine andere Forderung, die den Charakter eines Darlehens hat. Das alte Schuldverhältnis wird durch ein neues ersetzt (Novation). Für die Beurteilung, ob und inwieweit Verrechnungskonten unter den Sonderfall des IAS 21.15 fallen, hängt grundsätzlich von dem Charakter und der Abwicklung der Verrechnungskonten ab. Sofern Zahlungen auf in einem Verrechnungskonto enthaltene Posten geleistet werden, stellt dieses Verrechnungskonto keinen Teil der Nettoinvestition dar (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 558). Im Allgemeinen wird wohl ein Sicherungszusammenhang iSv. IAS 21.15 zu negieren sein.

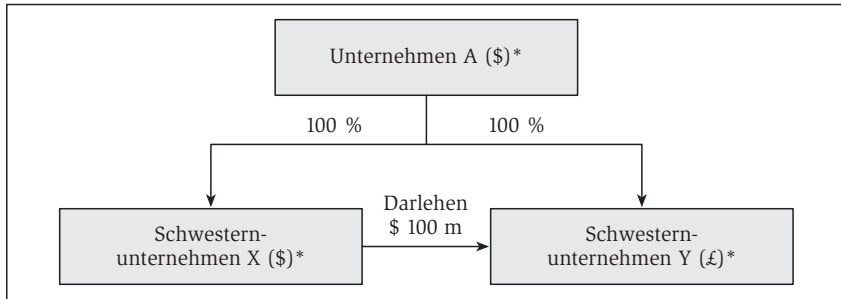
Ein enger Zusammenhang mit der Beteiligung setzt nicht zwingend voraus, dass zwischen dem berichtenden Unternehmen und dem ausländischen Geschäftsbetrieb ein **unmittelbares Schuldverhältnis** in Bezug auf die Forderung bzw. Verbindlichkeit besteht. Der enge Zusammenhang kann genauso über ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen hergestellt werden, unabhängig davon, ob sich bei diesem Tochterunternehmen um einen ausländischen Geschäftsbetrieb handelt oder nicht (vgl. IAS 21.15A).

73

Beispiel 1:



Beispiel 2:



* in Klammern: funktionale Währung des jeweiligen Unternehmens

Erhält wie in Beispiel 2 ein ausländischer Geschäftsbetrieb von einem Schwesterunternehmen ein Darlehen, so ist dieses als Teil der Beteiligung des berichtenden Unternehmens anzusehen, soweit mit der Rückzahlung dieses Postens in absehbarer Zukunft nicht zu rechnen ist. Die Ausreichung eines Darlehens durch ein assoziiertes Unternehmen des berichtenden Unternehmens an einen ausländischen Geschäftsbetrieb ist indes nicht ausreichend für eine Klassifikation des Darlehens als Teil der Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (vgl. IAS 21.BC25F). Denkbar wäre auch, dass ein ausländischer Geschäftsbetrieb von einer ausländischen Bank einen Kredit unter der Voraussetzung erhält, dass das berichtende Unternehmen eine Einlage bei der Bank in entsprechender Höhe unterhält. Auch in diesem Fall kann die Einlage als Teil der Beteiligung anzusehen sein, soweit mit der Rückzahlung dieses Postens in absehbarer Zukunft nicht zu rechnen ist.

- 74 Die Regelungen bezüglich der Bilanzierung von Umrechnungsdifferenzen aus monetären Posten, die im Wesentlichen Teil der Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb sind, wurden im Rahmen des Improvement Projects und der Überarbeitung von IAS 21 im Dezember 2005 neu gefasst. Insbesondere wurde eine Unterscheidung hinsichtlich der Auswirkungen dieser Umrechnungsdifferenzen auf die Einzelabschlüsse des ausländischen Geschäftsbetriebs und des berichtenden Unternehmens einerseits und Abschlüsse, die den ausländischen Geschäftsbetrieb und das berichtende Unternehmen enthalten, andererseits vorgenommen.

b. Erfassung der Umrechnungsdifferenzen in den Einzelabschlüssen und im Konzernabschluss

- 75 Es sind drei Fallkonstellationen möglich (zu Beispielen vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 559 f.):

Fall 1:

Der monetäre Posten, der Teil einer Nettoinvestition des berichtenden Unternehmens in einen ausländischen Geschäftsbetrieb ist, ist in der funktionalen Wäh-

zung des berichtenden Unternehmens denominiert. In diesem Fall ergeben sich Umrechnungsdifferenzen gem. IAS 21.28 im Einzelabschluss des ausländischen Geschäftsbetriebs. Diese sind im Einzelabschluss des ausländischen Geschäftsbetriebs erfolgswirksam im Periodenergebnis zu erfassen (IAS 21.33 iVm. IAS 21.32).

Fall 2:

Der monetäre Posten, der Teil einer Nettoinvestition des berichtenden Unternehmens in einen ausländischen Geschäftsbetrieb ist, ist in der funktionalen Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs denominiert. In diesem Fall ergeben sich Umrechnungsdifferenzen gem. IAS 21.28 im Einzelabschluss des berichtenden Unternehmens. Diese sind im Einzelabschluss des berichtenden Unternehmens erfolgswirksam im Periodenergebnis zu erfassen (IAS 21.33 iVm. IAS 21.32).

Fall 3:

Der monetäre Posten, der Teil einer Nettoinvestition des berichtenden Unternehmens in einen ausländischen Geschäftsbetrieb ist, ist weder in der funktionalen Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs noch in der funktionalen Währung des berichtenden Unternehmens denominiert. In diesem Fall ergeben sich Umrechnungsdifferenzen gem. IAS 21.28 sowohl im Einzelabschluss des berichtenden Unternehmens als auch im Einzelabschluss des ausländischen Geschäftsbetriebs. Auch diese sind in den jeweiligen Einzelabschlüssen erfolgswirksam im Periodenergebnis zu erfassen (IAS 21.33 iVm. IAS 21.32).

In IAS 21.32 f. sind Sonderregelungen für **Abschlüsse vorgesehen, die sowohl den ausländischen Geschäftsbetrieb als auch das berichtende Unternehmen enthalten**. Abschlüsse, die den ausländischen Geschäftsbetrieb und das berichtende Unternehmen enthalten, sind Abschlüsse des berichtenden Unternehmens, in denen der ausländische Geschäftsbetrieb konsolidiert, quotenkonsolidiert oder nach der Equity-Methode bilanziert wird (vgl. IAS 21.33). Folglich wird es sich bei derartigen Abschlüssen in aller Regel um **Konzernabschlüsse** des berichtenden Unternehmens handeln, da eine Vollkonsolidierung, Quotenkonsolidierung oder Bilanzierung nach der Equity-Methode in einem Einzelabschluss nicht zulässig ist (vgl. IAS 27.37 ff.). Ein Konzernabschluss, in dem der ausländische Geschäftsbetrieb zu Anschaffungskosten, gem. IAS 39 oder gem. IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten bilanziert wurden, erfüllt diese Definition indes nicht.

Gemäß der Sonderregelung des IAS 21.32 f. werden Umrechnungsdifferenzen, die in den Einzelabschlüssen aufgrund der in Fall 1) und Fall 2) beschriebenen Gegebenheiten erfolgswirksam erfasst wurden, in Abschlüssen, die sowohl den ausländischen Geschäftsbetrieb als auch das berichtende Unternehmen enthalten, (zunächst) nicht erfolgswirksam verbucht, sondern in einen separaten Bestandteil des Eigenkapitals umgliedert. Dieser Vorgehensweise liegt die Überlegung zugrunde, die monetären Posten (idR langfristige Finanzierungen) und die Beteiligungsinvestition im Konzernabschluss bilanziell als **Bewertungseinheit** zusammenzufassen (hierzu vgl. auch Tz. 70) und insofern die aus den monetären Posten resultierenden Währungsdifferenzen analog zur Bilanzierung

der aus der Umrechnung der Abschlüsse resultierenden Währungsdifferenzen zu erfassen (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 561).

In IAS 21.33 (rev. 2003) war für Fall 3) geregelt, dass keine Umgliederung der Währungsumrechnungsdifferenzen in das Eigenkapital erfolgt, sondern diese auch im Konzernabschluss erfolgswirksam zu erfassen sind. Weder in IAS 21 noch in den Basis for Conclusions war eine Begründung für diese von Fall 1) und Fall 2) abweichenden Regelung gegeben (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 560 f.). Die Abweichung war nicht nachvollziehbar, da in der Praxis monetäre Posten, die Teil der Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb darstellen, häufig in einer von der funktionalen Währung des berichtenden Unternehmens und der funktionalen Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs abweichenden Währung denominated werden und diese Posten auch keinen anderen Währungsrisiken unterliegen als Posten, die in den genannten funktionalen Währung denominated sind (vgl. IAS 21.BC25C). Der IASB entschloss sich daher im Dezember 2005, IAS 21.33 anzupassen und auch in Fall 3) beschriebenen Währungsdifferenzen im Konzernabschluss erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen.

- 78 Sofern ein monetärer Posten **erstmal**s in einer Berichtsperiode die Voraussetzungen für einen Teil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb erfüllt, so sind uE sämtliche, ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen auftretende Währungsdifferenzen erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen. Die Voraussetzungen sind in der Regel zu dem Zeitpunkt erfüllt, zu dem die Unternehmensleitung entscheidet, dass ein Darlehen auf absehbare Zeit nicht fällig gestellt werden soll (zu weiteren Erfordernissen vgl. Tz. 71 ff.).

Die bis dahin seit dem letzten Bilanzstichtag aufgetretenen Währungsumrechnungsdifferenzen sind im Konzernabschluss der Berichtsperiode indes noch erfolgswirksam zu erfassen.

- 79 Die erfolgsneutral verrechneten Umrechnungsdifferenzen sind gem. IAS 21.15 iVm. IAS 21.32 beim **Abgang der Nettoinvestition erfolgswirksam** aufzulösen (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 563; KPMG (Hrsg.), 1999, S. 57). Die Trennung von der Nettoinvestition kann dabei durch Verkauf, Liquidation, Rückzahlung des Kapitals oder durch Betriebsaufgabe – teilweise oder vollständig – erfolgen (IAS 21.49). Bis zum Zeitpunkt des Abgangs aufgelaufene, im Eigenkapital verrechnete Umrechnungsdifferenzen werden dann als realisiert betrachtet und führen zu einem Mehr- oder Weniger-Ergebnis (vgl. Tz. 124 ff.).

- 80 In IAS 21 ist nicht geregelt, wie die Währungsdifferenzen aus monetären Posten, die Teil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb sind, zu behandeln sind, wenn die Abwicklung der monetären Posten aufgrund einer Änderung der Verhältnisse erstmals geplant oder wahrscheinlich wird. Eine **Änderung der Verhältnisse** im Hinblick auf die Beurteilung, ob der monetäre Posten weiterhin einen Teil der Nettoinvestition darstellt, hat vor Abgang des monetären Postens keinen Einfluss auf die Behandlung der bis zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aus dem monetären Posten aufgelaufenen Währungsdifferenzen. Die zwischenzeitlich aufgegebene Zuordnung des monetären Postens zur Nettoinvestition wirkt diesbezüglich allein prospektiv. Folglich sind sämtliche vor Aufgabe dieser Zuordnung im Eigenkapital erfassten Umrechnungsdifferenzen weiterhin im Eigenkapital zu erfassen (aA ADS, wonach auch

eine ergebniswirksame Erfassung im Zeitpunkt der Auflösung der besonderen Beziehung als zulässig erachtet wird, vgl. ADS International, 2002, Abschn. 5, Tz. 69). Die nach dem Zeitpunkt der Aufgabe der Zuordnung anfallenden Währungsdifferenzen des monetären Postens sind erfolgswirksam zu erfassen.

Fraglich ist, ob bei Abgang des monetären Postens die vor Aufgabe der Zuordnung zur Nettoinvestition erfolgsneutral erfassten Umrechnungsdifferenzen erfolgswirksam aufzulösen sind. Unseres Erachtens ist der Abgang des monetären Postens als teilweiser Abgang der Nettoinvestition iSv. IAS 21.49 zu interpretieren, da er einer Kapitalrückzahlung gleichkommt. Die hierfür erfassten Währungsdifferenzen sind folglich gem. IAS 21.32 iVm. IAS 21.48 zum Zeitpunkt des Abgangs des monetären Postens **erfolgswirksam im Ergebnis** zu erfassen (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 563).

Die zum Zeitpunkt des Abgangs des monetären Postens anfallenden Umrechnungsdifferenzen sind erfolgswirksam zu erfassen, da zum Zeitpunkt des Abgangs der monetäre Posten nicht mehr Teil der Nettoinvestition war und insofern die Voraussetzungen für die Anwendung von IAS 21.32 nicht mehr gegeben sind.

Beispiel:

Das deutsche Mutterunternehmen (MU), dessen funktionale Währung der Euro ist, hält eine 100%ige Beteiligung an einem ausländischen Geschäftsbetrieb (TU) in den USA. Im Zeitpunkt der Anschaffung der Beteiligung in der Periode 01 betrug der Devisenkurs $\$/\text{€}$ 1,00. Das MU gab dem TU zu Finanzierungszwecken zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Darlehen über \$ 1 Mio., dessen Rückzahlung weder geplant noch absehbar war. Zum Bilanzstichtag der Periode 05 betrug der Kurs des Dollar $\$/\text{€}$ 1,35. In der Bilanz im IFRS-Einzelabschluss von MU steht die Forderung gem. IAS 21.32 nur noch mit € 740.741 zu Buche. Der im IFRS-Einzelabschluss in der GuV enthaltene Verlust aus Währungsumrechnung iHv. (1 Mio. $\$/1,35 \text{ €} - 1 \text{ Mio. } \$/1,00 \text{ €} =$) € -259.259 wurde für Zwecke des Konzernabschlusses gem. IAS 21.32 f. in das Eigenkapital umgegliedert. In der Periode 06 verbessert sich überraschend die Ertragslage von TU, sodass das Darlehen nicht mehr benötigt und deshalb die Entscheidung getroffen wird, dass das Darlehen fällig gestellt werden soll. Zum Zeitpunkt der Entscheidung beträgt der Devisenkurs unverändert $\$/\text{€}$ 1,35, so dass zwischen dem Bilanzstichtag der Periode 05 und der Entscheidung keine weiteren Währungsumrechnungsdifferenzen entstanden sind. Zum Zeitpunkt der Tilgung beträgt der Devisenkurs $\$/\text{€}$ 1,50, sodass ein weiterer Kursverlust von € 74.074 entstanden ist.

Im Konzernabschluss 06 ist aufgrund der Tilgung gem. IAS 21.32 der negative Posten iHv. € 259.259 erfolgswirksam aufzulösen. Die Währungsdifferenz von € 74.074 aus dem Abgang der Forderung ist auf einen Posten zurückzuführen, der nicht mehr Teil der Nettoinvestition ist und ist daher gem. IAS 21.28 erfolgswirksam zu verrechnen.

Wird anstelle der Tilgung des Darlehens in Periode 06 bekannt, dass das Darlehen voraussichtlich im Laufe der nächsten Perioden getilgt werden soll, ist das Darlehen nicht mehr als Teil der Nettoinvestition zu qualifizieren. Der Negativposten von € 259.259 verbleibt im Eigenkapital, die zukünftigen, ab dem Zeit-

81

punkt der Aufgabe der Zuordnung des Darlehens anfallenden Währungsdifferenzen werden erfolgswirksam erfasst.

- 82 Gemäß IAS 21.32 ist ein **Ausweis** der erfolgsneutral behandelten Umrechnungsdifferenz als separater Posten des Eigenkapitals erforderlich. Jedoch kann diese Umrechnungsdifferenz als eine Komponente von mehreren Umrechnungsdifferenzen in das Eigenkapital einfließen, für die in Summe eine Angabepflicht nach IAS 21.52(b) besteht (vgl. Tz. 133). Darüber hinaus ist nach IAS 1 jeder Posten, der nach anderen IFRS direkt im Eigenkapital erfasst wird, in die Darstellung der Veränderung des Eigenkapitals aufzunehmen (IAS 1.96 – IAS 1.101; vgl. auch IAS-Komm., Teil B, IAS 1, Tz. 162).

D. Buchführung in einer anderen Währung als in der funktionalen Währung

I. Grundsätzliches

- 83 Die funktionale Währung muss nicht zwingend der Landeswährung entsprechen, in der ein Unternehmen seine Bücher führt. Typisches Beispiel für eine Branche, in der die funktionale Währung der Unternehmen regelmäßig von der Landeswährung abweicht, ist das Ölgeschäft, wo in der Regel in USD fakturiert wird. Ein Unternehmen kann seine Bücher und Aufzeichnungen auch in einer anderen als der funktionalen Währung führen, um zB nationalen regulatorischen Vorgaben zu entsprechen (zur Verpflichtung von deutschen Unternehmen, die IFRS-Abschlüsse gem. §§ 315a, 325 Abs. 2a HGB in Euro aufzustellen, vgl. Tz. 38).

In der **Praxis** dürften aus Wirtschaftlichkeitsgründen nur in seltenen Fällen zwei komplette Buchhaltungen in verschiedenen Währungen eingerichtet werden. Um allerdings die Anforderungen der Umrechnung nicht monetärer Posten in ausreichender Form erfüllen zu können, ist zumindest das Führen einer zweiten Anlagenbuchhaltung nicht zu vermeiden. Selbst wenn der Wechselkurs innerhalb einer Periode nur geringfügig schwankt und deshalb als Näherung die Anlagenzugänge mit einem Jahresdurchschnittskurs umgerechnet werden, bedarf es einer separaten Anlagenbuchhaltung.

II. Umrechnung von Bilanzposten

- 84 Sofern ein Unternehmen seine Bücher und Aufzeichnungen in einer anderen als der funktionalen Währung führt, hat es für Zwecke der Aufstellung des Abschlusses **sämtliche Beträge** gem. IAS 21.20–26 in die funktionale Währung **umzurechnen**. Durch die Anwendung der Zeitbezugsmethode soll gewährleistet werden, dass sich die gleichen Beträge in der funktionalen Währung ergeben, die sich ergeben hätten, wenn die Beträge von Anfang an in der funktionalen Währung erfasst worden wären (IAS 21.34). Es darf folglich nicht zum Entstehen zusätzlicher Differenzen kommen. Dies setzt voraus, dass sowohl die Erst- als auch

sämtliche Folgebuchungen unter Anwendung dieser Grundsätze durchgeführt wurden (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 552). In IAS 21.34 wird nicht auf die Regelungen zur Erfassung von Umrechnungsdifferenzen (vgl. IAS 21.27 ff.) Bezug genommen. Es ist dennoch davon auszugehen, dass diese Regelungen auch in diesen Fällen entsprechend anzuwenden sind.

Die in funktionaler Währung ausgedrückten Vorjahreswerte von **Sachanlagen** 85 und **immateriellen Vermögenswerten** müssen fortgeführt werden. Abschreibungen sind mit dem historischen Durchschnittskurs aus dem Jahr des Zugangs umzurechnen. Ebenso sind die Abgänge mit den zu historischen Kursen fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen. Es ist bspw. denkbar, dass ein Anlagenabgang, der aus Sicht des ausländischen Geschäftsbetriebs zu einem Buchgewinn führt, in dem nach der Zeitbezugsmethode umgerechneten Abschluss einen Buchverlust entstehen lässt, und umgekehrt. Differenzen aus der Währungsumrechnung können im Anlagenspiegel eines nach der Zeitbezugsmethode umgerechneten Abschlusses nicht auftreten.

Bei Gegenständen des **Vorratsvermögens**, die zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet sind, kann sich eine exakte Umrechnung zum historischen Kurs äußerst aufwendig gestalten. Je größer die Anzahl der in Fremdwährung denominierten Vorratsgegenstände und je länger die Lagerdauer ist, desto höher wäre die Anzahl der heranzuziehenden historischen Kurse und umso mehr wäre eine zweite Bestandsführung in der funktionalen Währung notwendig. Je nach Sachverhalt kann es aber aus Wirtschaftlichkeits- und Vereinfachungsgründen als vertretbar angesehen werden, die Vorräte zum Stichtagskurs umzurechnen (vgl. IDW, WPg 1998, S. 555). Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis auch weitgehend durchgesetzt. Soweit Gegenstände des Vorratsvermögens aufgrund des Niederstwertprinzips des IAS 2.9 zum Nettoveräußerungswert anzusetzen sind, erfolgt ohnehin eine Umrechnung zum Stichtagskurs. 86

III. Ermittlung von Wertminderungsbedarf

Der Buchwert von nicht monetären Posten wie zB Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten einschließlich Goodwill und Vorräten ist auf **Wertminderungsbedarf** zu prüfen. Hierzu wird der Buchwert mit dem Nettoveräußerungswert (bei Vorräten) oder mit dem erzielbaren Betrag (bei Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten einschließlich Goodwill) verglichen. Sofern ein derartiger nicht monetärer Vermögenswert in einer Fremdwährung bewertet ist, sind die zu vergleichenden Werte wie folgt umzurechnen (IAS 21.25): 87

- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder gegebenenfalls ein sonstiger Buchwert mit dem Wechselkurs am Tag der Ermittlung dieses Werts. Sofern der Buchwert die historischen Anschaffungskosten repräsentiert, ist dies der Kurs zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles. Sofern der Buchwert einen erzielbaren Betrag oder einen Nettoveräußerungswert repräsentiert, ist der Wechselkurs heranzuziehen, der bei der Ermittlung dieses Werts zugrunde gelegt wurde. Dies ist in der Regel der Stichtagskurs der Vergleichsperiode.

Teil B: Kommentierung der IASB-Standards

- der erzielbare Betrag oder der Nettoveräußerungswert mit dem Wechselkurs, der der Ermittlung dieses Werts zugrunde gelegt wurde. Dies ist der Stichtagskurs am Bilanzstichtag.

Beispiel:

Außerplanmäßige Abschreibung einer Maschine:

	relevanter Kurs	Wert in \$	Kurs	Wert in €
Buchwert (Anschaffungskosten ./ . kumulierte Abschreibungen)	historischer Kurs; Zeitpunkt der Anschaffung	1.000	1,00	1.000
Wert nach außerplanmäßiger Abschreibung	Kurs zum Zeitpunkt der Bewertung	800	1,25	640

In diesem Fall ist die Maschine mit € 640 anzusetzen.

- 88 Zur Einhaltung des Niederstwertprinzips ist eine Kontrolle der Posten in Fremdwährung erforderlich. In der deutschen Rechnungslegung wird bei währungsbedingten Anpassungen häufig der Begriff des »**erweiterten Niederstwertprinzips**« verwendet (vgl. zB Busse von Colbe/Ordelleide, 6. Aufl., 1993, S. 148). Es genügt nicht, den in Fremdwährung ermittelten Wert umzurechnen, sondern es ist ergänzend zu prüfen, ob sich aus Sicht des berichtenden Unternehmens (also in der funktionalen Währung) eventuell ein niedrigerer Wert ergibt (IAS 21.25).

Beispiel:

Ein Grundstück sei vor mehreren Jahren für \$ 1.000 von einer ausländischen integrierten Teileinheit angeschafft worden. Es wird zu Anschaffungskosten bilanziert. Der erzielbare Erlös entspreche den Anschaffungskosten und zugleich auch dem aktuellen Marktwert von \$ 1.000. Der Stichtagskurs hat sich gegenüber dem Anschaffungszeitpunkt von \$/€ 1,00 auf \$/€ 1,25 erhöht.

	\$	Kurs	€
Anschaffungskosten	1.000	1,00	1.000
erzielbarer Erlös	1.000	1,25	800

Auch wenn das Grundstück in Fremdwährung unverändert mit \$ 1.000 anzusetzen wäre, so hat sich doch der erzielbare Betrag aus Sicht des berichtenden Unternehmens verringert. Es ist folglich der niedrigere Wert von € 800 anzusetzen.

Als Abwandlung zum vorangegangenen Fall sei der erzielbare Erlös mit \$ 900 niedriger als die Anschaffungskosten. Der Stichtagskurs hat sich indes gegenüber dem Anschaffungszeitpunkt von \$/€ 1,00 auf \$/€ 0,80 verringert.

	\$	Kurs	€
Anschaffungskosten	1.000	1,00	1.000
erzielbarer Erlös	900	0,80	1.125

Während in der Fremdwährung USD eine Abwertung auf \$ 900 erforderlich wäre, besteht in der funktionalen Währung kein Abwertungsbedarf. Es erfolgt eine Umrechnung zum historischen Kurs. Das Grundstück ist in der funktionalen Währung mit dem niedrigeren Wert von € 1.000 anzusetzen.

Es ist festzuhalten, dass Kurssteigerungen einen in der Fremdwährung festgestellten Wertminderungsbedarf tendenziell vermindern oder ganz kompensieren, während Kursminderungen einen Wertminderungsbedarf tendenziell erhöhen oder erst entstehen lassen.

In der Praxis wird sich die Anwendung dieses Tests aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf einzelne Anlagen von wesentlicher Bedeutung beschränken. **89**

IV. Umrechnung von Aufwendungen und Erträgen

Der Theorie der Zeitbezugsmethode folgend sind Aufwendungen und Erträge, die in Zusammenhang mit nicht monetären Posten stehen, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einer Fremdwährung bewertet werden, ebenfalls mit dem historischen Kurs der korrespondierenden Bilanzposten umzurechnen. Dies betrifft insb. die Abschreibungen sowie gegebenenfalls den Materialaufwand. Die Abschreibungen ergeben sich aus der zwingend notwendigen zusätzlichen Anlagenbuchhaltung in Darstellungswährung. **90**

Eine korrekte Ermittlung des Materialaufwands dürfte, wie bereits im Zusammenhang mit der Umrechnung der Vorräte dargestellt, aufwendig sein. Erfolgt die Umrechnung der Vorräte aus Vereinfachungsgründen zum Stichtagskurs, wäre auch eine Umrechnung des Materialaufwands mit dem Stichtagskurs denkbar.

Neben den Abschreibungen und dem Materialaufwand sind auch noch andere Aufwendungen und Erträge mit historischen Kursen umzurechnen. Hierzu zählen Aufwendungen bzw. Erträge aus der Auflösung von Abgrenzungsposten, die nicht monetären Charakter haben. Ferner ist auch der Ertrag aus der Auflösung einer Rückstellung mit dem historischen Kurs umzurechnen, obwohl eine Rückstellung oftmals ein monetärer Posten ist. War eine Rückstellung indes zu hoch gebildet oder stellt sich nachträglich heraus, dass sie überhaupt nicht benötigt wird, verliert die Rückstellung quasi rückwirkend ihren monetären Charakter. Der Ertrag aus der Auflösung stellt eine Korrektur des bei der Bildung gebuchten Aufwands dar (vgl. Mujkanovic/Hehn, WPg 1996, S. 610).

Die anderen Aufwendungen und Erträge aus der Erstverbuchung, Abwicklung oder Bewertung monetärer Posten sind mit dem Kurs umzurechnen, der zum Zeitpunkt der jeweiligen Transaktion bzw. Bewertung vorlag (IAS 21.28). Eine exakte Befolgung dieser Vorgabe kann, wie bei der Umrechnung der Bilanzposten, nur erfüllt werden, wenn die ausländische integrierte Teileinheit eine zweite Buchhaltung in der Währung des berichtenden Unternehmens führt. Die Anwen- **91**

dung von Durchschnittskursen ist deshalb gebräuchlich (IAS 21.29, vgl. auch Bachem/Fervers/Janssen/Mehrhoff, IFRS-Jahresabschluss, Rz. 229).

Der Durchschnittskurs zur Umrechnung der GuV wird im Nachhinein ermittelt. Dabei bestehen wieder zahlreiche Alternativen. Neben den Durchschnittskursen für eine Woche oder einen Monat (was das Vorliegen von wöchentlichen/monatlichen GuV erfordert), kann auch ein Jahresdurchschnittskurs eine ausreichende Näherung darstellen. Der Jahresdurchschnittskurs kann als Durchschnitt der jeweiligen Tageskurse zum Monatsultimo ermittelt werden. Bei großen saisonalen Schwankungen der Aufwendungen und Erträge kann auch eine Gewichtung erforderlich sein, um eine ausreichende Verlässlichkeit der vereinfachten Kursermittlung zu gewährleisten. Soweit für das interne Reporting bereits ein Verfahren festgelegt ist, sollte dies – wenn sachgerecht – auch für den Jahresabschluss genutzt werden. Zur Ermittlung von Näherungskursen vgl. Tz. 42 f.

V. Vorgehensweise bei der Umrechnung von Abschlüssen

92 Die Behandlung der Umrechnungsdifferenzen erfolgt analog zur Verrechnung von Umrechnungsdifferenzen aus Fremdwährungsgeschäften (vgl. Tz. 63 ff.). Darüber hinaus entstehen bei der Umrechnung von kompletten Abschlüssen noch weitere Umrechnungsdifferenzen:

- 1) Die Umrechnung der einzelnen Bilanzposten mit unterschiedlichen Kursen führt im Ergebnis dazu, dass die Summe der Aktiva nicht mehr der Summe der Passiva entspricht. Der zum Ausgleich der Bilanz erforderliche Betrag stellt eine Umrechnungsdifferenz dar. In der Literatur wird in diesem Fall häufig von einer bilanziellen Umrechnungsdifferenz gesprochen (vgl. Jung, 1991, S. 77 ff.). Je nachdem, ob bei dem ausländischen Geschäftsbetrieb der Saldo aus den monetären Posten (*net monetary position*) ceteris paribus auf der Aktiv- oder Passivseite liegt, ergibt sich bei Währungsschwankungen eine Vermögensmehrung oder -minderung im umgerechneten Abschluss.
- 2) Durch die Verwendung unterschiedlicher Kurse bei der Umrechnung von Posten der GuV weicht das rechnerische Ergebnis aus den Aufwendungen und Erträgen von dem zum Stichtagskurs umgerechneten Posten Jahresergebnis ab (im Folgenden als GuV-Umrechnungsdifferenz bezeichnet; vgl. Jung, 1991, S. 82 f.).

Diese Umrechnungsdifferenzen sind erfolgswirksam zu behandeln (IAS 21.28, vgl. hierzu auch Bachem/Fervers/Janssen/Mehrhoff, IFRS-Jahresabschluss, Rz. 229). In der Praxis ist bei der Umrechnung eines kompletten Jahresabschlusses in fremder Währung zweckmäßigerweise daher in folgenden Schritten vorzugehen:

Schritt 1:

Umrechnung der einzelnen Bilanzposten mit Ausnahme der Rücklagen (unter Rücklagen sollen in diesem Fall sämtliche Eigenkapitalkomponenten mit Ausnahme des gezeichneten Kapitals verstanden werden).

Schritt 2:

Ermittlung des sich als Restposten ergebenden Endbetrags der Rücklagen in der Berichtswährung.

Schritt 3:

Rückwärtsrechnung vom Endbetrag der Rücklagen zum Jahresergebnis in folgender Weise:

	Endbetrag der Rücklagen in funktionaler Währung
+/-	sonstige EK-Veränderungen zum jeweiligen Transaktionskurs (zB Dividenden, Kapitalrück- bzw. -einzahlungen)
-	Rücklagen in funktionaler Währung zu Beginn der Periode
=	Jahresergebnis

Schritt 4:

Einsetzen des Jahresergebnisses aus Schritt 3 in die GuV. Die Differenz zu dem sich aus der umgerechneten GuV ergebenden rechnerischen Ergebnis ist als Kursdifferenz (Kursgewinn; Kursverlust) in der GuV zu erfassen.

VI. Beispiel

Ein vor einigen Jahren erworbenes Tochterunternehmen in den USA übt ihre Tätigkeit als erweiterter Bestandteil des Mutterunternehmens aus. Das komplette Anlagevermögen stamme noch aus dem Zeitpunkt des Erwerbs des Unternehmens in der Periode 01. Beim Umlaufvermögen und beim Fremdkapital wird aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass es sich vollständig um monetäre Posten handelt.

93

Kurs zum Zeitpunkt des Erwerbs:	1 € = 1,00 \$ = historischer Kurs	(HK)
Kurs zum Stichtag der Periode 01:	1 € = 1,00 \$ = Tageskurs	(TK)
Kurs zum Stichtag der Periode 02:	1 € = 1,33 \$ = Tageskurs	(TK)
Durchschnittskurs der Periode 02:	1 € = 1,25 \$	(DK)

Bilanz TU (Periode 01):

Posten	\$	Kurs	Kursart	€
<i>Aktiva</i>				
Anlagevermögen	1.000	1,00	HK	1.000
Umlaufvermögen	1.000	1,00	TK	1.000
	<u>2.000</u>			<u>2.000</u>
<i>Passiva</i>				
Gezeichnetes Kapital	600	1,00	HK	600
Rücklagen	400	1,00	HK	400
Fremdkapital	1.000	1,00	TK	1.000
	<u>2.000</u>			<u>2.000</u>

Teil B: Kommentierung der IASB-Standards

Bilanz TU (Periode 02)		GuV TU (Periode 02)	
Posten	\$	Posten	\$
<i>Aktiva</i>		Umsatzerlöse	
Anlagevermögen	800	- Abschreibungen	- 200
Umlaufvermögen	1.400	- übrige Aufwendungen	- 500
	<u>2.200</u>	Jahresüberschuss	<u>300</u>
<i>Passiva</i>			
Gezeichnetes Kapital	600		
Rücklagen ¹⁾	600		
Fremdkapital	1.000		
	<u>2.200</u>		

¹⁾ Die Rücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

Posten	\$
Rücklagen zu Beginn der Periode 02	400
- in Periode 02 gezahlte Dividende	- 100
+ Jahresüberschuss der Periode 02	300
Rücklagen zum Ende der Periode 02	<u>600</u>

Die in der Periode 02 gezahlte Dividende für das Vorjahr wurde Ende April beschlossen und dementsprechend als Verbindlichkeit gegenüber den Dividendenberechtigten eingebucht. Zu diesem Zeitpunkt lag ein Kurs von € = 1,18 \$ vor.

Schritte 1 und 2:

Bilanz TU (Periode 02)				
Posten	\$	Kurs	Kursart	€
<i>Aktiva</i>				
Anlagevermögen	800	1,00	HK	800
Umlaufvermögen	1.400	1,33	TK	1.053
	<u>2.200</u>			<u>1.853</u>
<i>Passiva</i>				
Gezeichnetes Kapital	600	1,00	HK	600
Rücklagen	600	²⁾	²⁾	501
Fremdkapital	1.000	1,33	TK	752
	<u>2.200</u>			<u>1.853</u>

²⁾ Keine Umrechnung: Ermittlung als Residualgröße

Schritt 3:

Posten	Ermittlung	€
Endbetrag der Rücklagen in Berichtswährung	aus Schritt 2	501
+ Dividende	100/1,18	85
- Rücklagen in Berichtswährung zu Beginn der Periode	aus €-Abschluss Vorjahr	- 400
Jahresüberschuss		186

Schritt 4:

Gewinn- und Verlustrechnung TU (Periode 02):

Posten	\$	Kurs	Kursart	€
Umsatzerlöse	1.000	1,25	DK	800
- Abschreibungen	- 200	1,00	HK	- 200
- übrige Aufwendungen	- 500	1,25	DK	- 400
- Kursverlust ³⁾				- 14
Jahresüberschuss⁴⁾	300			186

³⁾ Ermittlung als Residualgröße.⁴⁾ Übernahme aus Schritt 3.

Im Beispiel ergibt sich eine zusätzlich in die GuV zu übernehmende Umrechnungsdifferenz von € -14 (Kursverlust). Diese Gesamtumrechnungsdifferenz errechnet sich als Summe der bilanziellen Umrechnungsdifferenz (€ -40) und der GuV-Umrechnungsdifferenz (€ 26).

Teil B: Kommentierung der IASB-Standards

Umrechnungsdifferenzen:

Bilanzielle Umrechnungsdifferenzen:

Passiva TU (Periode 02)	€	€
Gezeichnetes Kapital		600
Rücklagen		
Rücklagen vor bilanzieller Umrechnungsdifferenz ⁵⁾	541	
bilanzielle Umrechnungsdifferenz ⁶⁾	- 40	501
Fremdkapital		752
		<u>1.853</u>

⁵⁾ Die Umrechnung der Rücklagen zum historischen Kurs erfolgt anhand der Umrechnung der einzelnen Komponenten zum jeweiligen historischen Kurs. Beim Jahresüberschuss wird unterstellt, dass er zum Bilanzstichtag in die Rücklagen eingestellt wurde. (Würde einem kontinuierlichen Zufluss während des Jahres Rechnung getragen und der Jahresüberschuss zum Durchschnittskurs umgerechnet, so müsste der Jahresüberschuss entsprechend bei Ermittlung der GuV-Umrechnungsdifferenz ebenfalls zum Durchschnittskurs anstatt zum Stichtagskurs umgerechnet werden; es ergäbe sich lediglich eine Verschiebung zwischen den beiden Differenzen, jedoch nicht in Summe):

Posten	\$	Kurs	€
Rücklagen zu Beginn der Periode 02	400	1,00	400
- Dividende	- 100	1,18	- 85
+ Jahresüberschuss	300	1,33	226
Rücklagen zum Ende der Periode 02 (vor bilanzieller Umrechnungsdifferenz)	600		541

⁶⁾ Ermittlung als Residualgröße.

GuV-Umrechnungsdifferenz:

Posten	Berechnung	€
Jahresüberschuss zum Stichtagskurs	300/1,33	226
- rechnerisches Ergebnis aus umgerechneten Aufwendungen und Erträgen	800 - 200 - 400	200
GuV-Umrechnungsdifferenz		<u>+ 26</u>

E. Umrechnung von Abschlüssen von der funktionalen Währung in die Darstellungswährung

I. Bestimmung der Darstellungswährung

- 94 Grundsätzlich kann ein Unternehmen seinen Abschluss in **jeder beliebigen Währung** (oder Währungen) veröffentlichen (IAS 21.19 und IAS 21.38). Die Auswahl der Darstellungswährung steht im Gegensatz zur Bestimmung der funktio-

nenalen Wahrung daher gem. IAS 21 grundsatzlich im Ermessen des Unternehmens. Als Begrundung fur die Aufnahme dieser Regelung in IAS 21 werden die folgenden Argumente angefuhrt (vgl. IAS 21.BC10 ff.):

- 1) Verschiedene Stellungnahmen zum Exposure Draft zu IAS 21 forderten im Konzernabschluss als Darstellungswahrung die funktionale Wahrung von mageblichen, in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen (*substantive entities*). Dem wurde entgegengehalten, dass in Konzernen, die auslandische Geschaftsbetriebe mit vielen verschiedenen funktionalen Wahrungen umfassen, die Ermittlung der Darstellungswahrung im Einzelfall schwierig ist und offen bleibt, weshalb eine funktionale Wahrung gegenuber einer anderen bevorzugt werden sollte.
- 2) Des Weiteren wurde die Auffassung vertreten, dass als Darstellungswahrung die Wahrung zu verwenden ist, die die Unternehmensleitung im Rahmen der Finanzplanung und im Controlling verwendet. Dagegen spricht, dass in Konzernen teilweise nicht nur eine, sondern verschiedene Wahrungen hierzu verwendet werden.
- 3) Die Darstellungswahrung ist in der Praxis haufig durch regulatorische Vorgaben eingeschrankt. Erstellt zB ein deutsches Unternehmen einen Konzernabschluss gem. § 315a HGB oder einen IFRS-Einzelabschluss gem. § 325 Abs. 2a HGB, so sind diese Abschlusse zwingend in Euro aufzustellen (vgl. §§ 315a, §325 Abs. 2a iVm. § 244 HGB, im Einzelnen vgl. hierzu Tz. 38). Um zu vermeiden, dass hiervon betroffene Unternehmen zwei separate Abschlusse zu erstellen haben (einen, der in Uberstimmung mit IFRS in der funktionalen Wahrung erstellt wurde, und einen, der die regulatorischen Anforderungen erfullt), soll die Darstellungswahrung frei wahlbar sein.

Durch den Zusatz »oder Wahrungen« in IAS 21.38 wird es den berichtenden Unternehmen ermoglicht, in ihrem Abschluss nicht eine, sondern mehrere Darstellungswahrungen zu verwenden. Damit wird es den Unternehmen auch ermoglicht, erganzende Umrechnungen zum erleichterten Verstandnis fur bestimmte Abschlussadressaten (sog. »*convenience translations*«) in den Abschluss aufzunehmen, die indes den in IAS 21.55 ff. dargestellten Anforderungen zu genugen haben (vgl. Tz. 136 f.).

Sofern die Darstellungswahrung von der funktionalen Wahrung eines Unternehmens **abweicht**, ist der Abschluss in die Darstellungswahrung umzurechnen (IAS 21.19). Der Bedarf fur die Umrechnung von Abschlussen in die Darstellungswahrung besteht vor allem in Konzernabschlussen, in denen Abschlusse von Unternehmen mit verschiedenen funktionalen Wahrungen zusammengefuhrt werden (vgl. IAS 21.18; IAS 21.BC13 f.). Es ist jedes einbezogene Tochterunternehmen auf individueller Basis umzurechnen. Die bestehende Konzernstruktur mit Zwischenholdings und aufgestellten Teilkonzernabschlussen darf keinen Einfluss auf die Bilanzierung im Konzernabschluss nehmen.

Beispiel:

Mutterunternehmen A, dessen funktionale Wahrung USD ist, halt eine 100%-Beteiligung an Tochterunternehmen B, dessen funktionale Wahrung € ist. Toch-

terunternehmen B hält wiederum eine 100 %-Beteiligung an Tochterunternehmen C, dessen funktionale Währung GBP sind.

Da gem. IAS 21.18 die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage **jedes einzelnen Unternehmens**, das in das berichtende Unternehmen integriert ist, in die Darstellungswährung umzurechnen ist, ist C in den Konzernabschluss von A individuell und nicht nur im Rahmen eines von B aufgestellten Teilkonzernabschlusses einzu beziehen.

- 96 Die Umrechnung eines Abschlusses von der funktionalen Währung in die Darstellungswährung ist in IAS 21.38 ff. geregelt. Diese Art von Umrechnung ist lediglich als Transformationsvorgang ohne Bewertungsfunktion zu charakterisieren (vgl. IAS 21.BC16; ADS, 6. Aufl., § 298 HGB, Tz. 35). Die nach IAS 21 anzuwendende Methode entspricht der im Allgemeinen unter dem Begriff **modifizierte Stichtagskursmethode** bekannten Vorgehensweise (vgl. bspw. Csik/Schneck, WPg 1983, S. 297 ff.). Dieser Methode wurde im Rahmen der Überarbeitung von IAS 21 gegenüber der reinen Stichtagskursmethode der Vorzug gegeben, da bei dieser Vorgehensweise die Festlegung einer konzernweiten funktionalen Währung nicht erforderlich ist und die Anwendung dieser Methode zu identischen Ergebnissen führt, wenn man ein Unternehmen, das nicht einem Konzern angehört, mit dem Tochterunternehmen eines Unternehmens, dessen funktionale Währung die Darstellungswährung ist, vergleicht (vgl. IAS 21.BC19).
- 97 Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Unternehmen, dessen funktionale Währung keine Währung eines Hochinflationslandes ist (zu Besonderheiten hierzu vgl. Tz. 110 ff.). Die Umrechnungsmethode ist gleichermaßen auf Beträge der Berichtsperiode und auf Beträge der Vergleichsperiode(n) anzuwenden. Damit wurde der bisher in SIC-30 enthaltene Ansatz für die Vergleichsbeträge dieser Unternehmen übernommen (vgl. IAS 21.BC21(a)).

II. Umrechnung der Bilanzposten

- 98 Gem. IAS 21.39(a) sind sämtliche Vermögenswerte und Schulden zum **Stichtagskurs** umzurechnen. Eine Unterscheidung in monetäre und nicht monetäre Posten ist nicht erforderlich (vgl. Lüdenbach, in: Haufe IAS/IFRS-Kommentar, 3. Aufl., § 27, Tz. 52; ADS International, 2002, Abschn. 5, Tz. 102). Die Umrechnung des Eigenkapitals wird in dieser Vorschrift nicht explizit angesprochen. Hierauf wurde bewusst verzichtet (vgl. IASB Update, Februar 2003, S. 5). In IAS 21.39(c) wird lediglich herausgestellt, dass die aus dem Umrechnungsprozess sich ergebenden Differenzen als Eigenkapital anzusehen sind. Das Eigenkapital ergibt sich somit als Residuum aus dem Umrechnungsvorgang. Indes sind die ergebnisneutral mit dem Eigenkapital verrechneten Umrechnungsdifferenzen und ihre Entwicklung gem. IAS 21.52(b) in einem separaten Posten des Eigenkapitals darzustellen (siehe auch IAS 1.96 – IAS 1.101). Dazu ist es erforderlich, die einzelnen Bestandteile des Eigenkapitals zu ihren jeweiligen **historischen Kursen** umzurechnen. Für eine Umrechnung zu historischen Kosten spricht auch der nicht monetäre Charakter dieser Posten (vgl. SFAS 52.48; vgl. Tz. 51).

III. Umrechnung der Aufwendungen und Erträge

Aufwendungen und Erträge sind gem. IAS 21.39(b) grundsätzlich zu den Kursen umzurechnen, die zum Zeitpunkt der Geschäftsvorfälle galten (**Transaktionskurse**). Eine Umrechnung zu exakten Transaktionskursen dürfte unpraktikabel sein. IAS 21.40 lässt ebenfalls zu, einen Kurs zu verwenden, der einen **Näherungswert** für die tatsächlichen Kurse darstellt. Als Beispiel wird ein Durchschnittskurs für die Periode angeführt. Mit Periode dürfte das gesamte Geschäftsjahr gemeint sein, da im Gegensatz zu IAS 21.22 in IAS 21.31 von *an average rate for the period* die Rede ist und nicht von *the average rate for a period* (aA Grünberger, der die Verwendung von Jahresdurchschnittskursen nur in Bezug auf planmäßige Abschreibungen oder die Amortisation von Zinsen ganzjähriger gehaltener Vermögenswerte und Schulden für geeignet hält, vgl. Grünberger, IAS/IFRS 2006, 4. Aufl., S. 289 f.). Grundsätzlich kann der Durchschnittswert für das Jahr als Durchschnitt der monatlichen Durchschnittskurse errechnet werden. Hierbei kann auf die Ermittlung von Monatsdurchschnittskursen durch Banken zurückgegriffen werden (vgl. Heuser/Theile, IAS/IFRS-Handbuch, 2. Aufl., Tz. 1566; Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 554).

Bei wesentlichen Schwankungen des Wechselkurses ist indes die Verwendung von Näherungswerten nicht gestattet. Vgl. zur Frage, in welchen Fällen von wesentlichen Schwankungen auszugehen ist, die Ausführungen in Tz. 43. Denkbar ist in diesen Fällen die Anwendung eines gewichteten Durchschnittskurses (vgl. ADS International, 2002, Abschn. 5, Tz. 118). Dabei ist die Periode in einzelne Zeitabschnitte aufzuteilen, innerhalb derer die Schwankungen nicht mehr als wesentlich einzustufen sind (vgl. International GAAP 2005, S. 553 ff.; Brune/Senger, in: Beck-IFRS-HB, § 15 Konzerne und assoziierte Unternehmen, Tz. 126).

Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit nicht monetären 100
Posten der Bilanz entstanden sind, werden nicht zum historischen Kurs, sondern mit dem aktuellen Transaktionskurs bzw. vereinfachend mit einem Durchschnittskurs umgerechnet. Bei planmäßigen Abschreibungen wird regelmäßig ein Durchschnittskurs herangezogen, um dem Werteverzehr in Berichtswährung gerecht zu werden. Dies bedeutet, dass bei der Entwicklung des Anlagevermögens (IAS 16.73(e), IAS 38.118(e), IFRS 3.75) rechnerische Differenzen auftreten. Zum einen entsteht eine Kursdifferenz bezogen auf das Anfangsvermögen. Diese errechnet sich als Unterschied zwischen dem zum Stichtagskurs der laufenden Periode umgerechneten Anfangswert und dem zum Stichtagskurs der Vorperiode umgerechneten Endwert des Anlagevermögens vom Vorjahr. Zum anderen entsteht eine rechnerische Differenz aus der Umrechnung der Abschreibungen zu einem anderen Kurs als dem Stichtagskurs. Beide Differenzen können getrennt oder gemeinsam in einer separaten Spalte des Anlagenspiegels dargestellt werden, um die rechnerische Richtigkeit der Entwicklung des Anlagevermögens unter Wahrung des Bilanzzusammenhangs zu gewährleisten. Für jede Gruppe der Sachanlagen und der immateriellen Vermögenswerte sowie für Goodwill aus Unternehmenszusammenschlüssen muss die Summe der Umrechnungsdifferenzen separat angegeben werden (IAS 16.73(e)(viii), IAS 38.118(e)(vii), IFRS 3.75(f)).

IV. Behandlung der Umrechnungsdifferenzen

101 IAS 21.39(c) gibt als Grundsatz vor, dass sämtliche aus der Umrechnung des Jahresabschlusses resultierenden Differenzen **erfolgsneutral** im Eigenkapital zu erfassen sind. Dies gilt, solange sich das Mutterunternehmen nicht vom ausländischen Geschäftsbetrieb trennt.

In IAS 21.41 wird präzisiert, wie es bei diesem Umrechnungsprozess zu Kursdifferenzen kommen kann. Danach lassen sich **zwei verschiedene Arten** bzw. Ursachen **von Umrechnungsdifferenzen** unterscheiden:

1) Differenz zwischen dem Jahresergebnis auf Basis von Transaktions-/Durchschnittskursen und dem Jahresergebnis zum Stichtagskurs (IAS 21.41 (a)):
Bei Verwendung von Transaktionskursen (bzw. vereinfachend Durchschnittskursen) weicht für die Umrechnung der Aufwendungen und Erträge das rechnerische Ergebnis der GuV von dem zum Stichtagskurs umgerechneten Posten Jahresergebnis ab (GuV-Umrechnungsdifferenz).

2) Differenz aus der Umrechnung des zu Beginn der Periode vorhandenen Reinvermögens (Eigenkapital) zu einem Stichtagskurs, der vom Stichtagskurs der vorhergehenden Periode abweicht (IAS 21.32(b)):

Das Reinvermögen zu Beginn der Periode (Eröffnungsbilanzwerte) ist wertmäßig identisch mit dem Eigenkapital des ausländischen Geschäftsbetriebs zu Beginn der Periode. Die aus der Umrechnung zum Jahresende entstehende Differenz spiegelt die währungsbedingte Wertveränderung des zu Beginn der Periode vorhandenen Eigenkapitals wider (bilanzielle Kursänderungsdifferenzen; vgl. Jung, 1991, S. 67 ff.). Ob man die Wertveränderung als eine Veränderung am Eigenkapital oder am Nettovermögen betrachtet, ist letztlich gleichgültig.

102 IAS 21 (rev.1993) enthielt als dritte mögliche Kategorie zusätzliche Differenzen aus **sonstigen Eigenkapitalveränderungen** (vgl. IAS 21.32(c) (rev. 1993)). Diese Kategorie wurde im Rahmen der Überarbeitung von IAS 21 eliminiert. Eine Begründung hierfür ist weder im Standard noch in den Basis for Conclusions enthalten. Dies ist unverständlich, da Umrechnungsdifferenzen aus Eigenkapitalveränderungen wie zB Ausschüttungen, Kapitalrück- oder Kapitaleinzahlungen nicht unter 1) oder 2) fallen, dennoch aber auftreten können (bilanzielle Umschichtungsdifferenzen; vgl. Jung, 1991, S. 75 ff.). Diese ergeben sich aus dem Unterschied der Kapitalbewegungen zum Transaktionskurs und zum Stichtagskurs. Wurde zB eine Kapitalerhöhung bei einem Kurs von 1 € = 1,18 \$ beschlossen und eingefordert und beträgt der Stichtagskurs 1 € = 1,33 \$, so ergibt sich ein Wertverlust des neu zugeführten Kapitals von ungefähr 0,10 €/\$. Im Fall einer Ausschüttung ergibt sich ceteris paribus der umgekehrte Effekt. Da das Eigenkapital in Fremdwährung reduziert wurde, ist der Wertverlust des Eigenkapitals zum Ende der Periode geringer als im Falle einer Nicht-Ausschüttung. Die Umrechnungsdifferenz aus 2) wird insoweit teilweise kompensiert. Des Weiteren stellt uE auch die auf Ebene des Anteilseigners gem. IAS 28.11 unmittelbar im Eigenkapital zu erfassende anteilige Veränderung der Währungsumrechnungsrücklage eines durch die Equity-Methode einbezogenen Unternehmens eine sonstige Eigenkapitalveränderung dar, die nicht unter 1) oder 2) zu subsu-

mieren ist (vgl. zu dieser Problematik allgemein IAS-Komm., Teil B, IAS 28, Tz. 105 ff.). Insofern ist die Aufzählung in IAS 21.41 als unvollständig zu erachten (glA Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 535).

Die unter Tz. 101 erläuterten Umrechnungsdifferenzen sind nicht als Aufwendungen oder Erträge der laufenden Periode zu erfassen, da die Kursschwankungen nur geringe oder überhaupt keine direkten Auswirkungen auf den gegenwärtigen und künftigen operativen Cashflow des Tochter- oder des Mutterunternehmens haben (IAS 21.41). Die Wertschwankung des Eigenkapitals des ausländischen Geschäftsbetriebs wird für das berichtende Unternehmen erst dann Cashflow-relevant, wenn es zu einem Abgang der Beteiligung kommt.

103

Die in IAS 21 vorgenommene Differenzierung zwischen der Bewertung der Abschlussposten im Fremdwährungsabschluss des ausländischen Geschäftsbetriebs und der (erfolgsneutralen) Transformation dieses Abschlusses in die Berichtswährung des Mutterunternehmens wird auch bei der Abgrenzung der Regelungen des IAS 39 von jenen des IAS 21 hinsichtlich der Behandlung von Umrechnungsdifferenzen in der *Implementation Guidance* des IAS 39 bestätigt. Die Vorschriften der erfolgswirksamen Erfassung von wechselkursbedingten Wertänderungen von Finanzinstrumenten (IAS 39.55) beziehen sich allein auf die in der GuV der ausländischen Teileinheit erfassten Erträge bzw. Aufwendungen. Im Rahmen der Transformation werden diese GuV-Fremdwährungsbeträge mit dem Transaktionskurs umgerechnet (IAS 21.39(b)). Alle weiteren aus der Transformation resultierenden Währungsdifferenzen werden gem. IAS 21.30(c) erfolgsneutral behandelt (IAS 39.IG E.3.3).

Durch die erfolgsneutrale Behandlung entsteht ein **Ausgleichsposten im Eigenkapital** des umgerechneten Abschlusses des ausländischen Geschäftsbetriebs. Dieser Ausgleichsposten findet sich auch im Eigenkapital des konsolidierten Abschlusses wieder. Er kann sowohl positive als auch negative Werte annehmen. Beispielsweise ergibt sich bei einem im Zeitablauf sinkenden Umrechnungskurs eine Wertsteigerung des Eigenkapitals, die sich in Form eines positiven Ausgleichspostens ausdrückt. IAS 21.39(c) qualifiziert die Umrechnungsdifferenzen unabhängig von ihrem Vorzeichen als Eigenkapital. Demzufolge hat der Ausweis dieses Postens grundsätzlich innerhalb des Eigenkapitals zu erfolgen.

104

Wie der Ausweis im Eigenkapital konkret zu erfolgen hat, ist weder in IAS 1 noch in IAS 21 explizit geregelt. IAS 1.IG4 sieht für die Eigenkapitalveränderungsrechnung einen Ausweis der Währungsumrechnungsdifferenzen separat von kumulierten, thesaurierten Jahresüberschüssen (retained earnings), gezeichnetem Kapital und anderen Aufwands- und Ertragsposten, die direkt im Eigenkapital erfasst werden, vor. Der Ausweis unter den anderen Aufwands- und Ertragsposten, die direkt im Eigenkapital erfasst werden, dürfte aber ebenfalls zulässig sein. Ein Ausweis unter den kumulierten, thesaurierten Jahresüberschüssen erscheint indes genauso unzulässig (so auch Küting/Wirth, KoR 2003, S. 380) wie ein Ausweis unter dem gezeichneten Kapital, den Kapital- und anderen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklagen.

105

Bei der Umrechnung von Abschlüssen in Folgeperioden wird regelmäßig nur die neu entstehende Umrechnungsdifferenz ermittelt und dem im Vorjahr bereits vorhandenen Ausgleichsposten zugeschlagen. Der Posten wird somit von Stich-

106

tag zu Stichtag weiterentwickelt. Für die Bezeichnung des Ausgleichspostens bieten sich Begriffe wie »Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung« oder einfach »Währungsumrechnungsrücklage« an.

Ob die erfolgsneutrale Behandlung der **GuV-Umrechnungsdifferenz** zwingend aus dem Konzept der funktionalen Währung folgt, ist strittig. Mujkanovic/Hehn (WPg 1996, S. 606 ff.) zeigen in einem Beispiel über fünf Perioden, dass am Ende der fünften Periode ein Differenzposten aus der Währungsumrechnung im Eigenkapital verbleibt, obwohl die Verhältnisse in Fremdwährung zum Ende der fünften Periode exakt die gleichen sind wie zu Beginn der ersten Periode. Bei Umrechnung des Jahresergebnisses zum Stichtagskurs und damit erfolgswirksamer Behandlung der GuV-Umrechnungsdifferenz würde diese betriebswirtschaftlich unbefriedigende Situation nicht eintreten. Nach IAS 21.39 ist die erfolgsneutrale Behandlung dieser Differenz allerdings eindeutig vorgeschrieben.

107 Wird ein ausländischer Geschäftsbetrieb konsolidiert und werden nicht sämtliche Anteile vom Mutterunternehmen gehalten, so sind die kumulierten Umrechnungsdifferenzen, die anteilig auf die **Minderheitsanteile** entfallen, als Teil der Minderheiten auszuweisen (IAS 27.22(c)(ii)).

108 Für die erfolgsneutrale Behandlung der Umrechnungsdifferenzen empfiehlt sich eine Vorgehensweise in folgenden Schritten:

Schritt 1:

Umrechnung der Aufwendungen und Erträge zu Transaktions-/Durchschnittskursen und Ermittlung des sich daraus ergebenden Jahresergebnisses.

Schritt 2:

Umrechnung der Vermögenswerte und Schulden zum Stichtagskurs.

Schritt 3:

Umrechnung des Eigenkapitals zum historischen Kurs; Übernahme des Jahresergebnisses aus der GuV (aus Schritt 1).

Schritt 4:

Ermittlung der Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung als Residuum zum Ausgleich der Bilanz.

V. Beispiel

109 Als Ausgangsdaten dienen die Prämissen des Beispiels in Tz. 93 (vgl. Tz. 93). Im Folgenden wird indes unterstellt, dass das Tochterunternehmen einen ausländischen Geschäftsbetrieb mit USD als funktionaler Währung darstellt.

Schritt 1:

Gewinn- und Verlustrechnung TU (Periode 02)

Posten	\$	Kurs	Kursart	€
Umsatzerlöse	1.000	1,25	DK	800
- Abschreibungen	- 200	1,25	DK	- 160
- übrige Aufwendungen	- 500	1,25	DK	- 400
Jahresüberschuss	300			240

Schritte 2, 3 und 4:

Bilanz TU (Periode 02)

Posten	\$	Kurs	Kursart	€
<i>Aktiva</i>				
Anlagevermögen	800	1,33	TK	601
Umlaufvermögen	1.400	1,33	TK	1.053
	2.200			1.654
<i>Passiva</i>				
Gezeichnetes Kapital	600	1,00	HK	600
Rücklagen ¹⁾	600			555
Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung²⁾				- 253
Fremdkapital	1.000	1,33	TK	752
	2.200			1.654

¹⁾ Die Rücklagen ergeben sich aus:

Posten	\$	Kurs	€
Rücklagen des Vorjahres zu historischem Kurs	400	1,00	400
- Dividende zu Transaktionskurs	- 100	1,18	- 85
+ Jahresüberschuss (Übernahme aus GuV; Schritt 1)	300	1,25	240
Rücklagen	600		555

²⁾ Ermittlung als Residuum.*Umrechnungsdifferenz:*

Die in der Bilanz als separater Posten ausgewiesene Umrechnungsdifferenz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Komponenten	Berechnung	€
Differenz Jahresergebnis zu Durchschnitts- und zu Stichtagskursen	$300/1,33 - 300/1,25 =$	- 14
Differenz aus der Umrechnung des Netto-Anfangsvermögens zu gegenüber Vorjahr verändertem Stichtagskurs (= Wertverlust des Eigenkapitals)	$1.000/1,33 - 1.000/1,00 =$	- 248
Differenz aus der Ausschüttung	$-(100/1,33 - 100/1,18) =$	9
Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung		- 253

VI. Besonderheiten bei Unternehmen, deren funktionale Währung die Währung eines Hochinflationslandes ist

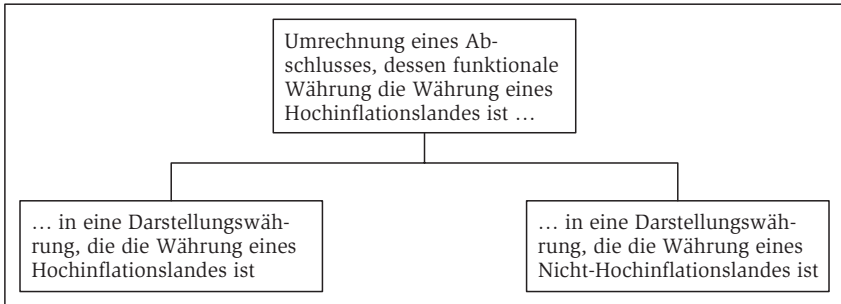
1. Grundsätzliches

- 110 Stellt ein ausländischer Geschäftsbetrieb seinen Jahresabschluss in der Währung eines Hochinflationslandes auf, so ist dieser, bevor er in die Darstellungswährung umgerechnet wird (translation) nach den Vorschriften des IAS 29 *Financial Reporting in Hyperinflationary Economies* anzupassen (*restatement*; zu Besonderheiten bei der Umrechnung von Vergleichswerten vgl. Tz. 112). Dieses in IAS 21.43 geforderte **restate-translate** Procedere ist notwendig, um den Ausweis von Wertverlusten, die tatsächlich nicht eingetreten sind, in der Konzernbilanz zu vermeiden, denn Sachwerte (nicht monetäre Posten) werden in ihrem wirtschaftlichen Wert durch Inflation grundsätzlich nicht beeinflusst.

Die Indexierung von Sachwerten (IAS 29) und die anschließende Umrechnung zum Stichtagskurs führt idealtypischerweise zu einem ähnlichen Ergebnis wie bei Anwendung der Zeitbezugsmethode, die Sach- und Nominalwerte unterschiedlich behandelt. Unterschiede entstehen indes insb. dann, wenn sich die lokale Inflation des Hochinflationslandes und der Außenwert der Währung unterschiedlich entwickeln.

Wenn ein bisheriges Hochinflationsland nicht mehr als solches eingestuft wird, gelten die Bilanzwerte zum Zeitpunkt der Umstellung als historische Kosten (IAS 29.38). Diese sind als Basis für die Umrechnung in die Berichtswährung heranzuziehen (IAS 21.43). Als Umstellungszeitpunkt kommt letztendlich immer nur ein Bilanzstichtag in Frage.

Grundsätzlich sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:



2. Umrechnung in eine Darstellungswährung, die die Währung eines Hochinflationslandes ist

In diesem Fall erfolgt die Umrechnung unter Anwendung der reinen Stichtagskursmethode. Sämtliche Bilanz- und GuV-Posten einschließlich der Vorjahreswerte sind mit dem Stichtagskurs des letzten Bilanzstichtags umzurechnen (IAS 21.42(a)). Bei dieser Vorgehensweise werden bei den Vorjahreswerten spätere Preisänderungen sowie Änderungen der Wechselkurse berücksichtigt. Damit wurde die in SIC-30 enthaltene Regelung übernommen (vgl. IAS 21.BC21(b)). 111

3. Umrechnung in eine Darstellungswährung, die die Währung eines Nicht-Hochinflationslandes ist

Die Vorgehensweise entspricht mit Ausnahme der Umrechnung der Vorjahresbeträge grundsätzlich der unter 1. Vorjahreswerte werden nicht mit dem Stichtagskurs zum letzten Bilanzstichtag umgerechnet. Stattdessen werden die hierfür ermittelten Beträge aus dem Vorjahresabschluss übernommen, da diese bereits im Vorjahr in der Währung eines Nicht-Hochinflationslandes dargestellt wurden und insofern kein Bedarf für eine zusätzliche Umrechnung besteht (IAS 21.42(b) iVm. IAS 21.BC22). Spätere Preisänderungen und spätere Änderungen der Wechselkurse werden durch diese Vorgehensweise nicht berücksichtigt. 112

VII. Besonderheiten im Konzernabschluss

1. Umrechnungsdifferenzen bei monetären Posten im Rahmen der Schuldenkonsolidierung

IAS 21.45 weist darauf hin, dass die Einbeziehung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in den Abschluss des berichtenden Unternehmens den üblichen Konsolidierungsgrundsätzen (IAS 27; IAS 31) folgt. Danach sind ua. konzerninterne 113

Forderungen und Verbindlichkeiten sowie konzerninterne Geschäftsvorfälle zu eliminieren.

Dabei führt IAS 21.45 hinsichtlich der Schuldenkonsolidierung aus, dass konzerninterne monetäre Vermögenswerte nicht mit der entsprechenden konzerninternen monetären Schuld verrechnet werden können, wenn nicht gleichzeitig Differenzen aus der Währungsumrechnung im Konzernabschluss erfasst werden. Wenn bspw. im Jahresabschluss eines deutschen Mutterunternehmens bei einer konzerninternen Forderung in USD aufgrund von Auf- oder Abwertungen ein erfolgswirksam erfasster Kursgewinn oder -verlust entsteht, kann diese Kursdifferenz im Rahmen der Konsolidierung nicht mit den gegenläufigen Kursdifferenzen aus der Umrechnung der konzerninternen Verbindlichkeit des Schuldnerunternehmens saldiert werden. Dies gilt sowohl für kurzfristige wie auch für langfristige monetäre Posten.

In IAS 21.45 wird dies damit begründet, dass ein monetärer Posten in Fremdwährung grundsätzlich eine Verpflichtung darstellt, die eine Währung in eine andere zu tauschen, und so auch der Konzern als wirtschaftliche Einheit der Realisierung eines Gewinns oder Verlusts durch Währungsschwankungen ausgesetzt ist. Die Kursdifferenzen aus dem Jahresabschluss des berichtenden Unternehmens sind dementsprechend **unverändert als Aufwendungen oder Erträge** in den Konzernabschluss zu übernehmen. Die konzerninterne Darlehensvergabe des Mutterunternehmens in fremder Währung, welche aus Konzernsicht lediglich die Umbuchung von einem Konzernkonto auf ein anderes und somit keinen bilanzierungsfähigen Vorgang darstellt, erzeugt damit eine Beeinflussung des Konzernergebnisses durch das Stehenlassen der daraus resultierenden Währungsgewinne/-verluste des Mutterunternehmens aus dessen Jahresabschluss einerseits und eine erfolgsneutrale gegenläufige Veränderung des Eigenkapitals durch die Währungsumrechnung des Abschlusses des ausländischen Geschäftsbetriebs andererseits. Nur in den Fällen, in denen die Währungsdifferenzen aus monetären Posten stammen, die Teil einer Nettoinvestition sind, können diese in das Eigenkapital umgliedert werden (IAS 21.32), wo es dann zu einer Saldierung der von beiden Unternehmen erfassten Währungsumrechnungsdifferenz kommt.

- 114 Ziel der Schuldenkonsolidierung ist laut der handelsrechtlichen Kommentierung die Umrechnung der eliminierten Forderungen und Verbindlichkeiten mit einem einheitlichen Kurs, um zu gewährleisten, dass entsprechend dem Gedanken der Einheitstheorie keine sich in der GuV niederschlagenden Umrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Vorgängen auftreten. Die Behandlung der Umrechnungsdifferenzen im Konzernabschluss soll allein durch die Umrechnungsmethode definiert werden, dh. bei der Stichtagskursmethode erfolgt eine erfolgsneutrale, bei der Zeitbezugsmethode eine erfolgswirksame Behandlung der Umrechnungsdifferenzen. Folglich sollen, sofern aus den Jahresabschlüssen erfolgswirksam gebuchte Umrechnungsdifferenzen bei den in der Schuldenkonsolidierung verrechneten Forderungen und Verbindlichkeiten auftreten, diese im Rahmen der Schuldenkonsolidierung neutralisiert werden (vgl. Busse von Colbe/Ordelheide, 7. Aufl., 2003, S. 379; ADS, 6. Aufl., § 303 HGB, Tz. 37; Harms, in: HdKR, 2. Aufl., § 303 HGB Rn. 12, 15; IDW, WPg 1998, S. 552 f.; Ordelheide, BB 1993, S. 1558). Diese in IAS 21.45 vorgegebene Vorgehensweise erscheint aus

Sicht der **Einheitstheorie befremdlich** (vgl. Lüdenbach, in: Haufe IAS/IFRS-Kommentar, 3. Aufl., § 27, Tz. 60a; Heuser/Theile, IAS/IFRS-Handbuch, 2. Aufl., Tz. 1570; Pawelzik, 2003, S. 261). Begründet werden kann dieses Ergebnis indes mit der Selbständigkeit des ausländischen Geschäftsbetriebs: Die im Konzernabschluss verbleibenden Umrechnungsdifferenzen repräsentieren das Währungsrisiko, dem das auf ausländische Währung lautende Vermögen ausgesetzt ist, welches für die spätere Begleichung der Konzernsalden verwendet wird (vgl. hierzu im Einzelnen das Beispiel von Lüdenbach, in: Haufe IAS/IFRS-Kommentar, 3. Aufl., § 27, Tz. 60a). Zudem ist zu beachten, dass ohne die in IAS 21.45 vorgeschriebene Bilanzierungsweise die Konstruktion der Bilanzierung von Währungsumrechnungsdifferenzen aus monetären Posten, die Teil der Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb sind, im Konzernabschluss hinfällig wäre, da ansonsten derartige auftretende Differenzen stets im Rahmen der Schuldenkonsolidierung vollständig zu eliminieren wären.

Fraglich ist, ob die in IAS 21.45 aufgeführten Regelungen auch auf Fälle anzuwenden ist, in denen zwei Konzernunternehmen mit identischen funktionalen Währungen ein Schuldverhältnis in einer Fremdwährung begründen. 115

Beispiel:

TU 1 und TU 2, die beide als funktionale Währung € haben, schließen einen Darlehensvertrag über \$ 1 Mio.

UE ist in diesem Fall die analoge Anwendung der Regelungen von IAS 21.45 zu verneinen. In diesen Fällen besteht aus Konzernsicht kein Währungsrisiko, da kein auf ausländische Währung lautendes Vermögen, das zur späteren Begleichung der Konzernsalden verwendet wird, vorhanden ist. Folglich sind aus diesem Schuldverhältnis auftretende Währungsumrechnungsdifferenzen im Rahmen der Schuldenkonsolidierung vollständig zu eliminieren.

2. Umrechnung bei vom Konzernabschlussstichtag abweichenden Stichtagen

Wird der Jahresabschluss eines ausländischen Geschäftsbetrieb zu einem anderen Stichtag als dem Konzernabschlussstichtag aufgestellt, so erstellt diese Einheit für Zwecke der Konsolidierung häufig einen **Zwischenabschluss**. Sofern kein Zwischenabschluss erstellt wird, so kann gem. IAS 27.26 f. auch ein Jahresabschluss einbezogen werden, dessen Stichtag bis zu drei Monate vor oder nach dem Konzernabschlussstichtag liegt und der um die Auswirkungen bedeutender Geschäftsvorfälle und anderer Ereignisse zwischen den Abschlussstichtagen berichtet wurde. In einem solchen Fall sind die Vermögenswerte und Schulden zum Kurs am Bilanzstichtag des ausländischen Geschäftsbetriebs umzurechnen (IAS 21.46). 116

Treten bis zum Bilanzstichtag des berichtenden Unternehmens **wesentliche Wechselkursschwankungen** ein, so sind Korrekturen (*adjustments*) erforderlich.

Diese Vorgehensweise gilt gleichermaßen für Tochterunternehmen (vgl. IAS 27), nach der Equity-Methode einbezogene Unternehmen (vgl. IAS 28) und quotenkonsolidierte Unternehmen (vgl. IAS 31).

- 117 In IAS 21.46 ist nicht geregelt, ob Korrekturen auch erforderlich sind, wenn der Bilanzstichtag des ausländischen Geschäftsbetriebs dem Bilanzstichtag des berichtenden Unternehmens nicht mehr als drei Monate nachgelagert ist und im Zeitraum zwischen den beiden Bilanzstichtagen wesentliche Währungsschwankungen eintreten. Unseres Erachtens sind auch in diesen Fällen Korrekturen erforderlich, um zum Bilanzstichtag des berichtenden Unternehmens eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ausländischen Geschäftsbetriebs zu ermöglichen.

3. Behandlung von Goodwill und Auf- bzw. Abstockungsbeträgen

a. Grundsätzliches

- 118 Entsteht im Zusammenhang mit dem Erwerb eines ausländischen Geschäftsbetriebs ein Goodwill und/oder sind die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden im Rahmen einer Neubewertung um stille Reserven und stille Lasten zu korrigieren (Auf- bzw. Abstockungsbeträge), so sind diese als **Vermögenswerte und Schulden des ausländischen Geschäftsbetriebs** zu behandeln (IAS 21.47). IAS 21.33 (rev. 1993) räumt für die Zuordnung und die hieraus abzuleitende Behandlung dieser Posten ein Wahlrecht ein: Die Posten konnten entweder als Vermögenswerte und Schulden der wirtschaftlich selbständigen ausländischen Teileinheit (IAS 21.33(a) (rev. 1993)) oder des berichtenden Unternehmens (IAS 21.33(b) (rev. 1993)) betrachtet werden.

Die Möglichkeit, die Posten als Vermögenswerte und Schulden des berichtenden Unternehmens zu behandeln, wurde im Rahmen der Überarbeitung von IAS 21 eliminiert (vgl. Brune/Senger, in: Beck-IFRS-HB, § 15 Konzerne und assoziierte Unternehmen, Tz. 130).

Hierfür waren folgende Argumentationen ausschlaggebend (vgl. IAS 21.BC31 f.):

- 1) Ein aus dem Erwerb eines ausländischen Geschäftsbetriebs entstehender Posten sollte nicht abweichend von anderen Vermögenswerten des ausländischen Geschäftsbetriebs bilanziert werden, da ein Goodwill idR größtenteils aus immateriellen Vermögenswerten besteht, die lediglich die Kriterien für eine separate Erfassung gem. IAS 38 nicht erfüllen.
- 2) ein Goodwill kann nicht separat vom Nettovermögen des ausländischen Geschäftsbetriebs auf Ebene des berichtenden Unternehmens existieren.
- 3) Es wird unterstellt, dass die Posten im ausländischen Geschäftsbetrieb wirtschaftlich genutzt werden und dort zu künftigen Zahlungsströmen führen.

Diese Argumente dürften bspw. bei der Aufdeckung stiller Reserven eines Betriebsgrundstücks zweifellos zutreffen. Diese Vorgehensweise verkennt aber, dass beim Goodwill häufig die Nutzung von **Synergien** oder anderer den Goodwill charakterisierende Werte auch oder vielleicht sogar ausschließlich zu Erträ-

gen beim berichtenden Unternehmen führt (vgl. IDW RS 10 Tz. 5). Diese Erträge können den Kaufpreis maßgeblich beeinflusst haben.

Der Goodwill ist in der funktionalen Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs anzugeben und mit dem Stichtagskurs entsprechend IAS 21.39 ff. umzurechnen (IAS 21.47). Hieraus folgt, dass, sofern ein ausländischer Geschäftsbetrieb mehrere funktionale Währungen umfasst, ein beim Erwerb entstehender Goodwill auf die jeweiligen funktionalen Währungen zu verteilen ist (IAS 21.BC32). Sofern also eine Holding ohne eigene operative Tätigkeit an der Spitze mehrerer ausländischer Geschäftsbetriebe steht und die funktionale Währung der Holding von der ihrer operativ tätigen ausländischen Geschäftsbetriebe abweicht, ist ein entstandener Goodwill nicht dieser zuzurechnen, sondern ist auf die ausländischen Geschäftsbetriebe zu verteilen. Wie der Goodwill auf die verschiedenen funktionalen Währungen zu verteilen ist, ist in IAS 21 nicht geregelt. Die Allokation des Goodwill auf Basis des so genannten »*economic value approach*« liefert idR die verlässlichsten Informationen. Bei Anwendung des »*economic value approach*« wird der Kaufpreis zunächst auf die einzelnen funktionalen Währungen anhand der anteiligen Unternehmenswerte der ausländischen Geschäftsbetriebe verteilt. Anschließend wird das im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses aus den beizulegenden Zeitwerten der Vermögenswerte und Schulden ermittelte Reinvermögen jedes ausländischen Geschäftsbetriebs vom allokierten Kaufpreis abgezogen. Das Residuum repräsentiert den diesem ausländischen Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Goodwill. Die Allokation des Goodwills für Zwecke der Währungsumrechnung kann sich von der Allokation des Goodwills für Zwecke der Ermittlung eines Wertminderungsbedarfs nach IAS 36 unterscheiden (vgl. IAS 21.BC33).

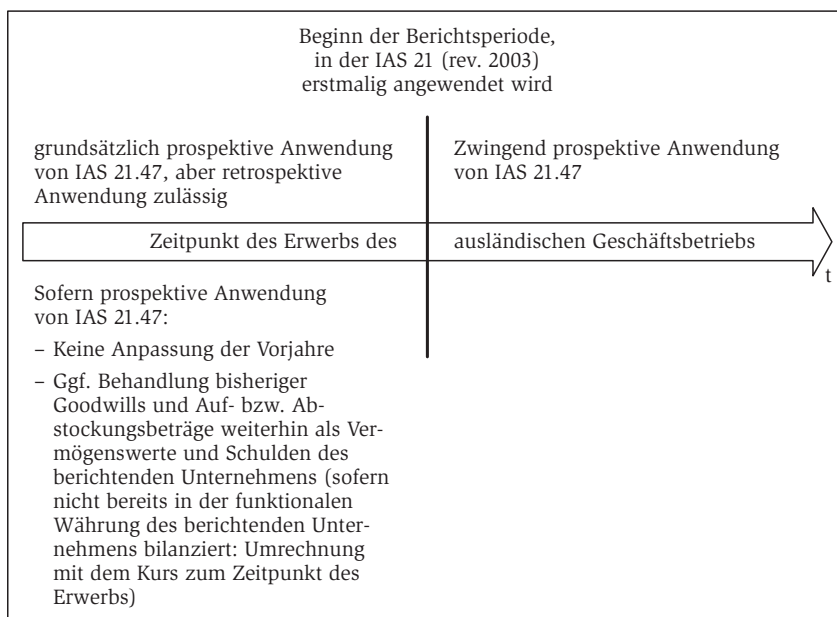
Die in funktionaler Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs vorliegenden Posten sind für Zwecke der Konsolidierung entweder in den Abschluss des ausländischen Geschäftsbetriebs mit einzubeziehen oder in einer Art **Ergänzungsbilanz** zu führen (vgl. ADS International, 2002, Abschn. 5, Tz. 109). Der Goodwill und die aufgedeckten stillen Reserven und Lasten sind jährlich erneut mit dem Stichtagskurs umzurechnen. Durch die jährliche Umrechnung der aufgedeckten stillen Reserven oder Lasten bzw. eines Goodwill zu Stichtagskursen entstehen für diese Posten Umrechnungsdifferenzen, die entsprechend IAS 21.39(c) erfolgsneutral zu behandeln sind. Sie führen zu einer zusätzlichen Komponente der Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung (vgl. Tz. 101). Die mit diesen Posten zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge, zB Abschreibungen des Firmenwerts oder der aufgedeckten stillen Reserven, sind entsprechend der Umrechnung der GuV ausländischer Geschäftsbetriebe mit dem Durchschnittskurs umzurechnen.

b. Übergangsvorschriften

Grundsätzlich sind Änderungen aus der Anwendung von IAS 21 (rev. 2003) unter Anwendung von IAS 8 retrospektiv anzuwenden (IAS 21.60). Bezüglich der Anwendung der neu gefassten Regelungen zu Goodwill und Auf- bzw. Abstockungsbeträgen ist indes eine Ausnahmeregelung vorgesehen (IAS 21.59). Die Bilanzierung ist abhängig vom Zeitpunkt des Anfalls des Erwerbs des ausländi-

Teil B: Kommentierung der IASB-Standards

schen Geschäftsbetriebs und vom Zeitpunkt des Beginns der Berichtsperiode, in der die Neufassung von IAS 21 erstmalig angewendet wird:



122 *Erwerb nach dem Beginn der Berichtsperiode, in der IAS 21 (rev. 2003) erstmalig angewendet wird*

In diesen Fällen ist IAS 21.47 **prospektiv** anzuwenden. Aus dem Erwerb eines ausländischen Geschäftsbetriebs resultierende Auf- und Abstockungsbeträge sowie Goodwill sind als Vermögenswerte und Schulden des ausländischen Geschäftsbetriebs zu behandeln. Etwaige andere Vorgehensweisen sind unzulässig.

123 *Erwerb vor dem Beginn der Berichtsperiode, in der IAS 21 (rev. 2003) erstmalig angewendet wird*

Für das bilanzierende Unternehmen ergeben sich folgende **Alternativen**:

- 1) IAS 21.59 sieht für diese Fälle ein Wahlrecht zur retrospektiven Anwendung vor. Das berichtende Unternehmen kann daher, sofern es Auf- bzw. Abstockungsbeträge und Goodwill bisher als Vermögenswerte und Schulden des berichtenden Unternehmens behandelt hat, diese rückwirkend als Vermögenswerte und Schulden des ausländischen Geschäftsbetriebs bilanzieren und die Vorjahre entsprechend anpassen. Goodwill und andere nicht-monetäre Posten können folglich rückwirkend mit den an den jeweiligen Bilanzstichtagen gültigen Stichtagskursen umgerechnet und ggf. unter Berücksichtigung der jährlichen Abschreibung fortgeschrieben werden.

- 2) Gem. IAS 21.59 ist auch eine prospektive Anwendung möglich. Bei prospektiver Anwendung brauchen die Vorjahreswerte nicht umgerechnet zu werden. Ein Unternehmen kann, sofern es Goodwill und Auf- bzw. Abstockungsbeträge bisher gem. IAS 21.33(b) (rev. 1993) als Vermögenswerte und Schulden des berichtenden Unternehmens bilanziert hat, diese Vorgehensweise auch künftig beibehalten (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 566). Daher sind der Goodwill und die Auf- bzw. Abstockungsbeträge entweder bereits in der funktionalen Währung des berichtenden Unternehmens angegeben, oder es handelt sich um nicht monetäre Posten, die mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt des Erwerbs umgerechnet werden.

Die Ausübung des Wahlrechts ist grundsätzlich **einheitlich** auf alle vorangegangenen Unternehmenszusammenschlüsse anzuwenden; eine selektive Auswahl für bestimmte Erwerbe ist aufgrund des in F. 39 verankerten Stetigkeitsgrundsatzes nicht zulässig (vgl. IAS-Komm., Teil B, IFRS 1, Tz. 95 f.). Ausnahmen hiervon können sich lediglich bei Anwendung von Alternative 1) ergeben, wenn für einzelne Erwerbe die retrospektive Anwendung von IAS 21.47 nicht durchführbar ist. IAS 8.23 ff. ist.

Die retrospektive Anwendung von IAS 21.47 nur auf Goodwill bei gleichzeitiger prospektiver Anwendung von IAS 21.47 auf Auf- bzw. Abstockungsbeträge und umgekehrt ist ebenfalls unzulässig.

4. Abgang eines ausländischen Geschäftsbetriebs

Trennt sich ein berichtendes Unternehmen von einem ausländischen Geschäftsbetrieb, sind die kumulierten Umrechnungsdifferenzen, die bis zu diesem Zeitpunkt im Eigenkapital abgegrenzt wurden und die sich auf diesen Geschäftsbetrieb beziehen, als **Aufwand oder Ertrag** zu erfassen. In einem Konzernabschluss sind nicht nur die aus Sicht des Mutterunternehmens die Abgänge von unmittelbaren Beteiligungen, sondern auch die Abgänge mittelbarer Beteiligungen zu erfassen (vgl. Ernst&Young, International GAAP 2005, S. 543). Die erfolgswirksame Auflösung muss in derjenigen Periode erfolgen, in der auch der Gewinn oder der Verlust aus dem Abgang des Geschäftsbetriebs entsteht (IAS 21.48). Wird nur ein Teil des ausländischen Geschäftsbetriebs verkauft, sind die bis dahin aufgelaufenen Differenzen im Eigenkapital anteilig – entsprechend dem Verhältnis zwischen dem verkauften Teil und dem gesamten Geschäftsbetrieb – erfolgswirksam zu erfassen (IAS 21.49). Dieses Verhältnis kann im Rahmen eines Verkaufs einer rechtlich selbständigen Einheit mit Hilfe der Kapitalanteile bestimmt werden. Bei einer rechtlich unselbständigen Einheit ist der Verkaufspreis des abgehenden Teils mit einem zu ermittelnden Gesamtwert des ausländischen Geschäftsbetriebs in Beziehung zu setzen.

Durch IAS 21.48 wird sichergestellt, dass Kursdifferenzen, die zu Eigenkapitalveränderungen geführt haben, wenn nicht im Jahr ihrer Entstehung, dann zumindest im Jahr des Abgangs der Teileinheit in der GuV gezeigt werden. Spätestens im Zeitpunkt des Abgangs und damit der Realisierung des Gesamtwerts der Teileinheit sind auch die bis dahin aufgelaufenen Kursdifferenzen zu realisieren (vgl.

124

Elkart/Hundt/Müller, in: FS Luik, 1991, S. 82). Andernfalls würde eine Verletzung des Kongruenzprinzips vorliegen, wonach in der Totalperiode die Veränderungen des Eigenkapitals mit Ausnahme der Entnahmen bzw. Zuführungen durch die Gesellschafter der Summe der Periodenergebnisse während der Existenz des Unternehmens entsprechen müssen (vgl. Busse von Colbe/Ordelleide, 7. Aufl., 2003, S. 172).

125 Die Ermittlung der kumulierten Umrechnungsdifferenzen, die auf den jeweiligen ausländischen Geschäftsbetrieb entfallen, ist relativ einfach zu ermitteln, da im Zuge des unter Tz. 101 geschilderten Umrechnungsvorgangs ohnehin die kumulierte Umrechnungsdifferenz fortentwickelt wird. Der Posten aus der Währungsumrechnung kann sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen:

- Differenz aus der erfolgsneutralen Behandlung bestimmter monetärer Posten gem. IAS 21.32 f. (vgl. Tz. 70 ff.);
- Differenz aus der Umrechnung des Abschlusses gem. IAS 21.39 (vgl. Tz. 101);
- Differenz aus der Behandlung eines Goodwill und der Behandlung von Auf- bzw. Abstockungsbeträgen nach IAS 21.47 iVm. IAS 21.39 (vgl. Tz. 120);
- bei Beteiligungen an Unternehmen, die durch die Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen werden: Anteile des berichtenden Unternehmens an der Währungsumrechnungsrücklage des Unternehmens gem. IAS 28.11;

Während die erstgenannte Differenz bereits im Jahresabschluss des berichtenden Unternehmens auftreten kann, entstehen die anderen Differenzen erst im Konzernabschluss. Der Gesamtposten Umrechnungs- oder Währungsrücklage im Konzernabschluss ergibt sich als Summe positiver und negativer Umrechnungsdifferenzen bezogen auf die einzelnen ausländischen Geschäftsbetriebe. Es bedarf daher einer sorgfältigen Dokumentation hinsichtlich der Entwicklung sämtlicher Umrechnungsdifferenzen.

126 IAS 21.49 nennt Fälle, die als **Abgang** eines ausländischen Geschäftsbetriebs anzusehen sind. Danach kann ein Abgang durch Verkauf, Liquidation, Kapitalrückzahlung oder Betriebsaufgabe jeweils in Gänze oder in Teilen erfolgen.

Die erfolgsneutral erfassten Differenzen sind auch dann aufzulösen, wenn der ausländische Geschäftsbetrieb nicht durch den Verkauf von Anteilen dieses Geschäftsbetriebs, sondern durch den Verkauf des kompletten Reinvermögens (sog. asset deal) vollzogen wird. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen für den Abgang eines ausländischen Geschäftsbetriebs gem. IAS 21.48 erfüllt, da ein ausländischer Geschäftsbetrieb gem. IAS 21.8 geschäftstätig sein muss. Dies ist bei bloßem Verbleib einer rechtlichen Hülle nicht mehr gegeben. Durch diese Vorgehensweise wird gewährleistet, dass die rechtliche Form des Abgangs eines ausländischen Geschäftsbetriebs nicht ausschlaggebend für die Bilanzierung der bislang erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen ist.

Die Zahlung einer Dividende kann nur dann als teilweiser Abgang einer Teil Einheit angesehen werden, wenn die Dividende eine (teilweise) Rückzahlung der früheren Investition darstellt. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn die erhaltenen Ausschüttungen des berichtenden Unternehmens aus Gewinnen, die vor dem Erwerb des ausländischen Geschäftsbetriebs anfielen, ausgeschüttet werden.

Fraglich ist, ob der Verlust von Beherrschung (*control*), gemeinschaftlicher Führung (*joint control*) und maßgeblichem Einfluss (*significant influence*) eben-

falls einen Abgang iSv. IAS 21.49 darstellt. Der Standard erwähnt dies nicht explizit. Da in diesen Fällen die verbleibende Beteiligung gem. IAS 39 in einen Konzernabschluss einzubeziehen ist (vgl. IAS 21.31, IAS 28.19 f., IAS 31.45) und diese die Voraussetzungen für ausländische Geschäftsbetriebe nicht mehr erfüllen (vgl. Tz. 13), besteht keine Möglichkeit mehr, hierfür Währungsdifferenzen gem. IAS 21.32 oder IAS 21.39 erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen. Folglich erscheint es uE sachgerecht, derartige Vorgänge als Abgang zu klassifizieren.

IAS 21.49 stellt klar, dass eine **Abschreibung des Beteiligungsbuchwerts** im Jahresabschluss des berichtenden Unternehmens nicht zu einem teilweisen Abgang führt. Entsprechend ist eine teilweise Auflösung der im Eigenkapital verrechneten Umrechnungsdifferenzen im Zeitpunkt der Abschreibung nicht zulässig.

Eine Kapitalherabsetzung ohne Kapitalrückzahlung (Kapitalschnitt) muss analog der Abschreibung einer Beteiligung interpretiert werden. Eine solche Kapitalherabsetzung führt lediglich zu einem Passivtausch von gezeichnetem Kapital und Rücklagen. Letztere können mit Verlusten verrechnet werden. Aus Sicht des berichtenden Unternehmens geht zwar rechtlich ein Teil des gezeichneten Kapitals verloren, wirtschaftlich bleibt das ihm zuzurechnende Eigenkapital aber unverändert. Eine Kapitalherabsetzung ohne Kapitalrückzahlung kann daher keinesfalls als Abgang einer Teileinheit angesehen werden (glA ADS International, 2002, Abschn. 5, Tz. 126).

127

F. Sonstige Vorschriften zur Währungsumrechnung

I. Steuerliche Auswirkungen

Gewinne und Verluste aus Fremdwährungsgeschäften sowie Kursdifferenzen aus der Umrechnung der Vermögens- und Finanzlage eines Unternehmens (einschließlich eines ausländischen Geschäftsbetriebs) können mit Steuereffekten verbunden sein. Deren Bilanzierung erfolgt gem. IAS 12 (IAS 21.50). Die Abgrenzung latenter Steuern erfolgt gem. IAS 12 nach dem **bilanzorientierten** Temporary-Konzept. Dabei wird – unabhängig von ihrer Erfolgswirksamkeit – grundsätzlich jede Bilanzierungs- oder Bewertungsdifferenz zwischen IAS- und Steuerbilanz in die latente Steuerabgrenzung einbezogen (IAS 12.5 iVm. IAS 12.15 und IAS 12.24). Die Erfassung von latenten Steuern erfolgt unabhängig davon, wann sich die Bilanzierungs- bzw. Bewertungsdifferenzen in der Bilanz ausgleichen, es werden also auch sog. **quasi-permanente Differenzen**, welche sich bspw. erst bei der Liquidation des bilanzierenden Unternehmens ausgleichen, angesetzt. Erfolgsneutral entstandene Differenzen werden mit dem Eigenkapital verrechnet (IAS 12.58(a); IAS 12.61 ff.).

128

Bis zur Verabschiedung des DRS 10 »Latente Steuern im Konzernabschluss« war die handelsrechtlich herrschende Auffassung, dass in den §§ 274 und 306 HGB das **GuV-orientierte** Timing-Konzept verfolgt wurde. Danach werden allein jene Bilanzierungs- und Bewertungsunterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz in die Steuerabgrenzung einbezogen, welche sich auch in der GuV auswir-

ken. Es werden keine latenten Steuern für quasi-permanente Differenzen angesetzt. DRS 10 ist zwar weiterhin GuV-orientiert (DRS 10 Anhang A1 und A3), berücksichtigt indes aber auch quasi-permanente Differenzen. Er stellt insofern eine **Mixtur** aus dem timing- und dem Temporary-Konzept dar. Ein Steuereffekt kann entweder dadurch eintreten, dass ein nach IAS 21 ermittelter Gewinn oder Verlust aus der Währungsumrechnung gleichzeitig Bestandteil des zu versteuernden Jahresergebnisses ist oder dadurch, dass latente Steuern zu berücksichtigen sind. Die Bildung von latenten Steuern aus der Währungsumrechnung kann sowohl im Jahres- als auch im Konzernabschluss notwendig werden.

1. Steuern bei Umrechnungsdifferenzen aus Fremdwährungsgeschäften

- 129 Im Rahmen der Folgebewertung werden monetäre Posten in Fremdwährung mit dem Stichtagskurs umgerechnet. Hierbei kann es zu Kursgewinnen in Form von Ansätzen des monetären Postens über die Anschaffungskosten hinaus kommen, die nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts zunächst keine steuerlichen Erträge darstellen (**Realisationsprinzip**). Erst bei tatsächlicher Realisierung zu einem späterem Zeitpunkt tritt die steuerliche Wirksamkeit ein. Da es sich um ein temporäres Auseinanderfallen zwischen dem steuerlichen und dem handelsrechtlichen (IFRS-)Buchwert des monetären Postens handelt, das unter den Begriff der temporären Differenz (IAS 12.5) fällt, ist die Bildung passiver latenter Steuern notwendig. Dasselbe gilt bei Kursgewinnen aus schwebenden Geschäften, zB aus Devisentermingeschäften, die nach IAS 39 – soweit keine Bewertungseinheiten gebildet werden können – erfolgswirksam zu behandeln sind, obwohl sie noch nicht realisiert sind.

Ebenso sind die Bilanzierungsvorschriften für **Sonderfälle** nach IAS 21.32 f. (vgl. Tz. 70 ff.) steuerlich unbeachtlich, sodass aktive oder passive latente Steuern auftreten können.

2. Steuern bei Kursdifferenzen aus der Umrechnung von Jahresabschlüssen ausländischer Geschäftsbetriebe

- 130 Nach IAS 12.15 und IAS 12.24 ergibt sich im Rahmen der Währungsumrechnung grundsätzlich eine **Pflicht** zur Bildung latenter Steuern bei Vorliegen sog. temporärer Differenzen. Es sind hiermit selbst erfolgsneutral als Eigenkapital behandelte Umrechnungsdifferenzen steuerlich abzugrenzen. Im Falle erfolgsneutral behandelte Differenzen muss die hierauf abzugrenzende Steuer ebenfalls direkt gegen das Eigenkapital und nicht über die GuV gebucht werden (IAS 12.61 iVm. IAS 12.62(c)). Der kumulierte Betrag der latenten Steuern, der im Eigenkapital erfolgsneutral verrechnet wurde, ist nach IAS 12.81(a) separat anzugeben.
- 131 Die bisherigen Erläuterungen gelten prinzipiell auch für Kursdifferenzen aus der Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen **ausländischer Geschäftsbetriebe**. Indes werden nach steuerlicher Rechtsprechung in Deutschland bei Vorliegen von Doppelbesteuerungsabkommen, die zu im Inland steuerfreien ausländischen Einkünften führen, Währungsgewinne bzw. -verluste am Eigenkapital

oder Dotationskapital ausländischer Betriebsstätten der Sphäre der ausländischen Einkünfte zugeordnet. Die Kursdifferenzen bleiben im Inland steuerlich unberücksichtigt, auch wenn die Betriebsstätte veräußert wird (vgl. BFH v. 16.02.1996, BStBl. II S. 588, BFH v. 16.02.1996, BStBl. 1997 II, S. 128). Da im Ausland diese Kursgewinne oder -verluste nicht in Erscheinung treten und damit steuerlich irrelevant sind, sind derartige Umrechnungsdifferenzen permanenter Art. Eine eigenständige Bildung latenter Steuern ist in diesen Fällen bei Bilanzierung nach IFRS in Deutschland nicht zulässig. Lediglich im Rahmen der Bildung latenter Steuern auf Outside Basis Differences kann eine Berücksichtigung geboten sein.

II. Angabepflichten

Fallen bedeutende Geschäftsvorfälle und Transaktionen in fremder Währung an, hat das Unternehmen im Rahmen seiner Darstellung der **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** Angaben zur Fremdwährungsumrechnung zu machen (IAS 1.108 iVm. IAS 1.111). IAS 1 differenziert nicht zwischen Jahres- und Konzernabschluss. Demzufolge lösen auch bedeutende ausländische Geschäftsbetriebe mit eigener funktionaler Währung diese Angabepflichten aus. 132

Ferner hat das Unternehmen im Rahmen seiner Berichterstattung über bedeutende nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (**wertbegründende Ereignisse**) Angaben über ungewöhnlich große Veränderungen der Wechselkurse nach dem Bilanzstichtag zu machen und eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen abzugeben, sofern ein Unterlassen dieser Angaben den Abschlussadressaten in seinen Möglichkeiten zu einer angemessenen Einschätzung und Entscheidungsfindung beeinträchtigen würde (IAS 10.21; IAS 10.22(g)).

Nach IAS 21.52 sind anzugeben:

133

- 1) der Betrag der Umrechnungsdifferenzen, der im **Geschäftsjahr im Ergebnis** erfasst wurde.

Diese Angabe umfasst Kursgewinne bzw. -verluste, die im Rahmen von Jahresabschlüssen realisiert bzw. als realisiert betrachtet wurden. Darüber hinaus sind in dieser Angabe auch die im Konzernabschluss aufgrund des Abgangs eines ausländischen Geschäftsbetriebs realisierten, zuvor im Eigenkapital erfassten Umrechnungsdifferenzen enthalten. Folglich sind im Konzernabschluss sämtliche Umrechnungsdifferenzen anzugeben, die in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst sind. Dem Adressaten des Abschlusses wird nicht mitgeteilt, welche Kursdifferenzen tatsächlich durch Zahlungen realisiert und welche lediglich erfolgswirksam behandelt wurden, ohne dass eine Realisation im strengen Sinne erfolgte. IAS 21.52(a) spricht lediglich von einem Gesamtbetrag (*the amount*), also einer Summe von Kursdifferenzen, sodass positive mit negativen Differenzen saldiert in einem Betrag angegeben werden dürfen. Soweit die Angabe nicht explizit in der GuV erfolgt, ist eine Aufnahme in die zusätzlichen Angaben zum Jahresabschluss (*notes*) erforderlich. Letzteres dürfte der Regelfall sein. Ausgenommen

von dieser Angabe sind Umrechnungsdifferenzen aus Finanzinstrumenten, die gem. IAS 39 erfolgswirksam zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

- 2) der Saldo der Umrechnungsdifferenzen, der als **separater Posten in das Eigenkapital** eingestellt wurde.

Ob diese Angabe als separater Posten bzw. Davon-Vermerk in der Bilanz, oder als Angabe in den *notes* erfolgt, ist irrelevant. Die Entwicklung des Postens, der sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen kann (vgl. Tz. 125), ist für das Geschäftsjahr darzustellen. Welche Angaben hierbei erforderlich sind, um von einer Überleitung (reconciliation) sprechen zu können, ist in IAS 21.52(b) nicht explizit geregelt. In Anlehnung an SFAS 52.31 dürften folgende Angaben als Minimalanforderung gelten:

	Anfangsbestand der Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung
+/-	Summe der im Geschäftsjahr erfolgsneutral behandelten Umrechnungsdifferenzen
+/-	Summe der latenten Steuern, die auf im Geschäftsjahr erfolgsneutral behandelte Umrechnungsdifferenzen entfallen
+/-	Summe der erfolgswirksamen Auflösungen im Geschäftsjahr infolge des Abgangs von wirtschaftlich selbständigen Teileinheiten
=	Endbestand der Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung

Nach IAS 1.96(b) sind im Rahmen der Angaben zur Veränderung des Eigenkapitals (IAS 1.96 – IAS 1.101) alle Änderungen der Währungsumrechnungsrücklage zu zeigen, die nach den Vorschriften des IAS 21 erfolgsneutral direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

Nach IAS 16.73 (e)(viii) muss für jede Gruppe des Sachanlagevermögens die Summe der bei wirtschaftlich selbständigen Teileinheiten sich aus der Anwendung der Stichtagskursmethode ergebenden Umrechnungsdifferenzen gesondert angegeben werden. Entsprechendes gilt für jede Gruppe der immateriellen Vermögenswerte (IAS 38.118 (e)(vii)) und Goodwill aus Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3.75(f)).

- 134 IAS 21.53 iVm. IAS 21.51 fordern für den Fall, dass die **Darstellungswährung nicht der funktionalen Währung** des Mutterunternehmens entspricht, die Angabe dieser Tatsache sowie eine **Begründung** für die Verwendung der abweichenden Währung. Für deutsche Unternehmen bedeutet dies, dass sie, sofern sie gem. §§ 315a, 325 Abs. 2a HGB iVm. § 244 HGB verpflichtend den Euro als Darstellungswährung in ihrem Abschluss zu verwenden haben (vgl. Tz. 38), auf diese gesetzliche Verpflichtung im Anhang hinzuweisen haben, wenn ihre funktionale Währung nicht der Euro ist.

- 135 Bei einem **Wechsel der funktionalen Währung** des berichtenden Unternehmens oder eines wesentlichen ausländischen Geschäftsbetriebs ist diese Tatsache zusammen mit den Gründen, die zur Umstellung der funktionalen Währung geführt haben, anzugeben (IAS 21.54). Die Zulässigkeit des Wechsels der funktionalen Währung ist anhand der in IAS 21.35 ff. enthaltenen Regelungen zu bemessen (vgl. Tz. 36 f.). Unseres Erachtens ist zur Begründung die Änderung der Einschätzungen des Unternehmens bezüglich der in IAS 21.9 ff. dargestellten

Faktoren bzw. der zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle, Ereignisse und Umstände darzustellen.

In IAS 21.55-IAS 21.57 ist die Darstellung von **Finanzinformationen** festgelegt, die nicht in Übereinstimmung mit IFRS, insb. nicht gem. IAS 21.39 und IAS 21.42 umgerechnet wurden. Damit wird es Unternehmen ermöglicht, ergänzende Umrechnungen zum erleichterten Verständnis für bestimmte Abschlussadressaten (sog. *convenience translations*) in den Abschluss aufzunehmen. Beispielsweise rechnen Unternehmen zT nur ausgewählte Posten des Abschlusses in eine andere Währung um, oder der Abschluss wird unter Anwendung der reinen Stichtagskursmethode umgerechnet. Nach IAS 21 ist zulässig, derartige Finanzinformationen in einen IFRS-Abschluss aufzunehmen. Es müssen aber folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

136

- 1) die zusätzlichen Finanzinformationen sind eindeutig als zusätzliche, über den in Übereinstimmung mit sämtlichen Anforderungen der IFRS erstellten Abschluss hinausgehende Information zu kennzeichnen. Dies kann zB durch die Einfügung von Überschriften und Erläuterungen erfüllt werden, die darauf hinweisen, dass diese Informationen kein Bestandteil des IFRS-Abschlusses darstellen;
- 2) es ist die Währung anzugeben, in der die zusätzlichen Informationen dargestellt werden; und
- 3) es ist die funktionale Währung des Unternehmens und die verwendete Umrechnungsmethode zur Ermittlung der zusätzlichen Information anzugeben.

Sofern ein Unternehmen, die Regelungen von IAS 21 (rev. 2003) in Berichtsperioden anwendet, die vor dem 01. Januar 2005 beginnen, hat es diese Tatsache anzugeben (IAS 21.58). In der Praxis wird die vorzeitige Anwendung von Standards IdR im Rahmen der Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in einem separaten Abschnitt dargestellt.

137

III. Übergangsvorschriften

Sämtliche Änderungen, die sich aus dem Übergang von IAS 21 (rev. 1993) auf IAS 21 (rev. 2003) ergeben (vgl. Tz. 20), sind mit Ausnahme der in IAS 21.47 enthaltenen Regelungen zu Goodwill und Auf- bzw. Abstockungsbeträgen gem. IAS 8 zu bilanzieren. Folglich sind diese Änderungen grundsätzlich **retrospektiv** anzuwenden (IAS 8.14(a), IAS 8.19(b), IAS 8.22). Zu Besonderheiten bei der Umstellung der Rechnungslegung gem. IFRS 1 vgl. IAS-Komm., Teil B, IFRS 1, Tz. 125 ff.

138

G. Besonderheiten im Rahmen der Umstellung auf den Euro

139 Mit Datum vom 01. Januar 1999 begann die dritte und damit letzte Stufe der Europäischen Währungsunion. Mit der unwiderruflichen Festlegung der Umrechnungskurse für alle nationalen Währungen der einzelnen Teilnehmerstaaten zum Euro waren diese Währungen nur noch andere Ausdrucksformen des Euro. Seit dem 01. Januar 1999 war folglich jegliches Währungsrisiko zwischen den Währungen der Teilnehmerstaaten weggefallen.

Wie die Umstellung auf den Euro im Rahmen der Währungsumrechnung zu behandeln ist, wird in IAS 21 nicht geregelt. Regelungen für diesen Fall finden sich aber in SIC-7 *Introduction of the Euro*. Diese Regelungen gelten weiterhin, wenn neue Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion beitreten und den Euro als offizielles Zahlungsmittel einführen (SIC-7.3).

140 Nach SIC-7 sind bei der Einführung des Euro hinsichtlich der Umrechnung einzelner Geschäftsvorfälle in Fremdwährung sowie der Umrechnung von Jahresabschlüssen ausländischer Geschäftsbetriebe ohne Ausnahme die Regelungen des IAS 21 anzuwenden.

SIC-7 hebt insb. hervor,

- dass monetäre Fremdwährungsposten weiterhin zum Stichtagskurs umzurechnen sind. Die im Zuge der Euro-Umstellung hierbei auftretenden Umrechnungsdifferenzen sind – mit Ausnahme der in IAS 39 behandelten Hedge-Geschäfte – als Aufwand oder Ertrag erfolgswirksam auszuweisen.
- dass Eigenkapitaldifferenzen aus der Währungsumrechnung, die aus der Umrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe resultieren, auch nach der Euro-Umstellung weiterhin als Eigenkapital auszuweisen sind. Erst beim Abgang der Nettoinvestitionen sind die zugehörigen Eigenkapitaldifferenzen erfolgswirksam aufzulösen.

Die noch in SIC-7.(4c) enthaltene Regelung, dass die alternativ zulässige Methode nach IAS 21.21 auf den Fall der Euro-Umstellung nicht anwendbar ist, ist mit der Eliminierung der alternativ zulässigen Methode im Rahmen der Überarbeitung von IAS 21 hinfällig.

141 Bei **Hedge-Geschäften** stellt sich die Frage, ob die Umstellung auf den Euro als Grund ausreicht, um unter Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes auf eine getrennte Bilanzierung der Geschäfte überzugehen. SIC-7.6 stellt klar, dass die Einführung des Euro kein Grund ist, von bisherigen Bilanzierungsmethoden abzuweichen. Somit sind Geschäfte, die nach den Grundsätzen des Hedge-Accounting bilanziert wurden, nach unveränderten Methoden zu bilanzieren.

H. Maßnahmen zur Überleitung eines handelsrechtlichen Abschlusses auf einen IFRS-Abschluss

Im Folgenden wird erläutert, inwieweit die Regelungen nach IAS 21 mit dem deutschen Handelsrecht konform sind oder ihm widersprechen und insofern überleitende Maßnahmen notwendig werden. Auf die Frage, ob unter dem Aspekt der Wesentlichkeit in bestimmten Fällen von einer Überleitung abgesehen werden kann, soll nicht eingegangen werden. 142

Maßgebend für die Währungsumrechnung im HGB-Konzernabschluss ist **DRS 14**, der vom Bundesministerium der Justiz am 25. März 2004 bekannt gemacht wurde und insofern gem. § 342 Abs. 2 HGB Konzern-GoB-Charakter hat.

I. Behandlung von Geschäftsvorfällen in Fremdwährung

Die Umrechnung eines monetären Postens in Fremdwährung zum Stichtagskurs nach IAS 21.11(a) bedeutet gegebenenfalls eine **Verletzung des Realisationsprinzips** sowie des Imparitätsprinzips (vgl. DRS 14.15). Der Ausweis eines Kursgewinns ohne dessen tatsächliche Realisierung ist nach HGB nicht zulässig. Lediglich bei kurzfristigen Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten wird in der Literatur teilweise die Ansicht vertreten, dass eine Umrechnung zum Stichtagskurs auch nach deutschen GoB möglich ist (vgl. Tz. 65). 143

Unterschiede in der Erfassung von Kursgewinnen bzw. -verlusten bestehen auch bei Umrechnungsdifferenzen aus Posten, die Teil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb sind. Diese sind nach IAS 21.32 f. im Konzernabschluss direkt im Eigenkapital zu erfassen. Eine derartige Erfassung ist in einem HGB-Konzernabschluss unzulässig. 144

Fremdwährungsposten, die aufgrund der in IAS 39 enthaltenen Vorschriften zum **hedge accounting** als Bewertungseinheiten bilanziert und bewertet werden, können im handelsrechtlichen Abschluss gem. § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB der Einzelbewertung unterliegen. In diesem Fall müssten die nach HGB erfassten Kursverluste für einen IAS-Abschluss storniert werden. 145

Soweit **hedge accounting** für schwebende Geschäfte wie bspw. Devisentermingeschäfte nach IFRS nicht zulässig ist, kann die Bewertung der schwebenden Geschäfte auch zu einem Gewinnausweis führen. Dies ist nach HGB nicht zulässig (Realisationsprinzip), sodass Anpassungsbedarf besteht.

Die Bewertung von nicht monetären Posten zum **beizulegenden Zeitwert** ist nach HGB grundsätzlich nicht möglich. Folglich sind gem. DRS 14.16 f. sämtliche nicht monetären Posten mit dem historischen Kurs (bei Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten) bzw. zum Stichtagskurs (bei Ansatz des zum Stichtag beizulegenden Werts) anzusetzen. Eine Zuschreibung ist auf die Höhe der mit historischen Umrechnungskursen umgerechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten begrenzt (DRS 14.18). Sofern nicht monetäre Posten abweichend von der HGB-Bilanzierung nach IFRS mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, ergeben sich hieraus auch Folgewirkungen für die Währungsumrechnung: Für diese Posten ist zur Umrechnung der zum Zeit-

punkt der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts gültigen Kurses umzurechnen (IAS 21.23(c)). Beschränkungen der Zuschreibungsmöglichkeiten sind in IAS 21 nicht vorgesehen.

147 Bei der **Bestimmung der funktionalen Währung** sind zwischen DRS 14 und IAS 21 folgende Unterschiede festzustellen:

- 1) während gem. DRS 14.9(a) die Währung maßgebend ist, in der Verkaufspreise *berechnet* werden, wird in IAS 21.9(a) auf die Währung abgestellt, die den *größten Einfluss* auf die Verkaufspreise nimmt (dh. die Währung, in der Verkaufspreise *denominiert und abgerechnet* werden).
- 2) sofern aus den in DRS 14.9 f. aufgeführten Indikatoren die funktionale Währung nicht eindeutig bestimmt werden kann, ist gem. DRS 14.8 das Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse maßgeblich. Die Einschätzung der Unternehmensleitung ist im Gegensatz zu IFRS (vgl. IAS 21.12) grundsätzlich nicht relevant.
- 3) bei der Beurteilung, ob die funktionale Währung für die Unternehmenseinheit bestimmend ist, kann nach DRS 14.9 ausschlaggebend sein, dass die Unternehmenseinheit in der funktionalen Währung des Mutterunternehmens geführt wird. Dieser Indikator ist in IAS 21.11 nicht vorgesehen.

Aus diesen Unterschieden wird regelmäßig **kein wesentlicher Anpassungsbedarf** beim Übergang auf IFRS resultieren (vgl. Lorenz, KoR 2004, S. 437; Löw/Lorenz, BB 2002, S. 2545). Zur Problematik der Bestimmung der funktionalen Währung in Übereinstimmung mit § 244 HGB vgl. Tz. 38.

II. Umrechnung von Jahresabschlüssen ausländischer Geschäftsbetriebe

148 Die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen ist **im HGB nicht explizit geregelt**. Diese Regelungslücke wird durch DRS 14 gefüllt. Im Folgenden werden daher die Anpassungserfordernisse an einen HGB-Konzernabschluss, der in Übereinstimmung mit DRS 14 erstellt wurde, dargestellt.

149 Im handelsrechtlichen Konzernabschluss sind in den Einzelabschlüssen erfolgswirksam erfasste Währungsdifferenzen aus **konzerninternen Forderungs- bzw. Verbindlichkeitsposten** gem. der Einheitstheorie vollständig zu eliminieren. Sofern gem. IAS 21.45 solche Währungsdifferenzen in die Konzern-GuV zu übernehmen sind, sind überleitende Maßnahmen erforderlich (vgl. Tz. 113 ff.).

150 Sofern im HGB-Konzernabschluss **Goodwill** sowie Auf- bzw. Abstockungsbeträge als Vermögenswerte bzw. Schulden des berichtenden Unternehmens behandelt wurden, bedarf es regelmäßig einer Überleitung (vgl. IAS 21.47).

151 Erfolgt ein **Wechsel der funktionalen Währung** eines ausländischen Geschäftsbetriebs, werden die bisher direkt im Eigenkapital erfassten Umrechnungsdifferenzen erst bei Veräußerung des ausländischen Geschäftsbetriebs im Ergebnis erfasst (IAS 21.37). DRS 14 sieht hierzu keine spezifische Vorschrift vor. Aufgrund des Imparitätsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB iVm. § 298 Abs. 1

HGB) ist ein negativer Eigenkapitalposten aus der Währungsumrechnung erfolgswirksam aufzulösen (vgl. IDW, WPg 1998, S. 551 f.).

DRS 14 beinhaltet in Bezug auf die Behandlung von Abschlüssen aus **Hochinflationenländern** nur Regelungen zur Beseitigung der Inflationseffekte (vgl. DRS 14.35 ff.). Eine mit IAS 21.42 f. vergleichbare Regelung zur Umrechnung von Abschlüssen aus Hochinflationenländern ist in DRS 14 nicht gegeben. Es wird lediglich die Angabe der Methode, nach der Abschlüsse aus Hochinflationenländern umgerechnet werden, gefordert (DRS 14.39(g)). Insofern können sich bei einer von IAS 21.42 f. abweichenden Handhabung in einem HGB-Konzernabschluss Anpassungserfordernisse ergeben.

Die **Angabepflichten** in DRS 14.39 entsprechend weitgehend den Angabepflichten in IAS 21.52 ff. Lediglich die Angabepflichten zu zusätzlichen Finanzinformationen gem. IAS 21.55–57 sind in DRS 14 nicht enthalten.

152

153

I. Künftige Entwicklungen

Im Entwurf zur Überarbeitung von IAS 27, die im Rahmen des Projekts »Business Combinations Phase II« vorgenommen wird, sind folgende Änderungen in IAS 21 vorgesehen (vgl. IASB, Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 27 Consolidated and Separate Financial Statements, S. 31 f.):

154

- 1) In IAS 21.48 nF wird klargestellt, dass im Eigenkapital erfasste Währungsdifferenzen außer bei Abgang auch dann zu erfassen sind, wenn der Gewinn oder Verlust aus der Reduktion des Anteilsbesitzes am ausländischen Geschäftsbetrieb erfasst wird. Zudem wird die bisher in IAS 21.49 enthaltene Regelung, wonach bei teilweisem Abgang eines ausländischen Geschäftsbetriebs nur der entsprechende Anteil der für diesen Geschäftsbetrieb im Eigenkapital erfassten Währungsdifferenzen erfolgswirksam aufgelöst wird, in IAS 21.48 übernommen.
- 2) In IAS 21.49 nF wird festgelegt, dass der Verlust von Beherrschung (control), gemeinschaftlicher Führung (joint control) und maßgeblichem Einfluß (significant influence) als Abgang eines ausländischen Geschäftsbetriebs iSv. IAS 21 zu interpretieren ist.
- 3) Wenn eine Beteiligung keinen ausländischen Geschäftsbetrieb mehr darstellt, weil diese die Voraussetzungen für die Bilanzierung als assoziiertes Unternehmen oder Joint Venture nicht mehr erfüllt, sind die bisher hierfür im Eigenkapital erfassten Währungsdifferenzen in voller Höhe erfolgswirksam zu erfassen. Wenn die Beteiligung an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures reduziert wird, maßgeblicher Einfluss bzw. gemeinschaftliche Führung aber auch nach der Veräußerung weiterhin gegeben ist, sind hingegen die im Eigenkapital erfassten Währungsdifferenzen nur anteilig aufzulösen (IAS 21.49A nF).
- 4) Wenn die Beteiligung an einem Tochterunternehmen derart reduziert wird, dass das berichtende Unternehmen keine Beherrschung mehr ausüben kann, sind die im Eigenkapital erfassten Währungsdifferenzen in voller Höhe

erfolgswirksam zu erfassen. Wenn hingegen das berichtende Unternehmen trotz des Abgangs weiterhin Beherrschung ausüben kann, müssen sämtliche im Eigenkapital erfassten Währungsdifferenzen weiterhin erfolgsneutral erfasst werden. Eine erfolgswirksame Auflösung ist in diesen Fällen unzulässig (IAS 21.49B nF).

- 155** Aus den sonstigen derzeit in Entwicklung befindlichen Standards sind keine Folgewirkungen auf IAS 21 abzusehen.